



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1957

Samstag, den 20. Juli 1957

Nr. 29

INHALT

| | Seite | Seite |
|---|-------|-------|
| Der Hessische Ministerpräsident | | |
| Ungültiger Unterbringungsschein | 677 | |
| Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 26. 6.—10. 7. 1957 | 677 | |
| Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren technischen Dienstes (Inspektorgruppe) in der Gewerbeaufsichtsverwaltung | 677 | |
| Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren technischen Dienstes (Sekretärgruppe) in der Gewerbeaufsichtsverwaltung | 683 | |
| Der Hessische Minister des Innern | | |
| Stundung und Niederschlagung von Forderungen des Landes, Einstellung des Einziehungsverfahrens; hier: Forderungen aus Ordnungsstrafen und Mehrerlösauführungen | 687 | |
| Verlegung des staatlichen Kriminalkommissariats in Marburg (Lahn) | 688 | |
| Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Obertshausen im Landkreis Offenbach | 688 | |
| Gebührenordnung für Pflichtprüfungen gemeindlicher Prüfungen in Hessen | 688 | |
| Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens bei Bauvorhaben des sozialen Wohnungsbaues im Lande Hessen; hier: Bauaufsichtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung, oder Vorbescheid | 688 | |
| Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen für die Bauaufsicht; hier: DIN 1102 — Holzwohle-Leichtbauplatten nach DIN 1101 im Hochbau, Richtlinien für die Verwendung — (Ausgabe Februar 1957) | 688 | |
| Ergänzung der Satzung für den Jugendwohlfahrtsausschuß | 688 | |
| Anerkennung von nicht öffentlich geförderten Kleinsiedlungen | 689 | |
| Inanspruchnahme der Hausratsentschädigung bzw. Hausratshilfe nach dem LAG durch die Fürsorgeverbände | 689 | |
| Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen | 689 | |
| Der Hessische Minister der Finanzen | | |
| Änderung der Wettbestimmungen der Staatlichen Sportwetten-GmbH. Hessen v. 15. 10. 1956 | 689 | |
| Anweisung über die Verwendung von Gebührenmarken bei der Erhebung der Verwaltungsgebühren | 690 | |
| Beihilfegrundsätze | 690 | |
| Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch | 690 | |
| Ermäßigung der Einkommensteuer bei außerordentlichen Waidnutzungen nach § 34b des Einkommensteuergesetzes; hier: Anerkennung v. Betriebsgutachten I. S. des § 34b Abs. 4 Ziff. 1 aaO. | 691 | |
| Unterzeichnung von Staatsbürgschaften | 691 | |
| Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung | | |
| 128. Bewertungssitzung der Flurbewertungsstelle Wiesbaden am 13., 14. und 15. 6. 1957 | 691 | |
| Nachträge, Ergänzungen und Berichtigungen im Anschluß an die XXXVII. Hauptausschußsitzung | 692 | |
| XXXVII. Hauptausschußsitzung am 21. und 22. Juni 1957 | 693 | |
| Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr | | |
| Ungültigkeitserklärung eines Sprengstofflaubnisscheines | 693 | |
| Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen | 694 | |
| Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 der RVO für die Zeit ab 1. 7. 1957 | 697 | |
| Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten | | |
| Wasserrecht an Bundeswasserstraßen im Gebiet des ehemaligen Volksstaates Hessen | 698 | |
| Flurbereinigung Pohl-Göns, Kreis Friedberg | 702 | |
| Flurbereinigung Eichenberg, Landkreis Kassel | 703 | |
| Umbenennung der Forstwartsstelle Giebringhausen | 703 | |
| Personalmeldungen | | |
| B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten - Staatskanzlei | 703 | |
| C. im Bereich des Hessischen Minister des Innern | 703 | |
| D. im Bereich des Hessischen Minister der Finanzen | 704 | |
| F. Im Bereich des Hess. Ministers für Ernährung u. Volksbildung | 705 | |
| Der Landeswahlleiter | | |
| Einreichung von Kreiswahlvorschlägen und Landeslisten | 706 | |
| Verschiedenes | | |
| Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 22. Juni 1957 | 707 | |
| Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 29. 6. 1957 | 707 | |
| Regierungspräsidenten | | |
| DARMSTADT | | |
| Verlust von Flüchtlingsausweisen | 707 | |
| WIESBADEN | | |
| Bestellung von Bienenseuchensachverständigen | 707 | |
| Buchbesprechungen | 708 | |
| Öffentlicher Anzeiger | 709 | |

714

Der Hessische Ministerpräsident

Ungültiger Unterbringungsschein

Der Unterbringungsschein des Nachgenannten wird hiermit für ungültig erklärt:

Harry Neujahr, geb. am 23. 12. 1911, Stabsfeldwebel a. D. Unterbringungsschein 16 — IV Nr. N/1003.

Wiesbaden, 5. 7. 1957

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
III/3 — LS 1741

St.Anz. Nr. 29/1957 S. 677

715

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 26. 6.—10. 7. 1957

| | Preis DM |
|---|-------------|
| „Statistische Berichte“ | |
| Wachstumstand der Feldfrüchte Ende Mai 1957 | —,50 |
| Wachstumstand des Kernobstes Anfang Juni 1957 | —,50 |
| An- und Abmeldungen von Gewerbebetrieben (ohne Wandergewerbe) Mai 1957 — kreisweise — | —,50 |
| Industrie und Bauhauptgewerbe im März 1957 | 1,— |
| Industrie und Bauhauptgewerbe im Mai 1957 — Vorauswertung — | —,75 |
| Straßenverkehrsunfälle in Hessen im April 1957 — kreisweise — | —,75 |
| Der Schiffs-, Güter- und Floßverkehr in den hessischen Häfen im Mai 1957 | —,75 |

716

Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren technischen Dienstes (Inspektorgruppe) in der Gewerbeaufsichtsverwaltung

| | Preis DM |
|---|----------------------------|
| Fremdenverkehr in den hessischen Berichtsgemeinden im April 1957 | —,75 |
| Preise wichtiger Baustoffe und Bauarbeiten in mittleren und kleineren Gemeinden in Hessen im Mai 1957 | —,25 |
| Verdienste und Arbeitszeiten der Industriearbeiter in Hessen im November 1956 und im Jahre 1956 (Ergebnisse der amtlichen Lohnerhebung) | —,75 |
| Wiesbaden, 10. 7. 1957 Hessisches Statistisches Landesamt | |
| | St.Anz. Nr. 29/1957 S. 677 |
| Inhaltsübersicht | |
| I. Zulassung | |
| § 1 Kreis der Bewerber | |
| § 2 Ausschreibung, Bewerbungsgesuche | |
| § 3 Zulassung | |
| II. Vorbereitungsdienst | |
| § 4 Einstellung, Verteidigung, Bezüge | |
| § 5 Dauer des Vorbereitungsdienstes | |
| § 6 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter | |
| § 7 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes | |
| § 8 Ausbildungsabschnitte | |
| § 9 Beschäftigungsnachweis, Befähigungsbericht | |

III. Fachprüfung

- § 10 Fachprüfung
- § 11 Prüfungsausschuß
- § 12 Zulassung zur Prüfung
- § 13 Beurteilung der Prüfungsleistungen
- § 14 Schriftliche Prüfung
- § 15 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
- § 16 Mündliche Prüfung
- § 17 Entscheidung über das Prüfungsergebnis
- § 18 Prüfungszeugnis, Prüfungsniederschrift
- § 19 Wiederholung der Prüfung

IV. Schlußbestimmungen

- § 20 Ausnahmen
- § 21 Schlußbestimmungen

Auf Grund der §§ 8 und 13 Abs. 2 der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 23. 3. 1949 (GVBl. S. 33) wird nachstehende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren technischen Dienstes (Inspektorgruppe) in der Gewerbeaufsichtsverwaltung erlassen:

I. Zulassung**§ 1****Kreis der Bewerber**

(1) Zur Laufbahn des mittleren technischen Dienstes (Inspektorgruppe) in der Gewerbeaufsichtsverwaltung gehören der allgemeine Aufsichtsdienst und der weibliche Aufsichtsdienst.

(2) Zum Vorbereitungsdienst können Bewerber zugelassen werden, die

- a) die Voraussetzungen für die Einstellung in den öffentlichen Dienst nach dem Hessischen Beamtengesetz erfüllen,
- b) das Abschlußzeugnis einer höheren technischen Lehranstalt, sozialen Frauenschule, eines Seminars für soziale Berufsarbeit oder einer gleichwertigen Einrichtung besitzen,
- c) eine mindestens 3jährige praktische Tätigkeit in gewerblichen Betrieben oder in einem sozialen Beruf abgeleistet haben; eine Lehrzeit kann auf die praktische Tätigkeit angerechnet werden,
- d) nicht älter als 30 Jahre sind.

(3) Beamte des mittleren technischen Dienstes (Sekretärgruppe), die während einer mindestens 6jährigen Tätigkeit über dem Durchschnitt liegende Leistungen gezeigt haben, können zu einem verkürzten Vorbereitungsdienst zugelassen werden.

§ 2**Ausschreibung, Bewerbungsgesuche**

(1) Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr schreibt die freien Stellen öffentlich aus.

(2) Die Bewerber richten ihr Zulassungsgesuch an den Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr.

Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:

- a) eine vom Bewerber handgeschriebene Darstellung seines Lebenslaufes,
- b) das Schulabgangszeugnis,
- c) das Abschlußzeugnis gemäß § 1 Abs. 2 b,
- d) Zeugnisse über die Beschäftigung seit der Schulentlassung, insbesondere über die praktische Tätigkeit.

Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

- e) die Geburtsurkunde,
- f) ein amtsärztliches Zeugnis über die körperliche Tauglichkeit zum Gewerbeaufsichtsdienst.

§ 3**Zulassung**

Über die Zulassung des Bewerbers zum Vorbereitungsdienst entscheidet der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr. Er kann im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen die Zulassung von dem Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig machen.

II. Vorbereitungsdienst**§ 4****Einstellung, Vereidigung, Bezüge**

(1) Die Bewerber werden in der Regel zum 1. April oder 1. Oktober eingestellt und unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum „Gewerbeinspektor-Anwärter“ ernannt. Bei ihrem Dienstantritt haben sie den vorgeschriebenen Dienstseid zu leisten.

(2) Dem Anwärter ist bei der Einstellung schriftlich zu eröffnen, daß er jederzeit, insbesondere wenn seine Leistungen die Zulassung zur Prüfung nicht rechtfertigen, aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden kann, und daß das Bestehen der Prüfung keinen Anspruch auf Anstellung oder Beförderung gibt.

(3) Der Anwärter erhält während des Vorbereitungsdienstes Unterhaltszuschuß nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 5**Dauer des Vorbereitungsdienstes**

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert 2 Jahre; für die Dienstkräfte nach § 1 Abs. 3 mindestens 1 Jahr.

(2) Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr kann auf Vorschlag des Ausbildungsleiters den Vorbereitungsdienst um höchstens 1 Jahr verlängern, wenn die Leistungen des Anwärters nicht befriedigen oder wenn der Anwärter aus triftigen Gründen eine Verlängerung beantragt.

§ 6**Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter**

(1) Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr überweist den Anwärter einem Gewerbeaufsichtsamt als Ausbildungsbehörde und bestellt einen Beamten des höheren Dienstes zum Ausbildungsleiter. Der Name des Ausbildungsleiters ist dem Direktor des Landespersonalamtes mitzuteilen.

(2) Der Ausbildungsleiter hat insbesondere den Fachunterricht (§ 7 Abs. 3) zu überwachen, bei der Aufgabenwahl der schriftlichen Arbeiten (§ 7 Abs. 4) mitzuwirken und die Befähigungsberichte (§ 9 Abs. 2) auszuwerten.

§ 7**Gestaltung des Vorbereitungsdienstes**

(1) Der Vorbereitungsdienst ist so zu gestalten, daß der Anwärter mit den Aufgaben der Gewerbeaufsichtsverwaltung vertraut wird. Er soll auch ausreichende Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsdienst erhalten.

(2) Ständig sich wiederholende Arbeiten dürfen dem Anwärter nur insoweit übertragen werden, als sie der Ausbildung dienen. Eine Beschäftigung nur zur Entlastung von anderen Beamten oder Angestellten ist unzulässig.

(3) Dem Anwärter ist neben der praktischen Ausbildung ein gründlicher theoretischer Fachunterricht von mindestens 6 Stunden monatlich zu erteilen. Der Unterricht ist durch Frage und Antwort, Verwendung von Anschauungsmaterial und Erörterung praktischer Fälle lebendig und lebensnah zu gestalten. Dabei sollen die Anwärter über einfache Themen oder praktische Aktenvorfälle freie Vorträge halten. Zur Ergänzung seiner theoretischen — insbesondere der allgemeinen verwaltungsmäßigen und staatskundlichen — Ausbildung wird der Anwärter zu einem besonderen Lehrgang abgeordnet. Der Direktor des Landespersonalamtes regelt im Einvernehmen mit dem Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr die Durchführung des Lehrganges. Der Anwärter hat weitere, seine Ausbildung fördernde Möglichkeiten auszunutzen.

(4) Im 2. und 3. Vorbereitungshalbjahr hat der Anwärter je eine schriftliche Hausarbeit aus den Fachgebieten der Gewerbeaufsicht zu liefern, wobei auch eigene Erfahrungen zu verwenden sind. Die Probearbeiten sollen im allgemeinen 8—10 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten und sind innerhalb von 14 Tagen abzuliefern. Der Anwärter hat die benutzten Hilfsmittel anzugeben und zu versichern, daß die Arbeit ohne fremde Hilfe angefertigt ist. Die Probearbeiten sind von dem Ausbildungsleiter zu bewerten. Entspricht eine Arbeit den Anforderungen nicht, so ist eine neue Arbeit anzufertigen.

(5) Im letzten Ausbildungshalbjahr hat der Anwärter im Beisein des Ausbildungsleiters eine selbständige Besichtigung in einem Betriebe vorzunehmen. Dabei soll der Ausbildungsleiter das Auftreten des Beamten gegenüber der Betriebsleitung und den Betriebsangehörigen beurteilen und feststellen, inwieweit der Anwärter in der Lage ist, eine sachgemäße Prüfung der Betriebsverhältnisse vorzunehmen.

§ 8**Ausbildungsabschnitte**

Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte richtet sich nach dem Ausbildungsplan (Anlage 1). Aus dienstlichen Gründen kann von der vorgesehenen Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte abgewichen werden.

§ 9

Beschäftigungsnachweis, Befähigungsbericht

(1) Der Anwärter hat einen Beschäftigungsnachweis nach dem Muster der Anlage 2 zu führen, der monatlich dem mit der Ausbildung betrauten Beamten sowie dem Leiter der Behörde zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen ist.

(2) Jede Dienststelle, der der Anwärter zur Ausbildung überwiesen wird, stellt nach Beendigung der Ausbildung einen Befähigungsbericht nach dem Muster der Anlage 3 aus, der erkennen lassen muß, ob der Anwärter das Ausbildungsziel in dem betreffenden Abschnitt erreicht hat. Die Befähigungsberichte sind zu den Ausbildungsakten zu nehmen. Werden die Leistungen bemängelt, so ist der Anwärter hiervon in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Ausbildungsbehörde hat einen Ausbildungsnachweis über den Vorbereitungsdienst des Anwärters nach dem Muster der Anlage 4 zu führen.

III. Fachprüfung

§ 10

Fachprüfung

(1) Der Anwärter hat seine Eignung für den mittleren technischen Dienst in der Gewerbeaufsichtsverwaltung in einer Fachprüfung spätestens 3 Monate nach Abschluß der Ausbildung nachzuweisen.

(2) Die Prüfung besteht aus einer fachtechnischen Hausarbeit, drei schriftlichen, unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten und der mündlichen Prüfung.

(3) Eine Prüfungsgebühr wird nicht erhoben.

§ 11

Prüfungsausschuß

(1) Die Fachprüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen, der aus einem zum höheren Gewerbeaufsichtsdienst befähigten Beamten als Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern besteht, nämlich:

- einem Gewerbeaufsichtsbeamten des höheren Dienstes,
- einem Gewerbehygieniker,
- einem Gewerbeaufsichtsbeamten des mittleren Dienstes (Inspektorgruppe),
- einem Vertreter der in Betracht kommenden Gewerkschaften, der ein Gewerbeaufsichtsbeamter des mittleren Dienstes (Inspektorgruppe) sein muß.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn er mit dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern besetzt ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr (der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes) bestellt. Der Vertreter der Gewerkschaften wird von den für das Land Hessen zuständigen Verwaltungsstellen der in Betracht kommenden Gewerkschaften vorgeschlagen.

(4) Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter zu benennen.

(5) Zu den Prüfungen können der Direktor des Landespersonalamtes und der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr einen Vertreter entsenden. Der Ausbildungsleiter soll der mündlichen Prüfung beiwohnen.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet den Geschäftsgang; ihm obliegen insbesondere:

- Die Vorbereitung und Leitung der Prüfung,
- die Festsetzung des Prüfungstermins,
- die Vorladung der Prüflinge und die Benachrichtigung der an der Prüfung interessierten Stellen (Abs. 5),
- die Auswahl der Prüfungsaufgaben (§ 14 Abs. 1),
- die Sorge für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben,
- die Überwachung der schriftlichen Prüfung durch beauftragte Aufsichtspersonen (§ 14 Abs. 4),
- die Bewertung der schriftlichen Arbeiten bei abweichender Beurteilung (§ 15 Abs. 1).

Dem Prüfungsausschuß obliegen insbesondere:

- die Abnahme der mündlichen Prüfung,
- die Entscheidung über die Folgen eines Täuschungsversuchs bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten (§ 14 Abs. 5),
- die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung (§ 17).

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Ausbildungsleiter legt spätestens 3 Monate vor Beendigung der Ausbildungszeit dem leitenden Gewerbeaufsichtsbeamten einen abschließenden Bericht über den Anwärter vor. Der Bericht muß eine Beurteilung der dienstlichen Leistungen, des außerdienstlichen Verhaltens und der Persönlichkeit des Anwärters enthalten; das Beschäftigungstagebuch, die Probearbeiten und eine Beurteilung der Besichtigung (§ 7 Abs. 5) sind beizufügen.

(2) Der leitende Gewerbeaufsichtsbeamte entscheidet im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter über die Zulassung zur Prüfung und übersendet dem Prüfungsausschuß die Personal- und Ausbildungsakten.

§ 13

Beurteilung der Prüfungsleistungen

Die Leistungen im Vorbereitungsdienst sowie in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind zu bewerten mit:

- | | |
|--------------------|--|
| „sehr gut“ (1) | für eine hervorragende, in jeder Hinsicht vollkommene Leistung, |
| „gut“ (2) | für eine die durchschnittlichen Anforderungen überragende Leistung, |
| „befriedigend“ (3) | für eine den durchschnittlichen Anforderungen voll entsprechende Leistung, |
| „ausreichend“ (4) | für eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln den durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht, |
| „mangelhaft“ (5) | für eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr ausreichende Leistung, |
| „ungenügend“ (6) | für eine völlig unbrauchbare Leistung. |

§ 14

Schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Mitglieder des Prüfungsausschusses. Sie sind dem Gebiet der praktischen Tätigkeit eines technischen Beamten der Inspektorgruppe des Gewerbeaufsichtsdienstes zu entnehmen. Ihre Bearbeitung soll ersehen lassen, welche Kenntnisse der Prüfling besitzt und ob er in der Lage ist, einen Vorgang in angemessener Form darzustellen und sich richtig und in erschöpfend klarer Form auszudrücken.

(2) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt dem Anwärter die Aufgabe für die fachtechnische Hausarbeit mit. Die Arbeit muß binnen 3 Wochen abgeliefert werden. Die bei der Anfertigung der Arbeit benutzten Hilfsmittel, auf die auch im Text hinzuweisen ist, sind vollständig anzugeben. Am Schlusse der Arbeit hat der Anwärter die Versicherung abzugeben, daß er sie selbständig und ohne unerlaubte Hilfsmittel angefertigt hat.

(3) Für die unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten stehen je 3—4 Stunden zur Verfügung; sie sollen an drei aufeinanderfolgenden Tagen angefertigt werden. Bei der Anfertigung der Arbeiten dürfen nur die zur Verfügung gestellten Hilfsmittel benutzt werden. Die ausgewählten Aufgaben sind bis zum Prüfungstage unter sicherem Verschuß zu halten, der erst vor den Augen der Prüflinge geöffnet wird.

(4) Die schriftlichen Aufgaben (Abs. 3) sind unter der Aufsicht eines vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Beamten anzufertigen.

(5) Unternimmt ein Prüfling einen Täuschungsversuch oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so kann die Arbeit mit „ungenügend“ bewertet oder der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Fachprüfung gilt im letzteren Falle als nicht bestanden. Ist die Prüfung bereits beendet, so kann der Prüfungsausschuß sie als „nicht bestanden“ erklären.

(6) Spätestens mit Ablauf der festgesetzten Bearbeitungsfrist hat der Prüfling die Arbeit mit seiner Unterschrift versehen dem aufsichtsführenden Beamten abzuliefern. Beizufügen sind alle Entwürfe und Arbeitsbogen einschließlich Nebenrechnungen. Der Aufsichtsbeamte vermerkt auf der Arbeit den Beginn der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe.

(7) Wer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der vollständigen oder teilweisen Ablegung der schriftlichen Prüfung verhindert ist, hat dies nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis — auf Anforderung das eines Amtsarztes — vorzulegen. Wenn der

Prüfling mindestens zwei Aufgaben gefertigt hat, kann der Prüfungsausschuß genehmigen, daß die fehlenden schriftlichen Arbeiten spätestens 6 Wochen nach Beendigung der schriftlichen Prüfung nachgeholt werden. Für die nachzuholenden Arbeiten sind neue Aufgaben zu stellen.

§ 15

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu bewerten. Bei wesentlicher Abweichung der Beurteilungen sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Sind zwei schriftliche Arbeiten eines Prüflings mit schlechter als „ausreichend“ bewertet, so wird der Anwärter zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. Die Fachprüfung gilt dann als nicht bestanden.

§ 16

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll nicht später als 4 Wochen nach Beendigung der schriftlichen Prüfung stattfinden und je Prüfling nicht länger als 1 Stunde dauern. Mehr als 6 Prüflinge sollen nicht gleichzeitig geprüft werden.

(2) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er sich die für den praktischen Dienst erforderlichen Kenntnisse erworben hat und auch mit den Grundsätzen der Staatsbürgerkunde vertraut ist.

Insbesondere sind zu verlangen:

- Kenntnis der Grundzüge und der wichtigsten Bestimmungen des Arbeitsschutzrechtes und der Gewerbehygiene,
- Kenntnis auf dem Gebiete des technischen Arbeitsschutzes und Kenntnis einfacher technologischer Vorgänge,
- Kenntnis auf dem Gebiete des Angestelltenschutzes,
- bei weiblichen Prüflingen besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Frauen-, Jugend- und Heimarbeiterschutzes,
- Kenntnis der Grundzüge der Hessischen Verfassung und des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, des Behördenaufbaues und Überblick über die hauptsächlichen Aufgaben der einzelnen Verwaltungszweige,
- Kenntnis der Geschäftskunde, der Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes (Beamten- und Arbeitsrecht), der Besoldung und Vergütung der Beamten und Angestellten, der Reise- und Umzugskostenvergütungen.

Der Prüfling muß Tatbestand und Gedankengänge im mündlichen Vortrag klar und folgerichtig entwickeln können.

(3) Soweit in den Gebieten d) und e) im Anschluß an den Lehrgang (§ 7 Abs. 3) eine Prüfung oder ein Kolloquium veranstaltet worden ist und die Leistungen der Prüflinge mit der Note „ausreichend“ oder besser beurteilt worden sind, kann bei der mündlichen Fachprüfung eine nochmalige Prüfung in diesen Gebieten unterbleiben.

(4) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung sind nach den einzelnen Prüfungsfächern auf Grund des Vorschlags des jeweiligen Prüfers vom Prüfungsausschuß zu beurteilen.

(5) Bleibt ein Prüfling der mündlichen Prüfung ohne triftigen Grund fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine wegen Krankheit abgebrochene oder aus besonderem Anlaß nicht angetretene mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt; sie ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

§ 17

Entscheidung über das Prüfungsergebnis

Im Anschluß an die mündliche Prüfung faßt der Prüfungsausschuß das Ergebnis der Beurteilung beim Lehrgang (§ 7 Abs. 3) sowie der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in einem Gesamturteil zusammen und teilt dieses unmittelbar danach den Prüflingen mit.

Das Gesamturteil besteht aus einer der folgenden Noten:

- „Sehr gut“
- „Gut“
- „Befriedigend“
- „Ausreichend“
- „Nicht bestanden“.

§ 18

Prüfungszeugnis, Prüfungsniederschrift

(1) Anwärter, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5.

(2) Über den Verlauf und das Ergebnis der Prüfung ist für den Prüfling eine Niederschrift nach Muster (Anlage 6) zu fertigen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden dem leitenden Gewerbeaufsichtsbeamten zuzuleiten, der sie zu den Personalakten nimmt.

§ 19

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter die Prüfung nicht bestanden, so kann er die Prüfung einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Vor der Zulassung zur Wiederholungsprüfung hat der Anwärter einen zusätzlichen Vorbereitungsdienst von mindestens sechs und höchstens zwölf Monaten abzuleisten. Art und Dauer des zusätzlichen Vorbereitungsdienstes bestimmt der Prüfungsausschuß.

(3) Besteht der Anwärter auch die Wiederholungsprüfung nicht, so ist er zu entlassen. Er kann jedoch, wenn nach dem Urteil des Prüfungsausschusses die nachgewiesenen Kenntnisse ausreichen, ohne weitere Prüfung als außerplanmäßiger Beamter in die Sekretärgruppe des mittleren Gewerbeaufsichtsdienstes übernommen werden.

(4) Dienstkräfte nach § 1 Abs. 3, die die Prüfung nicht bestehen, treten in ihre bisherige Beschäftigung zurück.

IV. Schlußbestimmungen

§ 20

Ausnahmen

Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr kann Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 Buchstabe c) und d) zulassen.

§ 21

Schlußbestimmungen

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im Staatsanzeiger folgenden Monats in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt für das Land Hessen die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung vom 30. 7. 1941 (RABl. III S. 259) außer Kraft.

(2) Die weitere Ausbildung der Anwärter, die sich beim Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Dienst befinden, ist den nunmehr geltenden Bestimmungen anzupassen.

Wiesbaden, 1. 7. 1957

Der Direktor des Landespersonalamtes Hessen
Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr
— I / 2 — LS 1756 —

St.Anz. Nr. 29/1957 S. 677

*

Anlage 1

Ausbildungsplan für Gewerbeinspektor-Anwärter

Erstes Halbjahr

A. Rechtsgrundlagen und Organisation der Gewerbeaufsicht

Theoretische Ausbildung

- Geschichtliche Entwicklung der Arbeitsschutzgesetze und der staatlichen Sozialpolitik.
- Gewerbeordnung Titel II, VII, X und Ausführungsanweisung hierzu.
- Dienstanweisung und Vorschriften für den inneren Dienst.
- Organisation der Gewerbeaufsichtsämter.
- Aufbau und Aufgabengebiet von Behörden und Organisationen, mit denen die Gewerbeaufsichtsämter zusammenarbeiten, und Regelung der Zusammenarbeit.
- Betrieblicher Arbeitsschutz, Sicherheitsingenieure, Werkstätteärzte.
- Allgemeiner Teil der Unfallverhütungsvorschriften.

Praktische Ausbildung

Ausbildung im Bürodienst (Registratur und Betriebskataster)

B. Unfallschutz; Arbeitszeit-, Frauen-, Jugend- und Mutterschutz

Theoretische Ausbildung

- Technischer Unfallschutz und Unfallverhütungsvorschriften, einschließlich des Unfallschutzes auf Bauten.

2. Grundzüge der Arbeitszeitvorschriften.
 - a) Arbeitszeitordnung mit Ausführungsverordnung.
 - b) Bestimmungen für gefährliche Betriebe.
 - c) Arbeitszeit der Kraftfahrer und Beifahrer; Schichtenbuchverordnung.
 - d) Jugendschutzgesetz mit Ausführungsverordnung.
 - e) Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien.
 - f) Verordnung über die Arbeitszeit in Krankenpflegeanstalten.
 - g) Ladenschlußgesetz.
 - h) Mutterschutzgesetz.

Praktische Ausbildung

Entwurf von Schriftsätzen und Ausnahmegenehmigungen auf dem Gebiete der Arbeitszeit, des Jugend- und Mutterschutzgesetzes. Ausstellung von Arbeitskarten für Kinder.

Zweites Halbjahr

C. Sonn- und Feiertagsruhe

Theoretische Ausbildung

1. Beschäftigungsverbote.
2. Arbeiten nach §§ 105 c, 105 i GO.
3. Sonntagsarbeit in kontinuierlichen Betrieben und im Saisongewerbe (§ 105 d GO).
4. Sonntagsarbeit im Bedürfnisgewerbe (§ 105 e GO).
5. Ausnahmegenehmigungen (§ 105 f GO, § 28 AZO).

Praktische Ausbildung

Entwurf von Ausnahmegenehmigungen

D. Unfall- und Gesundheitsschutz

Theoretische Ausbildung

1. Bauordnungen.
2. Bekanntmachungen bzw. Verordnungen nach § 120 e GO.
3. Gewerbehygiene und Berufskrankheiten.

Praktische Ausbildung

Bearbeitung von Baugesuchen.
Teilnahme an Betriebsbesichtigungen.
Erste schriftliche Hausarbeit.

*

Drittes Halbjahr

E. Feuer- und Explosionsschutz

Theoretische Ausbildung

1. Gesetz über gesundheitsschädliche oder feuergefährliche Arbeitsstoffe.
2. Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten.
Verordnung über Magnesiumlegierungen.
Azetylen-Verordnung.
Druckgas-Verordnung.
Reichsgaragenordnung.
3. Sprengstoffvorschriften
4. Grundlagen der mechanischen Technologie.
5. Allgemeine VDE-Vorschriften.
6. Unfallverhütungsvorschriften.

Praktische Ausbildung

Bearbeitung von Unfallanzeigen.
Entwurf polizeilicher Verfügungen, von Schreiben an Staats- und Anwaltschaften sowie von Bußgeldbescheiden.

F. Nachbarschutz, Überwachungsbedürftige Anlagen

Theoretische Ausbildung

1. Genehmigungsverfahren zu Anlagen nach § 16 GO.
2. Überwachungsbedürftige Anlagen nach § 24 GO.
3. Fragen des Nachbarschutzes und des Nachbarrechts, Grundlagen des Wassergesetzes.

Praktische Ausbildung

Bearbeitung von Anträgen auf Errichtung usw. von genehmigungspflichtigen und überwachungsbedürftigen Anlagen nach § 16 und § 24 GO.

Bearbeitung von Nachbarbeschwerden.
Teilnahme an Betriebsbesichtigungen und Unfalluntersuchungen.

Zweite schriftliche Hausarbeit

Viertes Halbjahr

G. Sonderfragen

Theoretische Ausbildung

1. Heimarbeitsgesetz.
2. Schwerbeschäftigtengesetz.
3. Gaststättengesetz.
4. Kündigungsschutzgesetz.
5. Wiederholungen auf dem Gebiete des Arbeits- und Unfallschutzes und der Gewerbehygiene.

Praktische Ausbildung

Bearbeitung von Strafsachen.
Selbständige Besichtigung gewerblicher Betriebe.
Arbeitszeit-, Sonntagsarbeits- und Nachtarbeitskontrollen.
Besichtigungen von Heimarbeitsbetrieben (vornehmlich für weibliche Anwärter).
Besichtigung von Sprengstofflagern.
Vorbereitung der Genehmigung von Sprengstofflagern.
Ausstellung von Sprengstofflerlaubnisscheinen.

H. Staats- und Verwaltungsrecht

Theoretische Ausbildung

1. Grundzüge der Verfassung des Landes Hessen und der Bundesrepublik.
2. Grundzüge des Betriebsverfassungs- und des Personalvertretungsgesetzes.
3. Grundzüge des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes.
4. Grundzüge des Straf- und Zivilrechts.
5. Beamtenrecht.
6. Haushaltsrecht.

Praktische Ausbildung

Ausbildung im Kassen- und Rechnungswesen.

*

Anlage 2
(§ 9 Abs. 1)

Beschäftigungsnachweis

für den Gewerbeinspektoranwärter

| Tag Monat Jahr | Ort (bei Tätigkeit im Innendienst ist hier „Amt“ einzutragen) | Art der Dienstgeschäfte | Lfd. Nr. der Besich- tigung (monatl. abschl.) | Be- sichtigt mit | Bemer- kungen |
|----------------------|---|----------------------------|---|------------------------|------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| | | | | | |

*

Anlage 3
(§ 9 Abs. 2)

Dienststelle

Befähigungsbericht

über den Gewerbeinspektoranwärter
für die Zeit seiner Beschäftigung bei
vom bis im Halbjahr.

| | sehr gut | gut | befrie- digend | aus- reichend | mangel- haft |
|------------------------------------|-------------|-----|-------------------|------------------|-----------------|
| 1. Leistungsbild | | | | | |
| a) Auffassungsgabe | | | | | |
| b) Urteilsfähigkeit | | | | | |
| c) Ausdrucksfähigkeit, mündlich | | | | | |
| d) Ausdrucksfähigkeit, schriftlich | | | | | |
| e) Organisationsfähigkeit | | | | | |
| f) Initiative | | | | | |
| g) Arbeitssorgfalt | | | | | |
| h) Arbeitstempo | | | | | |
| i) Umfang der Fachkenntnisse | | | | | |
| k) Berufliches Interesse | | | | | |
| l) Allgem. Bildungstreiben | | | | | |
| 2. Persönlichkeitsbild | | | | | |
| a) Pflichtbewußtsein | | | | | |
| b) Führung, dienstlich | | | | | |
| c) Führung, außerdienstlich | | | | | |
| d) Gesundheitszustand | | | | | |

- 3. Ist das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht?
Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel.
Es bestehen noch folgende Lücken in der Ausbildung:
- 4. Zusammenfassendes Urteil
(ggf. besondere Befähigung oder Mängel, bemerkenswerte Wesenseigenschaften).

Anlage 6
(§ 18 Abs. 2)

Prüfungsniederschrift

Fachprüfung für den mittleren Dienst (Inspektorgruppe)
in der Gewerbeaufsichtsverwaltung

Anwesend:

- 1. als Vorsitzender,
- 2. als Prüfer,
- 3. als Prüfer,
- 4. als Prüfer,
- 5. als Prüfer
(Vertreter der Gewerkschaft ..)
- 6. als Prüfling.

Der Gewerbeinspektoranwärter wurde heute nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes (Inspektorgruppe) in der Gewerbeaufsichtsverwaltung

vom mündlich geprüft.

Die schriftliche Prüfung hat er am abgelegt.

A. Prüfungsergebnisse im einzelnen:

I. Beurteilung der Leistungen beim Verwaltungslehrgang

II. Fachprüfung

- 1. Fachtechnische Hausarbeit (Urteil)
 - 2. Schriftliche Prüfung
 - 3. Mündliche Prüfung
- Prüfungsfach
- a)
 - b)
 - c)
 - d)
 - e)
 - f)

B. Gesamturteil

..... bestanden.

- 1. Beim Bestehen der Prüfung:
Das Ergebnis ist dem Anwärter durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.
- 2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:
 - a) Dem Anwärter ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß er vor Wiederholung der Prüfung einen zusätzlichen Vorbereitungsdienst von Monaten abzuleisten hat.
 - b) Dem Prüfling (Anwärter aus der Sekretärgruppe) ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daher in seine bisherige Beschäftigung zurücktritt.
- 3. Beim Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung:
Dem Anwärter ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und
 - a) entlassen wird
 - b) ohne Ablegung einer weiteren Prüfung für den mittleren Dienst als geeignet angesehen wird (§ 19 Abs. 3).

Ort Datum

Der Prüfungsausschuß:

Ausbildungsnachweis
über den Vorbereitungsdienst

Anlage 4
(§ 9 Abs. 3)

..... (Unterschrift)

des Gewerbeinspektoranwärters (Vor- und Zuname)
geboren am in

Beschäftigung seit der Schulentlassung bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes:
Tag der Einstellung als Gewerbeinspektoranwärter:

Beschäftigung im Vorbereitungsdienst

- 1. Halbjahr
Gewerbeaufsichtsamt vom bis
- Gewerbeaufsichtsamt vom bis

| | |
|---|--|
| Kurze Darstellung der Beschäftigung (Auszug aus dem Beschäftigungsnachweis) | Urteil des Behördenleiters (in Übereinstimmung mit dem Befähigungsbericht) über Leistung und Persönlichkeit: Bemerkungen: |
|---|--|

2. Halbjahr vom bis

3. Halbjahr vom bis

4. Halbjahr vom bis

Gesamtbeurteilung:

Ort Datum

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt

Prüfungszeugnis

Anlage 5
(§ 18 Abs. 1)

Herr
geboren am in
hat am die Prüfung zum

Gewerbeinspektor

nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren Dienstes (Inspektorgruppe) in der Gewerbeaufsichtsverwaltung vom 1. 7. 1957 (St.Anz. S. 677)

bestanden.

Ort Datum

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*

717

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für die Anwärter des mittleren technischen Dienstes
(Sekretärgruppe) in der Gewerbeaufsichtsverwaltung**

Inhaltsübersicht

I. Zulassung

- § 1 Kreis der Bewerber
§ 2 Ausschreibung, Bewerbungsgesuche
§ 3 Zulassung

II. Vorbereitungsdienst

- § 4 Einstellung, Vereidigung, Bezüge
§ 5 Dauer des Vorbereitungsdienstes
§ 6 Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter
§ 7 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes
§ 8 Ausbildungsabschnitte
§ 9 Beschäftigungsnachweis, Befähigungsberichte, Ausbildungsnachweis

III. Fachprüfung

- § 10 Fachprüfung
§ 11 Prüfungsausschuß
§ 12 Zulassung zur Prüfung
§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 14 Schriftliche Prüfung
§ 15 Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten
§ 16 Mündliche Prüfung
§ 17 Entscheidung über das Prüfungsergebnis
§ 18 Prüfungsniederschrift, Prüfungszeugnis
§ 19 Wiederholung der Prüfung

IV. Schlußbestimmungen

- § 20 Ausnahmen
§ 21 Schlußbestimmungen

Auf Grund des § 8 der Verordnung über die Beamtenlaufbahn im Lande Hessen vom 23. 3. 1949 (GVBl. S. 33) wird nachstehende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren technischen Dienstes (Sekretärgruppe) in der Gewerbeaufsichtsverwaltung erlassen:

I. Zulassung

§ 1

Kreis der Bewerber

Zum Vorbereitungsdienst für den mittleren technischen Dienst (Sekretärgruppe) können Bewerber zugelassen werden, die

- die Voraussetzungen für die Einstellung in den öffentlichen Dienst nach dem Hessischen Beamtengesetz erfüllen,
- die Gesellen- oder Meisterprüfung in einem für den Gewerbeaufsichtsdienst geeigneten technischen Beruf bestanden oder eine sonstige für den Gewerbeaufsichtsdienst geeignete Berufsausbildung abgeschlossen haben,
- eine mindestens 3jährige praktische Tätigkeit in einem für den Gewerbeaufsichtsdienst geeigneten Beruf abgeleistet haben,
- nicht älter als 30 Jahre sind.

§ 2

Ausschreibung, Bewerbungsgesuche

(1) Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr schreibt die freien Stellen öffentlich aus.

(2) Die Bewerber richten ihr Zulassungsgesuch an den Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr. Den Bewerbungen sind beizufügen:

- eine vom Bewerber handgeschriebene Darstellung seines Lebenslaufes,
- das Schulabgangszeugnis,
- das Zeugnis über die abgelegten Prüfungen gem. § 1 b,
- Zeugnisse über Beschäftigungen seit der Schulentlassung, insbesondere über die praktische Tätigkeit.

Bewerber, deren Einstellung in Aussicht genommen ist, haben auf Anforderung ferner vorzulegen:

- die Geburtsurkunde,
- ein amtsärztliches Zeugnis über die körperliche Tauglichkeit des Bewerbers zum Gewerbeaufsichtsdienst.

§ 3

Zulassung

Über die Zulassung des Bewerbers zum Vorbereitungsdienst entscheidet der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr. Er kann im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes Hessen die Zulassung von dem Bestehen einer Eignungsprüfung abhängig machen.

II. Vorbereitungsdienst

§ 4

Einstellung, Vereidigung, Bezüge

(1) Die Bewerber werden unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf zum „Gewebesekretäranwärter“ ernannt. Bei ihrem Dienstantritt haben sie den vorgeschriebenen Diensteid zu leisten.

(2) Dem Anwärter ist bei der Einstellung schriftlich zu eröffnen, daß er jederzeit, insbesondere wenn seine Leistungen die Zulassung zur Prüfung nicht rechtfertigen, aus dem Vorbereitungsdienst entlassen werden kann, und daß das Bestehen der Prüfung keinen Anspruch auf Anstellung oder Beförderung gibt.

(3) Der Anwärter erhält während des Vorbereitungsdienstes Unterhaltszuschuß nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

§ 5

Dauer des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst dauert ein Jahr.

(2) Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr kann auf Vorschlag des Ausbildungsleiters den Vorbereitungsdienst um höchstens ein Jahr verlängern, wenn die Leistungen des Anwärters nicht befriedigen oder wenn der Anwärter aus stichhaltigen Gründen eine Verlängerung beantragt.

§ 6

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleiter

(1) Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr überweist den Anwärter einem Gewerbeaufsichtsamt als Ausbildungsbehörde und bestellt einen Beamten zum Ausbildungsleiter. Der Name des Ausbildungsleiters ist dem Direktor des Landespersonalamtes mitzuteilen.

(2) Der Ausbildungsleiter überwacht den Gang der Ausbildung der Anwärter. Er verschafft sich über jeden dieser Anwärter ein Persönlichkeitsbild, insbesondere auch über seine charakterliche Veranlagung und über seine Gesamteignung für den öffentlichen Dienst. Der Ausbildungsleiter wertet die Befähigungsberichte aus und beurteilt die Übungsarbeiten.

§ 7

Gestaltung des Vorbereitungsdienstes

(1) Der Vorbereitungsdienst ist so zu gestalten, daß der Anwärter mit den Aufgaben der Gewerbeaufsichtsverwaltung vertraut wird. Er soll auch ausreichende Kenntnisse im allgemeinen Verwaltungsdienst erhalten.

(2) Ständig sich wiederholende Arbeiten dürfen dem Anwärter nur insoweit übertragen werden, als sie der Ausbildung dienen. Eine Beschäftigung nur zur Entlastung von anderen Beamten oder Angestellten ist unzulässig.

(3) Dem Anwärter ist neben der praktischen Ausbildung ein gründlicher theoretischer Fachunterricht von mindestens 8 Stunden monatlich zu erteilen. Der Anwärter hat weitere, seine Ausbildung fördernde Möglichkeiten auszunutzen.

(4) Im 2. und 3. Vorbereitungsvierteljahr hat der Anwärter je eine schriftliche Hausarbeit aus den Fachgebieten der Gewerbeaufsicht zu liefern, wobei auch eigene Erfahrungen zu verwerten sind. Die Probearbeiten sollen im allgemeinen 8—10 Schreibmaschinenseiten nicht überschreiten und sind innerhalb von 14 Tagen abzuliefern. Der Anwärter hat die benutzten Hilfsmittel anzugeben und zu versichern, daß die Arbeit ohne sonstige fremde Hilfe angefertigt ist. Die Probearbeiten sind von dem Ausbildungsleiter zu bewerten. Entspricht eine Arbeit den Anforderungen nicht, so ist eine neue Arbeit anzufertigen.

§ 8

Ausbildungsabschnitte

Die Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte richtet sich nach dem Ausbildungsplan (Anlage 1). Aus dienstlichen Gründen kann von der vorgesehenen Reihenfolge der Ausbildungsabschnitte abgewichen werden.

§ 9

Beschäftigungsnachweis, Befähigungsberichte, Ausbildungsnachweis

(1) Der Anwärter hat einen Beschäftigungsnachweis nach dem Muster der Anlage 2 zu führen, der monatlich dem mit der Ausbildung betrauten Beamten sowie dem Leiter der Behörde zur Prüfung und Bescheinigung vorzulegen ist.

(2) Jede Dienststelle, der der Anwärter zur Ausbildung überwiesen wird, erstattet einen Befähigungsbericht nach dem

Muster der Anlage 3, der erkennen lassen muß, ob der Anwärter das Ausbildungsziel in dem betreffenden Abschnitt erreicht hat. Die Befähigungsberichte sind zu den Ausbildungsakten zu nehmen. Werden die Leistungen bemängelt, so ist der Anwärter hiervon in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Ausbildungsbehörde hat einen Ausbildungsnachweis über den Vorbereitungsdienst des Anwärters nach dem Muster der Anlage 4 zu führen.

III. Fachprüfung

§ 10

Fachprüfung

(1) Der Anwärter hat seine Eignung für die Sekretärgruppe des mittleren Gewerbeaufsichtsdienstes in einer Fachprüfung spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Abschluß seiner Ausbildung nachzuweisen.

(2) Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen, unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten und der mündlichen Prüfung.

(3) Eine Prüfungsgebühr wird nicht erhoben.

§ 11

Prüfungsausschuß

(1) Die Fachprüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen, der aus einem zum höheren Gewerbeaufsichtsdienst befähigten Beamten als Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern besteht, nämlich:

- a) zwei Gewerbeaufsichtsbeamten des mittleren Dienstes (Inspektorgruppe),
- b) einem Vertreter der in Betracht kommenden Gewerkschaften, der ein Gewerbeaufsichtsbeamter des mittleren Dienstes sein muß.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn er mit dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern besetzt ist. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr (der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem Direktor des Landespersonalamtes) bestellt. Der Vertreter der Gewerkschaften wird von den für das Land Hessen zuständigen Verwaltungsstellen der in Betracht kommenden Gewerkschaften vorgeschlagen.

(4) Für den Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sind Stellvertreter zu bestimmen.

(5) Zu den Prüfungen können der Direktor des Landespersonalamtes und der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr einen Vertreter entsenden. Der Ausbildungsleiter (§ 8) soll der mündlichen Prüfung beiwohnen.

(6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet den Geschäftsgang; ihm obliegen insbesondere:

- a) Die Vorbereitung und Leitung der Prüfung,
- b) die Festsetzung des Prüfungstermins,
- c) die Vorladung der Prüflinge und die Benachrichtigung der an der Prüfung interessierten Stellen (Abs. 5),
- d) die Auswahl der Prüfungsaufgaben (§ 14 Abs. 1),
- e) die Sorge für die vertrauliche Behandlung der Prüfungsaufgaben,
- f) die Überwachung der schriftlichen Prüfung durch beauftragte Aufsichtspersonen (§ 14 Abs. 3),
- g) die Bewertung der schriftlichen Arbeiten bei abweichender Beurteilung (§ 15 Abs. 1).

Dem Prüfungsausschuß obliegen insbesondere:

- a) der Vorschlag der Prüfungsaufgaben, und zwar jedem Mitglied für sein Fach (§ 14 Abs. 1),
- b) die Abnahme der mündlichen Prüfung,
- c) die Entscheidung über die Folgen eines Täuschungsversuchs bei Anfertigung der schriftlichen Arbeiten (§ 14 Abs. 4),
- d) die Regelung der Nachfertigung von Arbeiten, die aus den in § 14 (6) genannten Gründen nicht gefertigt wurden,
- e) die Entscheidung über das Ergebnis der Prüfung (§ 17).

§ 12

Zulassung zur Prüfung

(1) Der Ausbildungsleiter legt spätestens 3 Monate vor Beendigung der Ausbildungszeit dem leitenden Gewerbeaufsichtsbeamten einen abschließenden Bericht über den Anwärter vor. Der Bericht muß eine Beurteilung der dienstlichen Leistungen, des außerdienstlichen Verhaltens und der Persönlichkeit des Anwärters enthalten; der Beschäftigungsnachweis und die Probearbeiten sind beizufügen.

(2) Der leitende Gewerbeaufsichtsbeamte entscheidet im Einvernehmen mit dem Ausbildungsleiter über die Zulassung zur Prüfung und übersendet dem Prüfungsausschuß die Personal- und Ausbildungsakten.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen

Die Leistungen im Vorbereitungsdienst und in der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind zu bewerten mit:

- | | |
|----------------|--|
| „sehr gut“ | (1) für eine hervorragende, in jeder Hinsicht vollkommene Leistung, |
| „gut“ | (2) für eine die durchschnittlichen Anforderungen überragende Leistung, |
| „befriedigend“ | (3) für eine den durchschnittlichen Anforderungen voll entsprechende Leistung, |
| „ausreichend“ | (4) für eine Leistung, die abgesehen von einzelnen Mängeln den durchschnittlichen Anforderungen noch entspricht, |
| „mangelhaft“ | (5) für eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr ausreichende Leistung, |
| „ungenügend“ | (6) für eine völlig unbrauchbare Leistung. |

§ 14

Schriftliche Prüfung

(1) Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung bestimmt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Mitglieder des Prüfungsausschusses. Sie sind dem Gebiet der praktischen Tätigkeit eines technischen Beamten der Sekretärgruppe des Gewerbeaufsichtsdienstes zu entnehmen. Ihre Bearbeitung soll ersehen lassen, welche Kenntnisse der Prüfling besitzt, und ob er in der Lage ist, einen Vorgang in angemessener Form darzustellen und sich richtig und in erschöpfend klarer Form auszudrücken.

(2) Für die unter Aufsicht anzufertigenden Arbeiten stehen je drei bis vier Stunden zur Verfügung; sie sollen an zwei aufeinanderfolgenden Tagen angefertigt werden. Bei der Anfertigung der Arbeiten dürfen nur die zur Verfügung gestellten Hilfsmittel benutzt werden. Die ausgewählten Aufgaben sind bis zum Prüfungstage unter sicherem Verschluss zu halten, der erst vor den Augen der Prüflinge geöffnet wird.

(3) Die schriftlichen Aufgaben (Abs. 2) sind unter der Aufsicht eines vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Beamten anzufertigen.

(4) Unternimmt ein Prüfling einen Täuschungsversuch oder verstößt er erheblich gegen die Ordnung, so kann die Arbeit mit „ungenügend“ bewertet oder der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Fachprüfung gilt im letzteren Falle als nicht bestanden. Ist die Prüfung bereits beendet, so kann sie als „nicht bestanden“ erklärt werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

(5) Spätestens mit Ablauf der festgesetzten Bearbeitungsfrist hat der Prüfling die Arbeit, mit seiner Unterschrift versehen, dem aufsichtführenden Beamten abzuliefern. Beizufügen sind alle Entwürfe und Arbeitsbogen einschließlich Nebenrechnungen. Der Aufsichtsbeamte vermerkt auf der Arbeit den Beginn der Bearbeitungsfrist und den Zeitpunkt der Abgabe.

(6) Wer aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an der vollständigen oder teilweisen Ablegung der schriftlichen Prüfung verhindert ist, hat dies nachzuweisen. In Krankheitsfällen ist unverzüglich ein ärztliches Zeugnis — auf Anforderung das eines Arztes — vorzulegen. Wenn der Prüfling mindestens eine Aufgabe gefertigt hat, kann der Prüfungsausschuß genehmigen, daß die fehlende schriftliche Arbeit spätestens 6 Wochen nach Beendigung der schriftlichen Prüfung nachgeholt wird. Für die nachzuholende Arbeit sind neue Aufgaben zu stellen.

§ 15

Beurteilung der schriftlichen Prüfungsarbeiten

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses unabhängig voneinander zu bewerten. Bei wesentlicher Abweichung der Beurteilungen sollen die beiden Prüfer eine Einigung über die Bewertung versuchen. Ist eine Einigung nicht möglich, so entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

(2) Sind beide schriftlichen Arbeiten eines Prüflings mit schlechter als „ausreichend“ bewertet, so wird der Anwärter

zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. Die Fachprüfung gilt dann als nicht bestanden.

§ 16

Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung soll nicht später als 4 Wochen nach Beendigung der schriftlichen Prüfung stattfinden und je Prüfling nicht länger als 30 Minuten dauern. Mehr als 6 Prüflinge sollen nicht gleichzeitig geprüft werden.

(2) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er sich die für den praktischen Dienst erforderlichen Kenntnisse erworben hat und mit den Grundsätzen der Staatsbürgerkunde vertraut ist. Insbesondere sind zu verlangen:

- Kenntnis der Grundzüge und der wichtigsten Bestimmungen des Arbeitsschutzrechtes,
- Kenntnisse auf dem Gebiet des technischen Arbeitsschutzes bei einfachen Betriebsverhältnissen,
- Kenntnis der Grundzüge der Hessischen Verfassung und des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland, des Behördenaufbaues und Überblick über die hauptsächlichsten Aufgaben der einzelnen Verwaltungszweige,
- Kenntnis der Grundzüge der Geschäftskunde, der Rechtsverhältnisse der Angehörigen des öffentlichen Dienstes (Beamten- und Arbeitsrecht), der Besoldung und Vergütung der Beamten und Angestellten, der Reise- und Umzugskostenvergütungen.

(3) Die Leistungen in der mündlichen Prüfung sind nach den einzelnen Prüfungsfächern auf Grund des Vorschlags des jeweiligen Prüfers vom Prüfungsausschuß zu beurteilen.

(4) Bleibt ein Prüfling der mündlichen Prüfung ohne triftigen Grund fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Eine wegen Krankheit abgebrochene oder aus begründetem Anlaß nicht angetretene mündliche Prüfung gilt als nicht abgelegt; sie ist innerhalb einer vom Prüfungsausschuß zu bestimmenden Zeit nachzuholen.

§ 17

Entscheidung über das Prüfungsergebnis

Im Anschluß an die mündliche Prüfung faßt der Prüfungsausschuß das Ergebnis der schriftlichen und der mündlichen Prüfung in einem Gesamturteil zusammen und teilt dieses den Prüflingen mit. Das Gesamturteil besteht aus einer der folgenden Noten:

- „Sehr gut“,
- „Gut“
- „Befriedigend“
- „Ausreichend“
- „Nicht bestanden“.

§ 18

Prüfungsniederschrift, Prüfungszeugnis

(1) Anwärter, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 5.

(2) Über den Verlauf und das Gesamtergebnis der Prüfung ist für den Prüfling eine Niederschrift nach Muster Anlage 6 zu fertigen, in der

- die Gegenstände der mündlichen Prüfung,
- das Ergebnis der mündlichen Prüfung,
- das Ergebnis der schriftlichen Prüfung,
- das Gesamturteil

anzugeben sind. Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(3) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden mit den ihm nach § 12 überwiesenen Unterlagen dem leitenden Gewerbeaufsichtsbeamten zuzuleiten, der sie zu den Personalakten nimmt.

§ 19

Wiederholung der Prüfung

(1) Hat der Anwärter die Prüfung nicht bestanden, so kann er die Prüfung einmal wiederholen. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; einzelne Prüfungsleistungen können nicht erlassen werden.

(2) Vor der Zulassung zur Wiederholungsprüfung hat der Anwärter einen zusätzlichen Vorbereitungsdienst von mindestens drei und höchstens sechs Monaten abzuleisten. Art und Dauer des zusätzlichen Vorbereitungsdienstes bestimmt der Prüfungsausschuß.

(3) Besteht der Anwärter auch die Wiederholungsprüfung nicht, so ist er zu entlassen.

IV. Schlußbestimmungen

§ 20

Ausnahmen

Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr kann Ausnahmen von der Bestimmung des § 1 d zulassen.

§ 21

Schlußbestimmungen

(1) Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im Staats-Anzeiger folgenden Monats in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt für das Land Hessen die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren technischen Dienstes in der Gewerbeaufsichtsverwaltung vom 30. 7. 1941 (RABl. III S. 266) außer Kraft.

(2) Die weitere Ausbildung der Anwärter, die sich beim Inkrafttreten dieser Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Dienst befinden, ist den nunmehr geltenden Bestimmungen anzupassen.

Wiesbaden, 1. 7. 1957

Der Direktor
des Landespersonalamtes Hessen
I/2 — LS 1756

Der Hessische Minister
für Arbeit,
Wirtschaft und Verkehr
St.Anz. Nr. 29/1957 S. 683

*

Anlage 1

Ausbildungsplan für Gewerbesekretär-Anwärter

Erstes Vierteljahr

A. Rechtsgrundlagen und Organisation der Gewerbeaufsicht

Theoretische Ausbildung

- Kurzer Überblick über die geschichtliche Entwicklung der Arbeiterschutzgesetze und der staatlichen Sozialpolitik.
- Zuständigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten auf Grund des § 139 b der Gewerbeordnung.
- Dienstanweisungen.
- Organisation der Gewerbeaufsichtsämter.
- Zusammenarbeit mit anderen Behörden.
- Betrieblicher Arbeitsschutz.

Praktische Ausbildung

Ausbildung im Bürodienst (Tagebuch und Registratur).
Einrichtung des Betriebskatasters.

B. Unfallschutz; Arbeitszeit-, Frauen-, Jugend- und Mutterschutz

Theoretische Ausbildung

- Technischer Unfallschutz und Unfallverhütungsvorschriften für Handwerksbetriebe und Kleinbetriebe.
- Grundzüge der Arbeitszeitvorschriften.
 - Arbeitszeitordnung (insbesondere §§ 1 bis 8, 12, 16—19).
 - Arbeitszeit der Kraftfahrer und Beifahrer; Schichtenbuchverordnung.
 - Jugendschutzgesetz (insbesondere 2. und 3. Abschnitt).
 - Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien.
 - Ladenschlußgesetz.
 - Mutterschutzgesetz (vorwiegend für weibliche Anwärter).

Praktische Ausbildung

Entwurf von einfachen Schriftsätzen auf dem Gebiete der Arbeitszeit, des Jugend- und Mutterschutzgesetzes.
Ausstellung von Arbeitskarten für Kinder.

Zweites Vierteljahr

C. Sonn- und Feiertagsruhe

Theoretische Ausbildung

Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit und Ausnahmen hiervon.

Praktische Ausbildung

Entwurf von Genehmigungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen.

D. Unfall- und Gesundheitsschutz

Theoretische Ausbildung

- 1. Bauvorschriften für Kleinbetriebe.
2. § 120 e GO und darauf gestützte Bestimmungen.
3. Maßnahmen zur Verhütung von Berufskrankheiten.
4. Maßnahmen zur Verhütung von Bränden und Explosionen, zugeschnitten auf kleinere-Betriebe.

Praktische Ausbildung

Bearbeitung einfacher Baugesuche.
Erste schriftliche Hausarbeit.

Drittes Vierteljahr

E. Nachbarschutz, Überwachungsbedürftige Anlagen

Theoretische Ausbildung

- 1. Anlagen nach § 16 der GO.
2. Anlagen nach § 24 der GO.
3. Einführung in Fragen des Nachbarschutzes.
4. Wiederholungen.

Praktische Ausbildung

Entwerfen einfacher Besichtigungsschreiben.
Besichtigung von Handwerks- und Kleinbetrieben unter Anleitung.
Ladenschlußkontrollen.
Zweite schriftliche Hausarbeit.

Viertes Vierteljahr

F. Sonderfragen und Wiederholungen

Theoretische Ausbildung

- 1. Einführung in das Heimarbeitgesetz.
2. Einführung in das Schwerbeschäftigtengesetz.
3. Arbeitsschutz auf Bauten.
4. Wiederholungen.

Praktische Ausbildung

Erladigung von Schriftsätzen aus dem einfachen Gewerbeaufsichtsdienst.
Selbständige Besichtigung von Handwerks- und Kleinbetrieben.
Nachtbesichtigungen und Sonntagsrevisionen.

G. Staats- und Verwaltungsrecht

Theoretische Ausbildung

- 1. Grundzüge der Verfassung des Landes Hessen und der Bundesrepublik, des Beamten- und Arbeitsrechtes (einschließlich Besoldungs- und Reisekostenrecht) und des Behördenaufbaues.
2. Grundzüge des Betriebsverfassungs- und des Personalvertretungsgesetzes.
3. Wiederholungen aus den vorhergehenden Aufgabengebieten.

Praktische Ausbildung

Überprüfung von Kleinbetrieben vom Standpunkte des Arbeitsschutzes.

Anlage 2 (§ 9 Abs. 1)

Beschäftigungsnachweis

für den Gewerbesekretärwärter

Table with 6 columns: Tag Monat Jahr, Ort (bei Tätigkeit im Inndienst ist hier „Amt“ einzutragen), Art der Dienstgeschäfte, Lfd. Nr. der Besichtigung (monatl. abschl.), Besichtigt mit, Bemerkungen. Rows 1-6.

Anlage 3 (§ 9 Abs. 2)

Dienststelle

Befähigungsbericht

über den Gewerbesekretärwärter
für die Zeit seiner Beschäftigung bei
vom bis im Vierteljahr.

Table with 5 columns: sehr gut, gut, befriedigend, ausreißend, mangelhaft. Rows 1-4.

- 1. Leistungsbild
a) Auffassungsgabe
b) Urteilsfähigkeit
c) Ausdrucksfähigkeit, mündlich
d) Ausdrucksfähigkeit, schriftlich
e) Organisationsfähigkeit
f) Initiative
g) Arbeitssorgfalt
h) Arbeitstempo
i) Umfang der Fachkenntnisse
j) Berufliches Interesse
k) Allgem. Bildungsstreben
2. Persönlichkeitsbild
a) Pflichtbewußtsein
b) Führung, dienstlich
c) Führung, außerdienstlich
d) Gesundheitszustand
3. Ist das Ziel des Ausbildungsabschnitts erreicht? Falls nein, Angabe der Gründe und Mängel. Es bestehen noch folgende Lücken in der Ausbildung:
4. Zusammenfassendes Urteil (ggf. besondere Befähigungen oder Mängel, bemerkenswerte Wesenseigenschaften)

(Unterschrift)

Anlage 4 (§ 9 Abs. 3)

Ausbildungsnachweis über den Vorbereitungsdienst

des Gewerbesekretärwärters
(Vor- und Zuname)
geboren am in

Beschäftigung seit der Schulentlassung bis zum Beginn des Vorbereitungsdienstes:

Tag der Einstellung als Gewerbesekretärwärter:

Beschäftigung im Vorbereitungsdienst

1. Vierteljahr
Gewerbeaufsichtsamt vom bis
Gewerbeaufsichtsamt vom bis

Kurze Darstellung der Beschäftigung (Auszug aus dem Beschäftigungsnachweis)
Urteil des Behördenleiters (in Übereinstimmung mit dem Befähigungsbericht) über Leistung und Persönlichkeit:
Bemerkungen:

2. Vierteljahr vom bis

3. Vierteljahr vom bis

4. Vierteljahr vom bis

Gesamtbeurteilung:

Ort Datum

Staatl. Gewerbeaufsichtsamt

Anlage 5
(§ 18 Abs. 1)

Prüfungszeugnis

Herr
geboren am in
hat am die Prüfung zum

Gewerbesekretär

nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren technischen Dienstes (Sekretärgruppe) in der Gewerbeaufsichtsverwaltung vom 1. Juli 1957 (St.Anz. S. 683)

bestanden.

Ort Datum

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

*

Anlage 6
(§ 18 Abs. 2)

Prüfungsniederschrift

Fachprüfung für den mittleren technischen Dienst (Sekretärgruppe) in der Gewerbeaufsichtsverwaltung
Anwesend:

1. als Vorsitzender,
2. als Prüfer,
3. als Prüfer,
4. als Prüfer
(Vertreter der Gewerkschaft)
5. als Prüfling.

Der Gewerbesekretär.....
wurde heute nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des mittleren technischen Dienstes (Sekretärgruppe) in der Gewerbeaufsichtsverwaltung

vom mündlich geprüft.

Die schriftliche Prüfung hat er am abgelegt.

A. Prüfungsergebnisse im einzelnen:

1. Schriftliche Prüfung (Urteil)
 2. Mündliche Prüfung
- Prüfungsfach
- a)
 - b)
 - c)
 - d)

B. Gesamturteil

..... bestanden.

1. Beim Bestehen der Prüfung:
Das Ergebnis ist dem Anwärter durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden.
2. Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung:
Dem Anwärter ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und daß er vor Wiederholung der Prüfung einen zusätzlichen Vorbereitungsdienst von Monaten abzuleisten hat.
3. Beim Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung:
Dem Anwärter ist durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mitgeteilt worden, daß er die Prüfung nicht bestanden hat und entlassen wird.

Ort Datum

Der Prüfungsausschuß:

718

Der Hessische Minister des Innern

Stundung und Niederschlagung von Forderungen des Landes, Einstellung des Einziehungsverfahrens;

hier: Forderungen aus Ordnungsstrafen und Mehrerlösabführungen.

Bezug: a) Mein Erlaß vom 30. 4. 1956 (St.Anz. S. 518)
b) Mein Erlaß vom 3. 9. 1956 — Az. w. o. —

I.

In meinem Erlaß vom 30. 4. 1956 wird Abschnitt I b, Abs. 3 wie folgt neu gefaßt:

„Ausgenommen von dieser Ermächtigung sind die Fälle, in denen ein zivilrechtlicher Anspruch des Landes durch eine vorsätzliche strafbare Handlung des Schuldners entstanden ist.“

II.

Meinen Erlaß vom 3. 9. 1956 — Az. w. o. — mit dem ich gebeten hatte, bei Forderungen aus Bußgeldfestsetzungen, Anordnungen zur Abführung eines Mehrerlöses und dergleichen lediglich Maßnahmen nach § 64 bzw. § 67 Abs. 2 RWB zu treffen, hebe ich hiermit auf.

III.

Für die Zukunft bitte ich grundsätzlich zu unterscheiden zwischen

- a) Maßnahmen auf Grund der Reichshaushaltsordnung und der Reichswirtschaftsbestimmungen — Niederschlagung der Forderung (§ 54 RHO, § 66 RWB), endgültige Einstellung des Einziehungsverfahrens (§ 67 Abs. 1 RWB), vorübergehende Einstellung des Einziehungsverfahrens (§ 67 Abs. 2 RWB), Stundung der Forderung (§ 51 RHO, § 64 RWB) und

- b) Gnadenerweisen — Erlaß und Stundung der Geldbuße bzw. der Mehrerlösabführung —.

Die Entscheidungen zu a) werden auf Grund der Bestimmungen der RHO und RWB von mir — ggf. im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen — getroffen, soweit ich die Entscheidungsbefugnis nicht mit meinem Erlaß vom 30. 4. 1956 auf Ihre Behörde delegiert habe.

Rechtskräftig festgesetzte Geldbußen und Mehrerlösabführungen können, obwohl sie keine Strafen sind, nicht niedergeschlagen werden. Ihre Stundung bzw. ihr Erlaß ist nur im Gnadenwege möglich.

Das Gnadenrecht wird gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 der Gnadenordnung des Landes Hessen vom 18. September 1952 (HJMBl. Sonderdruck Nr. 5) von dem Minister ausgeübt, zu dessen Geschäftsbereich die Stelle (fachlich) gehört, die das Bußgeld verhängt bzw. die Mehrerlösabführung angeordnet hat.

Zinsen für verjährte Beträge, für rückständige Ordnungsstrafen, Geldbußen und Mehrerlöse, für gestundete Zinsen sowie Zinseszinsen dürfen nicht erhoben werden.

Für die Einziehung der Kosten des Bußgeldverfahrens gelten die Vorschriften der RHO und der RWB, wenn die Einziehung der Kosten von der Vollstreckung der Geldbuße bzw. der Mehrerlösabführung getrennt ist.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hess. Ministerpräsidenten sowie den Hess. Ministern der Finanzen, für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr und der Justiz.

Wiesbaden, 8. 7. 1957

Der Hessische Minister des Innern

I e (3) Az. 15 h/F (allg.)

St.Anz. Nr. 29/1957 S. 687

719**Verlegung des staatlichen Kriminalkommissariats in Marburg/Lahn**

Das staatliche Kriminalkommissariat Marburg/Lahn hat seine Diensträume von der Ketzlerbachstraße 52^{1/2} nach Ketzlerbachstraße 11 verlegt.

Jetzige Anschrift: Staatliches Kriminalkommissariat Marburg in Marburg/Lahn, Ketzlerbachstraße 11, Fernsprechananschluß: Marburg 2201.

Wiesbaden, 10. 7. 1957

Der Hessische Minister des Innern
III a (3) Az.: 35 v 04
St.Anz. Nr. 29/1957 S. 688

720**Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Obertshausen im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt**

Der Gemeinde Obertshausen im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 11) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

Flaggenbeschreibung:

„Auf 8 mal rot-weißem, längsgeteiltem Flaggentuch das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 8. 7. 1957

Der Hessische Minister des Innern
IV b (2) — 3 k 06 — 12/57
St.Anz. Nr. 29/1957 S. 688

721**Gebührenordnung für Pflichtprüfungen gemeindlicher Prüfungen in Hessen**

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr wird der erste Satz im letzten Absatz meines Erlasses vom 24. 4. 1957 — IV c (4) 3 m 06/03 (St.Anz. S. 430) wie folgt geändert:

„Die vorstehend aufgeführten Änderungen gelten für alle nach dem 1. 1. 1957 erteilten Prüfungsaufträge.“

Wiesbaden, 5. 7. 1957

Der Hessische Minister des Innern
IV c (4) 3 m 06/03
St.Anz. Nr. 29/1957 S. 688

722

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens bei Bauvorhaben des sozialen Wohnungsbaues im Lande Hessen;

hier: Bauaufsichtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung oder Vorbescheid.

Bezug: Erlaß vom 6. 10. 1955 — V a — 64 a 02/13 — 8/55

Nach meinen Feststellungen haben Bauaufsichtsbehörden auf Grund meines o. a. Erlasses des öfteren auch dann bauaufsichtliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen ausgestellt, wenn ihre Entscheidung an die Zustimmung der oberen Bauaufsichtsbehörde gebunden war, diese jedoch noch nicht über entsprechende Anträge entschieden hatten.

Bei der Durchführung der bauaufsichtlichen Prüfung hat sich in einigen Fällen ergeben, daß diese Unbedenklichkeitsbescheinigungen nicht aufrecht erhalten werden konnten, weil wesentliche baurechtliche Bestimmungen nicht beachtet worden waren.

Ich darf darauf hinweisen, daß ein solches Verfahren dazu führen kann, daß Mittel des sozialen Wohnungsbaues, die auf Grund der Vorlage solcher Bescheinigungen bewilligt worden sind, oft lange blockiert bleiben oder später zurückgezogen werden müssen, was aus Gründen des öffentlichen Wohls nicht vertretbar ist. Ich bitte daher, die Bauaufsichtsbehörden anzuweisen, weiterhin an der bevorzugten Bearbeitung von Baugenehmigungsanträgen des sozialen Wohnungsbaues festzuhalten, jedoch bauaufsichtliche Unbedenklichkeitsbescheini-

gungen nur dann auszustellen, wenn grundsätzlich feststeht, daß die Baugenehmigung erteilt werden wird. Bei zustimmungsbedürftigen Verwaltungsakten kann daher die Bescheinigung erst erteilt werden, wenn die Zustimmung vorliegt oder verbindlich zugesagt ist.

Ferner bitte ich, die Landkreise und Gemeinden darauf aufmerksam zu machen, daß außer den Bauaufsichtsbehörden keine anderen Dienststellen Bescheinigungen für Bewilligungsanträge ausstellen sollen, deren Inhalt als bauaufsichtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung aufgefaßt werden kann.

Wiesbaden, 28. 6. 1957

Der Hessische Minister des Innern
V b — 64 a 02/13 — 8/57
St.Anz. Nr. 29/1957 S. 688

723

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

Einführung einheitlicher technischer Baubestimmungen für die Bauaufsicht;

hier: DIN 1102 — Holzwolle-Leichtbauplatten nach DIN 1101 im Hochbau. Richtlinien für die Verwendung (Ausgabe Februar 1957).

Bezug: Mein Runderlaß vom 30. 7. 1952 Az. VB/3 — 61 f 14/11 (7) Tgb.Nr. 1451/52 (St.Anz. S. 998).

Mit Runderlaß vom 30. 7. 1952 habe ich das Normblatt DIN 1102 — Holzwolle-Leichtbauplatten nach DIN 1101 im Hochbau, Richtlinien für die Verwendung (Ausgabe Januar 1952) als Richtlinie für die Bauaufsicht eingeführt.

Das Normblatt DIN 1102 wurde überarbeitet und trägt das Ausgabedatum Februar 1957. Nur der Abschnitt 4.2 — Massivdecken — ist wie folgt geändert worden:

Der letzte Satz des ersten Absatzes

„Vor Verlegen der Bewehrung sind die Poren der Platten mit einem dünnen aber sehr rauhen Spritzbewurf aus Kalkzementmörtel zu schließen“

wurde gestrichen, statt dessen wurde eingefügt:

„Die Steife des Betons für die Massivdecke muß so beschaffen sein, daß eine gute Verbindung mit den Holzwolle-Leichtbauplatten erreicht wird, ein Abfließen von Mörtelteilen in die groben Poren der Holzwolle-Leichtbauplatten jedoch verhindert wird.“

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden über die Änderung des Normblattes DIN 1102 zu unterrichten.

Das Normblatt DIN 1102 (Ausgabe Februar 1957) kann durch den Beuth-Vertrieb GmbH., Berlin W 15, Uhlandstr. 175 und Köln 1, Friesenplatz 16 (Hansahaus), bezogen werden.

Wiesbaden, 3. 7. 1957

Der Hessische Minister des Innern
V a/2 — 64 a 28/43 — 2/57
St.Anz. Nr. 29/1957 S. 688

724**Ergänzung der Satzung für den Jugendwohlfahrtsausschuß**

Auf Grund des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Jugendwohlfahrtsbehörden vom 10. 11. 1954 (GVBl. S. 191) wird im Einvernehmen mit dem Landesjugendwohlfahrtsausschuß die Satzung vom 22. Juni 1955 (St.Anz. S. 722) wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Vollversammlung kann für Teile ihrer Verhandlungen und für bestimmte Mitteilungen, auch für die Berichterstattung in der Presse, die Vertraulichkeit beschließen.“

2. Diese Satzungsänderung tritt am 1. Juni 1957 in Kraft.
Wiesbaden, 24. 6. 1957

**Der Hessische Minister für
Erziehung und Volksbildung**

**Der Hessische Minister
des Innern**
IX b/52 b — 08 — 07
St.Anz. Nr. 29/1957 S. 688

725

Anerkennung von nicht öffentlich geförderten Kleinsiedlungen

Bezug: Erlaß vom 5. 1. 1953 — Az.: Vg — 57 a 04/01 — 1518/52 — (St.Anz. S. 80)

Gemäß § 123 Abs. 5 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vom 27. 6. 1956 (BGBl. I S. 523) treten die Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung vom 14. September 1937 (Reichsanzeiger Nr. 214 vom 16. 9. 1937) i. d. F. vom 23. Dezember 1938 (Reichsanzeiger Nr. 303 vom 29. 12. 1938), der Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 31. 3. 1940 (RABl. I S. 174) und die zur Änderung und Ergänzung dieser Bestimmungen ergangenen Bestimmungen der Länder, soweit sie noch Gültigkeit haben, am 1. Juli 1957 außer Kraft.

Es sind somit ab 1. 7. 1957 für öffentlich geförderte sowie für nicht öffentlich geförderte Kleinsiedlungen die entsprechenden Vorschriften des Zweiten Wohnungsbaugesetzes anzuwenden.

Nicht öffentlich geförderte Siedlerstellen können durch die zuständige Bewilligungsstelle gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes als Kleinsiedlungen anerkannt werden, sofern für sie die sachlichen Voraussetzungen für eine Bewilligung öffentlicher Mittel vorliegen.

Als zuständige Bewilligungsstelle für die Anerkennung nicht öffentlich geförderter Siedlerstellen als Kleinsiedlungen bestimme ich die Regierungspräsidenten.

Wiesbaden, 2. 7. 1957 **Der Hessische Minister des Innern**
V f (2a) — 57 b 02 — 11/57
St.Anz. Nr. 29/1957 S. 689

726

Inanspruchnahme der Hausratentschädigung bzw. Hausrat-hilfe nach dem LAG durch die Fürsorgeverbände

Bezug: Mein Erlaß vom 13. 8. 1954 — St.Anz. S. 873

In Ziff. II Nr. 3 meines o. a. Erlasses hatte ich die Fürsorgeverbände auf die Möglichkeit hingewiesen, in dringlichen Fällen Vorschüsse auf Ausgleichsleistungen, z. B. Leistungen aus dem Härtefonds, zu gewähren, auf die nach dem LAG kein Rechtsanspruch besteht. Das Bundesausgleichsam hat nunmehr in einem Erlaß vom 21. 3. 1957 — III/5 — LA 3365 — 13/57 — auf Nr. 3 seines Rundschreibens betr. Abtretung, Verpfändung und Pfändung von Ansprüchen auf Ausgleichsleistungen sowie Behandlung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen des Ausgleichsfonds im Vollstreckungsverfahren (AVP-Rundschreiben) vom 21. 9. 1955 (Mtbl. BAA S. 275) hingewiesen, wonach die Zahlung von Vorschüssen auf Leistungen aus dem Härtefonds auch in den nach Ziff. II Nr. 3 meines Erlasses erwähnten Ausnahmefällen unzulässig sei. Trotz wiederholter Verhandlungen hält das BAA an dieser Auffassung fest. Ich hebe daher Ziff. II Nr. 3 meines Erlasses vom 13. 8. 1954 — VIII a 50 a 08 — 0215 — 2973/54 — hiermit auf.

Wiesbaden, 26. 6. 1957
Der Hessische Minister des Innern
VIII a 50 k 0803
St.Anz. Nr. 29/1957 S. 689

727

Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 4 603 128 Monat: Juni 1957 (Monat setzt sich aus 4 Wochenberichten zusammen)
2. 6.—29. 6. 1957

| Berichts- gebiet | N = Neuerkrankungen T = Todesfälle | Fleckfieber | Milzbrand | Diphtherie | Scharlach | Tbc-Lunge | Tbc anderer Organe | Keuchhusten | Meningitis | Polionmyelitis | Unterleibstypus | Paratyphus | Übertragbare Ruhr | Bakt. Lebensmittel- vergiftung | Bang'sche Krankheit | Übertragbare Gelbsucht | Krätze | Encephalitis | Malaria | Tularämie | Masern | Qu-Fieber | Weil'sche Krankheit | Trichinose | Trachom | Psittakose | Bißverletzung d. tollw. od. -verdächtige Tiere | Virus-Meningitis | Kindbettfieber nach Geburt | Kindbettfieber nach Fehlgeburt |
|---------------------------------|---------------------------------------|-------------|-----------|------------|-----------|-----------|--------------------|-------------|------------|----------------|-----------------|------------|-------------------|-----------------------------------|---------------------|---------------------------|--------|--------------|---------|-----------|---------|-----------|---------------------|------------|---------|------------|---|------------------|-------------------------------|-----------------------------------|
| Reg.-Bezirk DARMSTADT | N T | — — | — — | 8 — | 53 — | 46 6 | 26 1 | 121 — | 1 — | 3 1 | 5 — | 4 — | 4 — | — — | 3 — | 16 — | — — | — — | — — | — — | 42 — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | |
| Reg.-Bezirk KASSEL | N T | — — | — — | 8 — | 51 — | 53 8 | 15 — | 57 — | — — | 4 1 | 5 — | 1 — | 1 — | — — | 1 — | 17 — | — — | — — | — — | — — | 28 — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | — — | |
| Reg.-Bezirk WIESBADEN | N T | — — | — — | 1 — | 68 — | 54 21 | 43 — | 149 — | 8 — | 7 — | 4 — | 9 — | 4 — | 1 — | — — | 17 — | — — | — — | — — | — — | 22 — | — — | — — | — — | — — | — — | 1 — | — — | — — | |
| Land HESSEN | N T | — — | — — | 17 — | 172 — | 153 35 | 84 1 | 327 — | 9 — | 14 2 | 14 — | 14 — | 9 — | 1 — | 4 — | 50 — | — — | — — | — — | — — | 92 — | — — | — — | — — | — — | — — | 1 — | — — | — — | |

Wiesbaden, 4. 7. 1957 **Der Hessische Minister des Innern — Abt. VII**
St.Anz. Nr. 29/1957 S. 689 **A / Öffentliches Gesundheitswesen — VII A Med c**

728

Der Hessische Minister der Finanzen

Änderung der Wettbestimmungen der Staatlichen Sport-Wetten GmbH. Hessen vom 15. 10. 1956 (St.Anz. S. 1136)

Die Wettbestimmungen werden wie folgt geändert:
Art. 6

Abs. 4 (neu):
Ein auf dem Wertschein aufgeführtes Spiel, das ausgefallen ist oder — gleich aus welchem Grunde — abgebrochen wurde, wird einem Spiel mit dem Ergebnis „unentschieden“ gleichgestellt und mit „0“ gewertet. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, Spielausfälle vorher bekanntzugeben.
Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

Art. 10
Abs. 6 entfällt.
Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6.

Art. 11
Abs. 1
50% des Wettumsatzes — gegebenenfalls der Gesellschaft und der mit ihr in einer Wettgemeinschaft zusammengeschlossenen Sportwettunternehmen — werden als Gewinne an die Wetter ausgeschüttet. Enthält der Wertschein verschiedene Wettarten, so werden die Wetter gleicher Art in einer Klasse zusammengefaßt. Innerhalb dieser Klasse werden die Gewinne je nach der Zahl der richtigen Voraus-sagen (Tips) grundsätzlich in drei oder mehr gleichen Rän-gen verteilt.

Abs. 2
Gewinner im ersten Rang ist, wer alle Spielergebnisse eines Wettbewerbs in einer Tippreihe richtig vorausgesagt

hat, Gewinner im zweiten Rang, wer ein Spielergebnis nicht richtig vorausgesagt hat, Gewinner im dritten Rang, wer zwei Spielergebnisse nicht richtig vorausgesagt hat, und so fort.

Abs. 3

Werden bei einem Wettbewerb nicht alle Spielergebnisse richtig vorausgesagt, so gilt als Gewinner im ersten Rang, wer die jeweils höchste Anzahl richtiger Spielergebnisse, als Gewinner im zweiten Rang, wer die zweithöchste Anzahl richtiger Spielergebnisse, als Gewinner im dritten Rang, wer die dritthöchste Anzahl richtiger Spielergebnisse vorausgesagt hat, und so fort (gleitende Gewinnskala).

Abs. 4

Bei mehreren Gewinnern in einem Rang wird die Ausschüttungssumme dieses Ranges gleichmäßig auf die Gewinner verteilt (Gewinnquote). Die errechnete Gewinnquote wird auf 5 Pf. abgerundet. Sie beträgt im Höchstfalle 500 000,— DM. Ein darüber hinausgehender Betrag wird den übrigen Rängen zu gleichen Teilen zugeschlagen.

Abs. 5 entfällt.

Abs. 6 wird Abs. 5.

Gewinnquoten unter 1,— DM werden nicht ausgezahlt. Die Gewinnausschüttungssumme eines Ranges, dessen Gewinnquote unter 1,— DM liegt, wird den übrigen Rängen der betreffenden Wettart dieses Wettbewerbes zugerechnet.

Abs. 7 wird Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

Erreicht die Gewinnquote in einer Wettart nicht den Betrag von 1,— DM, so wird die gesamte Gewinnausschüttungssumme dieser Wettart der entsprechenden Gewinnausschüttungssumme des nächsten Wettbewerbes zugeschlagen. Dasselbe gilt, wenn an einem Wettbewerb alle Spiele nach Artikel 6, Abs. 4 mit „0“ bewertet werden müßten.

Abs. 7

Für den letzten Wettbewerb eines Spieljahres kann die Gesellschaft in den nach Abs. 6 zu regelnden Fällen eine andere Bestimmung über die Verwendung der Gewinnausschüttungssumme treffen.

Abs. 8

Die Gewinnquote eines Ranges darf die Gewinnquote eines höheren Ranges nicht übersteigen. Tritt jedoch ein solcher Fall ein, so werden die Gewinnausschüttungssummen beider Ränge zusammengelegt und gleichmäßig an die Gewinner beider Ränge verteilt.

Diese Änderung tritt am 1. 8. 1957 in Kraft.

Wiesbaden, 25. 6. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
3594/1 — IV/3

St.Anz. Nr. 29/1957 S. 689

729

Anweisung über die Verwendung von Gebührenmarken bei der Erhebung der Verwaltungsgebühren

I.

Die zur Zeit gültigen Gebührenmarken werden aus veraltungstechnischen Gründen am 1. September 1957 durch Marken einer neuen Ausgabe (1957) ersetzt. Von diesem Zeitpunkt an sind die bisherigen Gebührenmarken nicht mehr auszuliefern und nicht mehr zu verwenden. Die Bedarfskassen sind angewiesen, die am Schluß des Monats August 1957 vorhandenen Bestände zurückzunehmen.

Die Nummern 8 und 9 der Anweisung über die Verwendung von Gebührenmarken bei der Erhebung der Verwaltungsgebühren — Gebührenmarkenanweisung — vom 2. Februar 1957 (St.Anz. S. 150) erhalten daher vom 1. September 1957 an folgende Fassung:

„8. Die Gebührenmarken sind in folgende Wertgruppen eingeteilt:

| Gruppe 1 Grundfarbe | Gruppe 2 Grundfarbe | Gruppe 3 Grundfarbe | Gruppe 4 Grundfarbe |
|------------------------|------------------------|------------------------|------------------------|
| rot | blau | grün | braun |
| 0,05 DM | 1 DM | 10 DM | 100 DM |
| 0,10 DM | 2 DM | 20 DM | 200 DM |
| 0,20 DM | 3 DM | 30 DM | 300 DM |
| 0,30 DM | 4 DM | 40 DM | |
| 0,40 DM | 5 DM | 50 DM | |
| 0,50 DM | | | |

9. Das Bild der Gebührenmarken ist bei allen Werten gleich. Innerhalb eines von gleichmäßigen Ornamenten gebildeten rechteckigen Rahmens tragen die Gebührenmarken

in der oberen Hälfte des Markenfeldes in weißer Farbe das Wort „Gebührenmarke“, unter dem das Landeswappen im Prägedruck in weiß dargestellt ist. Das Landeswappen ist von einem, an beiden Enden eingefalteten weißen Band umgeben, das in der Mitte die Worte „Land Hessen“ im Grundfarbendruck trägt. Die untere Hälfte des Markenfeldes enthält in schwarzem Aufdruck die ziffermäßige Angabe des DM-Gegenwertes. Bei den vollen DM-Werten ist unter der Zahlenangabe der Wert auch in Buchstaben in schwarzem Druck angegeben. Darunter ist am unteren Rand des Feldes ein, durch das in der Grundfarbe gedruckte Wort „den“ gekennzeichnete Raum für die Eintragung des Tages der Verwendung vorgesehen. In die Mitte des unteren Rahmentails ist die Zahl 1957 in der Grundfarbe eingedruckt. Sämtliche Marken sind mit einem Schutzlinienwerk versehen. Das Markenbild hat die Größe 24 mm zu 34 mm.“

II.

Um etwaige Zweifel bei der Durchführung der Anweisung über die Verwendung von Gebührenmarken bei der Erhebung der Verwaltungsgebühren — Gebührenmarken-Anweisung — vom 2. Februar 1957 (St.Anz. S. 150) auszu-schließen, werden ab sofort ersetzt:

Nr. 3 letzter Absatz Satz 1 a.a.O. durch folgende Fassung:

„Der Bedienstete, der die vorbereitete Urkunde vollzieht, hat sich vor der Unterzeichnung davon zu überzeugen, daß Gebührenmarken in Höhe des angegebenen Gegenwerts auf der vorbereiteten Urkunde richtig verwendet worden sind.“

Nr. 4 Satz 1 a.a.O. durch folgende Fassung:

„Die Gebührenmarken sind — unter Verwendung einer möglichst geringen Anzahl — an einer in die Augen fallenden Stelle der vorbereiteten Urkunde usw. aufzukleben und zu entwerten.“

Wiesbaden, 5. 7. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
H 2122 — III a 91

St.Anz. Nr. 29/1957 S. 690

730

Beihilfengrundsätze

Nach Nr. 5 Buchstabe c der Beihilfengrundsätze für das Land Hessen vom 23. 8. 1955 (St.Anz. S. 930) sind Aufwendungen für Zahnersatz u. a. nur beihilfefähig, wenn der Beihilfeberechtigte der Festsetzungsstelle einen Heil- und Kostenplan über den vorgesehenen Zahnersatz vorlegt.

Zur Beseitigung von Zweifeln weise ich darauf hin, daß es nicht erforderlich ist, neben einem spezifizierten zahnärztlichen Behandlungsplan (Heilplan) auch einen Kostenplan mit einer eingehenden Gebührenberechnung für jede einzelne zahnärztliche Leistung zu fordern. Im Hinblick auf die in Nr. 5 Buchstabe b BGr festgelegten Höchstsätze für Zahnersatz genügt es, daß der Heilplan Art und Umfang des vorgesehenen Zahnersatzes genau erkennen läßt und der Kostenplan das hierfür verlangte Honorar in einem Betrage aufweist. Einer Aufgliederung des von den Zahnärzten insgesamt verlangten Honorars in den Kostenplänen bedarf es daher nicht.

Wiesbaden, 4. 7. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1820 A — 105 — I 44

St.Anz. Nr. 29/1957 S. 690

731

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. 5. 1957 (St.-Anz. S. 458) wird nachstehend ein weiterer Bezirk bekanntgegeben, in dem das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. 1935 S. 1073) getreten ist.

| Lfd. Nr. | Kreis | Gemeindebezirk | Zeitpunkt |
|----------------------------|----------|----------------|------------|
| Regierungsbezirk Wiesbaden | | | |
| 2507 | Oberlahn | Eschenau | 2. 6. 1957 |

Wiesbaden, 6. 7. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
K 4210 B — 1 — VI/3

St.Anz. Nr. 29/1957 S. 690

732

- a) An die
Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main
Besitz- und Verkehrssteuerabteilung
Frankfurt/Main
- b) An den
Herrn Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden
- und an den
Herrn Leiter der Hessischen Forst-
einrichtungs- und Versuchsanstalt
Gießen

Ermäßigung der Einkommensteuer bei außerordentlichen Waldnutzungen nach § 34 b des Einkommensteuergesetzes;

hier: Anerkennung von Betriebsgutachten im Sinne des § 34 b Abs. 4 Ziff. 1 a.a.O.

Nach § 68 Abs. 5 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung 1955 (BGBl. 1955 I S. 756) bestimmen die Länder, welche Behörden die amtliche Anerkennung von Betriebsgutachten im Sinne des § 34b Abs. 4 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes (BGBl. 1954 I S. 441) auszusprechen haben.

Für das Land Hessen werden hierfür im Einvernehmen mit dem Herrn Hessischen Minister des Innern die Regierungspräsidenten als obere Forstbehörden bestimmt.

Wiesbaden, 24. 6. 1957

**Der Hessische Minister
der Finanzen**

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
St.Anz. Nr. 29/1957 S. 691

733

Unterzeichnung von Staatsbürgschaften

Nachdem der Ministerialrat Wilhelm Kröner mit Wirkung vom 18. Juni 1957 vom Hessischen Finanzministerium in das Ministerium für Erziehung und Volksbildung versetzt worden ist, nehme ich die Ermächtigung zur Unterzeichnung von Urkunden über Gewährleistungen des Landes Hessen vom 12. 7. 1956 (St.Anz. S. 743) zurück.

Wiesbaden, 2. 7. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
O 4730 A — 2 — I/32
St.Anz. Nr. 29/1957 S. 691

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Gültigkeit mit Wirkung vom 13. Juni 1957

128. Bewertungssitzung der Filmbewertungsstelle Wiesbaden am 13., 14. und 15. Juni 1957

734

| Prüf-Nr.: | Filmtitel: | Länge: m | Hersteller: | Herstellungs- land: | Verleiher: | Kate- gorie: | Prädi- kat: | Prüf-Nr. der FSK*): |
|-----------|---|-------------|--|------------------------|---|-----------------|----------------|------------------------|
| 3710 | Fidelio | 2384 | Akkord-Film produktions- gesellschaft mbH., Wien | Österreich | Ring-Film-Ver- leih, München/ Rheinischer Film- verleih Toni Mie- sen, Düsseldorf/ Hamburg-Film GmbH., Hamburg/ Rebus-Film, Berlin | S | BW | 14522 |
| 3488 | Japan lächelt wieder — Farbfilm — | 2084 | Bernhard Redetzki-Film, Eßlingen | Deutschland | noch offen | aK | W | 14437 |
| 3578 | Die Sitzung ist eröffnet | 975 | Audax-Film, München | Deutschland | nicht für den ge- werblichen Verleih | D | BW | 14265 |
| 3685 | LE VITRAIL, IMAGES DE LUMIERE — OF — — Farbfilm — | 400 | Celia-Films, Paris | Frankreich | noch offen | K | BW | 14478 |
| 3706 | Morgenröte der Kunst — Farbfilm — | 255 | IMAGO, Film- und Fernseh- produktion Dr. Martin Ulner, München | Deutschland | noch offen | K | BW | 14578 |
| 2243 | Das Lied der Schiffe — CinemaScope-Farbfilm — | 396 | Industrie- und Kulturfilm Adalbert Baltes, Hamburg | Deutschland | noch offen | K | W | 14596 |
| 2779 | Nachtschicht | 260 | Olympia-Film Produktion Dr. Robert Sandner, München | Deutschland | noch offen | K | W | 14597 |
| 3023 | Flug ins Morgenland, — Farbfilm — | 452 | Internationale Fernseh-Agentur GmbH., Frank- furt/Main | Deutschland | noch offen | K | W | 14511 |
| 3061 | FRONTIERES DE L'AU — DFLA — OF — — Farbfilm — | 571 | Louise Weiss, Paris | Frankreich | Argus-Film- Verleih GmbH, München | K | W | 14534 |
| 3326 | ALLAH AU CASHMIRE — OF — Farbfilm — | 548 | wie vor | Frankreich | wie vor | K | W | 14524 |
| 3354 | Singapur — Eingangspforte zum fernen Osten — SF — (CROSSROADS OF THE WORLD) — CinemaScope-Farbfilm — | 251 | Warner Bros. Pictures, Inc., New York, NY | USA | Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/M. | K | W | 13391 |
| 3552 | Auf Schwertfischfang — SF — (FISHERMEN OF PUBNICO) | 287 | National Film Board of Canada, Ottawa | Kanada | J. Arthur Rank Film, Hamburg | D | W | 14147 |
| 3594 | Das Tal des Heiligen — SF — (LA VALLE SANTA) — Farbfilm — | 259 | Teodoro Corsi, Rom | Italien | noch offen | K | W | 13646 |

| Prüf-Nr.: | Filmtitel: | Länge: m | Hersteller: | Herstellungs- land: | Verleiher: | Kate- gorie: | Prädi- kat: | Prüf-Nr. der FSK*): |
|-----------|---|-------------|---|------------------------|---|-----------------|----------------|------------------------|
| 3641 | Wiener Essay — Farbfilm — | 494 | Filmproduktion Dr. Erich Regler, Wien | Österreich | noch offen | K | W | 14450 |
| 3642 | Rondo | 291 | studio 1, Werner Grassmann, Film- studio, Hamburg | Deutschland | noch offen | K | W | 14438 |
| 3643 | Gedanken zu dem Werk Frans Masereels | 313 | Ohnesorg/Haber- mehl/J.S.-Film- produktion, Zweibrücken | Deutschland | noch offen | K | W | 14444 |
| 3645 | Stadtplanung. geht Alle an | 358 | Rhewes Filmpro- duktion GmbH., Düsseldorf | Deutschland | noch offen | K | W | 14468 |
| 3656 | Die Straße der stählernen Ringe — Farbfilm — | 383 | Deutsche Indu- strie- und Doku- mentarfilm GmbH., Düsseldorf | Deutschland | noch offen | K | W | 14546 |
| 3665 | Im Schatten der weißen Cordillere | 251 | Rhythmoton Film-Produktion, Hamburg | Deutschland | noch offen | K | W | 14513 |
| 3667 | Bittere Frucht — süße Frucht | 312 | Document- Filmproduction Dr. v. Oerthel, München | Deutschland | Neue Film- verleih GmbH., München | K | W | 14576 |
| 3678 | Neues Wissen aus alten Gräbern | 270 | Manfred Ehrend, Berlin | Deutschland | noch offen | K | W | 14493 |
| 3679 | Verona — Das Tor zum Süden | 260 | Priebe-Film-Pro- duktion, Detmold | Deutschland | noch offen | K | W | 12592-I |
| 3680 | Müssen Kinder so sein? | 325 | Kebelmann Film- gesellschaft mbH., Berlin | Deutschland | noch offen | K | W | 14512 |
| 3681 | Landsknechts Brauch und Sitte | 255 | Priebe-Film-Pro- duktion, Detmold | Deutschland | noch offen | K | W | 14535 |
| 3691 | Über den Dächern der kleinen Stadt | 270 | M-Film Hans Motzkus, Konstanz | Deutschland | noch offen | K | W | 14584 |
| 3736 | Eine goldene Familie | 253 | Neue Jugendfilm, Hamburg | Deutschland | noch offen | K | W | 13840-I |

Wiesbaden-Biebrich, 18. 6. 1957

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

St.Anz. Nr. 29/1957 S. 691

735

Nachträge, Ergänzungen und Berichtigungen im Anschluß an die XXXVII. Hauptausschußsitzung

| Prüf-Nr.: | Filmtitel: | Länge: m | Hersteller: | Herstellungs- land: | Verleiher: | Kate- gorie: | Prädi- kat: | Prüf-Nr. der FSK*): |
|--|---|-------------|--|------------------------|---|-----------------|----------------|------------------------|
| Nachtrag zur 127. Bewertungssitzung am 3., 4. und 5. Juni 1957 | | | | | | | | |
| 3672 | Der fliegende Koffer | 476 | Deutsche Wochen- schau GmbH., Hamburg | Deutschland | noch offen | D | W | 14443 |
| Nachtrag zur 128. Bewertungssitzung am 13., 14. und 15. Juni 1957 | | | | | | | | |
| 3707 | Barockes Prag | 290 | IMAGO, Film- und Fernseh- produktion Dr. Martin Ulner, München | Deutschland | noch offen | K | W | 14639 |
| Ergänzung zur 110. Bewertungssitzung am 29. und 30. Oktober 1956 — Verleiher — | | | | | | | | |
| 3177 | Tatort Straße | 373 | INPOL-Film, München | Deutschland | Columbia Film- gesellschaft, Inc., Frankfurt/Main | K | W | 13119 |
| Ergänzung zur 112. Bewertungssitzung am 22. und 23. Nov. 1956 (veröffentl. i. d. 126. BS.) — Verleiher — | | | | | | | | |
| 3210 | Schöpfung ohne Ende — Farbfilm — | 1981 | Gesellschaft für bildende Filme, München | Deutschland | Schorcht Film- verleih GmbH., München | aK | W | 13239 |
| Ergänzung zur 114. Bewertungssitzung am 6., 7. und 8. Dezember 1956 — Verleiher — | | | | | | | | |
| 3251 | Karagös — Türkisches Schattentheater | 343 | GKS-Film Karl Schedereit, Backnang/Wttbg. | Deutschland | United Artists Corporation, Frankfurt/Main | K | W | 13422 |
| 3252 | Aus der Welt des Unsichtbaren | 412 | Kulturfilm- produktion Dr. Ann H. Matzner, Wien | Österreich | Austria-Film- verleih GmbH., München | K | W | 13373 |

| Prüf-Nr.: | Filmtitel: | Länge: m | Hersteller: | Herstellungsland: | Verleiher: | Kategorie: | Prädi-kat.: | Prüf-Nr. der FSK*): |
|---|---|----------|--|-------------------|--|------------|-------------|---------------------|
| Ergänzung zur 121. Bewertungssitzung am 21. und 22. Februar 1957 — Verleiher — | | | | | | | | |
| 2987 | Wenn der Tag beginnt | 353 | GKS-Film Karl Schedereit, Backnang/Wttbg. | Deutschland | United Artists Corporation, Frankfurt/Main | K | W | 13872 |
| Ergänzung zur 122. Bewertungssitzung am 12., 13. und 14. März 1957 — Verleiher — | | | | | | | | |
| 3031 | Türme ragen in die Ewigkeit | 371 | Diözesanfilmsteile Köln e. V., Köln | Deutschland | Warner Bros. Continental Films, Inc., Frankfurt/M. | D | W | 14028 |
| 3428 | Vor dem Sprung an Land | 262 | Karl Noack, Filmproduktion, Sonthofen/Allg. | Deutschland | Gloria-Film- verleih GmbH., München | K | W | 13858 |
| Ergänzung zur 123. Bewertungssitzung am 27., 28. und 29. März 1957 — Verleiher — | | | | | | | | |
| 2839 | Ruf der Götter — Cinépanoramic-Farbfilm — (veröffentlicht als Nachtrag im Anschluß an die 125. BS.) | 2141 | Knoop-Film-Pro- duktion, Hamburg | Deutschland | Schorcht Film- verleih GmbH., München | aK | BW | 14167 |
| 3451 | Die selige Insel | 311 | Neue Kulturfilm- gesellschaft, Konstanz | Deutschland | Gloria-Film- verleih GmbH., München | K | BW | 14172 |
| 3479 | Geprägte Freiheit — Farbfilm — | 391 | Dr. H. J. Hossfeld, Köln | Deutschland | United Artists Corporation, Frankfurt/Main | K | W | 14146 |
| Ergänzung zur 125. Bewertungssitzung am 2., 3. und 4. Mai 1957 — Verleiher | | | | | | | | |
| 3598 | Ungarn in Flammen | 2279 | Karpat-Film, München | Deutschland | Union Film. Verleih GmbH., München | aD | BW | 14302 |
| Ergänzung zur 126. Bewertungssitzung am 13., 14. und 15. Mai 1957 — Verleiher — | | | | | | | | |
| 3385 | Große Liebe zu kleinen Dingen | 289 | Corvo-Film Gisbert Hinke, München/GKS- Film Karl Schede- reit, Backnang/ Wttbg. | Deutschland | Prisma Film- verleih GmbH., Frankfurt/Main | K | W | 14431 |
| Berichtigung zur 127. Bewertungssitzung am 3., 4. und 5. Juni 1957 — neue Länge — | | | | | | | | |
| 3285 | Pulverschnee in Frankreich — SF — (NEIGES) — Farbfilm — | 568 | Procinex, Paris | Frankreich | noch offen | K | BW | 14540 |

Wiesbaden-Biebrich, 24. 6. 1957

St.Anz. Nr. 29/1957 S. 692

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

Gültigkeit mit Wirkung vom 21. Juni 1957

736

XXXVII. Hauptausschußsitzung am 21. und 22. Juni 1957

| Prüf-Nr.: | Filmtitel: | Länge: m | Hersteller: | Herstellungsland: | Verleiher: | Kategorie: | Prädi-kat.: | Prüf-Nr. der FSK*): |
|-----------|---|----------|--|-------------------|--|------------|-------------|---------------------|
| 3515 | Jonas | 2375 | Dr. Ottomar Dom- nick Verlag und Film, Stuttgart | Deutschland | noch offen | S | BW | 14019 |
| 3552 | Sieg auf dem K 2 — SF — (ITALIA K 2) — Farbfilm — | 2412 | Club Alpine Italiano, Rom | Italien | Austria Film- Verleih GmbH., München | aD | BW | 11111 |
| 3580 | Regen | 374 | Wolf Hart-Film, Hamburg | Deutschland | noch offen | K | BW | 14416 |

Wiesbaden-Biebrich, 24. 6. 1957

St.Anz. Nr. 29/1957 S. 693

Filmbewertungsstelle Wiesbaden

737

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

Ungültigkeitserklärung eines Sprengstofferaubnisscheines

Nachstehend bezeichneter Sprengstofferaubnisschein wird hiermit für ungültig erklärt:

| Name und Wohnort des Inhabers | Muster, Nummer und Jahr der Ausstellung | Aussteller |
|---|---|-------------|
| Kowanda, Johann Villmar Oberlahnkreis | B 176 1955 | GAA Limburg |

Wiesbaden, 5. 7. 1957

Der Hessische Minister f. Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr
A III — Az. 53 c 04.05.2 — Tgb.Nr. 4417/57

St.Anz. Nr. 29/1957 S. 693

738

Eintragung von Tarifverträgen in das Tarifregister für das Land Hessen

In den Monaten Mai und Juni 1957 wurden die nachstehend aufgeführten Tarifverträge in das Tarifregister für das Land Hessen eingetragen:

1. **Nr. 304a/24** — Tarifvertrag vom 21. 2. 1957 über eine Verkürzung der Arbeitszeit für die Arbeiter und Angestellten im Barytbergbau in den Ländern Niedersachsen, Hessen und Bayern.
 Tarifvertragsparteien:
 Vereinigte Werke Dr. Rudolf Alberti & Co., Bad Lauterberg, Arbeitgeberverband des Hessischen Bergbaus e. V. sowie Fachausschuß Schwespatbergbau des Bayerischen Berg- und Hüttenmännischen Vereins e. V. und Industriegewerkschaft Bergbau.
2. **Nr. 306/58** — Arbeitermanteltarifvertrag vom 27. 3. 1957 nebst Niederschrift über die „Gemeinsame Auffassung“ der beiden Vertragspartner zu den Bestimmungen in § 5 Abs. 6 und 7 vom gleichen Tage.
3. **Nr. 306/59** — Lohntarifvertrag vom 24. 4. 1957 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
4. **Nr. 306/60** — Tarifvertrag vom 24. 4. 1957 über die Vergütungen für Berglehrlinge und sonstige gewerbliche Lehrlinge.
5. **Nr. 306/61** — Angestelltenmanteltarifvertrag vom 2. 5. 1957.
6. **Nr. 306/62** — Gehaltstarifvertrag vom 2. 5. 1957 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
7. **Nr. 306/63** — Tarifvertrag vom 2. 5. 1957 über die Vergütungen für die kaufmännischen und technischen Lehrlinge.
 Zu 2—7) betr. Arbeitnehmer im Kali- und Steinsalzbergbau in den Ländern Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Südbaden.
 Zu 2—7) Tarifvertragsparteien:
 Kalivereine e. V., Hannover und Industriegewerkschaft Bergbau, Bochum.
8. **Nr. 309/37** — Arbeitermanteltarifvertrag für die Erdöl- und Erdgas-, Bohr- und Gewinnungsbetriebe vom 1. 2. 1957.
 Tarifvertragsparteien:
 Wirtschaftsverband Erdölgewinnung e. V., Hannover, und Industriegewerkschaft Bergbau, Bochum.
9. **Nr. 409/37** — Gehaltstarifvertrag vom 9. 4. 1957 für die Angestellten und Lehrlinge der hessischen Glasindustrie nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
 Tarifvertragsparteien:
 Verein der Glasindustrie e. V., Landesgeschäftsstelle Hessen, Frankfurt/Main, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/Main.
10. **Nr. 700/100** — Tarifvertrag vom 6. 5. 1957 zur Änderung des Manteltarifvertrages vom 19. 2. 1954 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie für Fulda und Umgebung.
11. **Nr. 700/101** — Tarifvertrag vom 14. 5. 1957 zur Regelung des Urlaubs der gewerblichen Arbeitnehmer.
 Zu 10—11) Tarifvertragsparteien:
 Arbeitgeberverband für Fulda und Umgebung e. V. und Industriegewerkschaft Metall für die Bundesrepublik Deutschland, Bezirksleitung Frankfurt/Main.
12. **Nr. 1100/64** — Gehaltstarifvertrag vom 1. 4. 1957 für die akademisch gebildeten Angestellten in der chemischen Industrie im Lande Hessen.
 Tarifvertragsparteien:
 Arbeitgeberverband Chemie und verwandte Industrien für das Land Hessen e. V., Wiesbaden, und Verband Angestellter Akademiker der Chemischen Industrie e. V. in der Union der leitenden Angestellten, Köln, sowie Bund Angestellter Akademiker, Berufsgruppe in der Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik, Bezirk Hessen.
13. **Nr. 1100/65** — Manteltarifvertrag für die Angestellten in der chemischen Industrie vom 14. 5. 1957 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
 Tarifvertragsparteien:
 Arbeitsring der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie e. V., Wiesbaden, und Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik — Hauptvorstand —, Hannover, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —, Hamburg.
14. **Nr. 1100/66** — Manteltarifvertrag vom 15. 5. 1957.
 Tarifvertragsparteien:
 Arbeitsring der Arbeitgeberverbände der Deutschen Chemischen Industrie e. V., Wiesbaden, und Gesamtverband Deutscher Angestellten-Gewerkschaften, Hamburg, sowie Verband der weiblichen Angestellten e. V., Hannover.
15. **Nr. 1200/70** — Tarifvertrag vom 17. 4. 1957 über die Urlaubsregelung für die gewerblichen Arbeitnehmer in der hessischen Textilindustrie.
 Tarifvertragsparteien:
 Landesvereinigung Hessen der deutschen Textilindustrie e. V. Sozialpolitischer Ausschuß, Bad Hersfeld, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirksleitung Frankfurt/Main.
16. **Nr. 1601h/14** — Tarifvertrag vom 2. 4. 1957 über die Vergütungen für die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlinge in den Betrieben des Vulkanisierhandwerks im Lande Hessen.
 Tarifvertragsparteien:
 Landesinnung des Vulkanisierhandwerks Hessen, Geschäftsstelle Kreishandwerkerschaft, Dillenburg, Hindenburgstr. 27, und Industriegewerkschaft Chemie-Papier-Keramik, Bezirksleitung Hessen, Frankfurt/Main.
17. **Nr. 1908a/1** — Nachtrag 2 vom 17. 4. 1957 zum Manteltarifvertrag vom 5. 11. 1952 für die gewerblichen Arbeitnehmer in den Ölmühlen im Gebiet der Bundesrepublik nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
 Tarifvertragsparteien:
 Verband deutscher Ölmühlen e. V. und Industriegewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung, sowie Industriegewerkschaft Chemie, Papier, Keramik.
18. **Nr. 1901/40** — Lohntarifvertrag vom 9. 5. 1957 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Müllerhandwerks in den Regierungsbezirken Darmstadt und Wiesbaden.
19. **Nr. 1901/41** — Lohntarifvertrag vom 9. 5. 1957 für die gewerblichen Arbeitnehmer des Müllerhandwerks im Regierungsbezirk Kassel.
20. **Nr. 1901/42** — Tarifvertrag vom 9. 5. 1957 über die Vergütungen für die Lehrlinge des Müllerhandwerks im Lande Hessen.
 Zu 18—20) Tarifvertragsparteien:
 Hessischer Müllerbund, Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen-Rheinland-Pfalz, Frankfurt/Main.
21. **Nr. 1907b/51** — Tarifvertrag vom 18. 4. 1957 für die technischen und gewerblichen Arbeitnehmer der milchbe- und -verarbeitenden Betriebe im Lande Hessen.
22. **Nr. 1907b/52** — Gehaltstarifvertrag vom 18. 4. 1957 für die kaufmännischen Angestellten.
23. **Nr. 1907b/53** — Tarifvertrag vom 18. 4. 1957 über die Vergütungen für die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlinge.
24. **Nr. 1907b/54** — Tarifvertrag vom 18. 4. 1957 zur Ergänzung des Manteltarifvertrages vom 1. 12. 1956.
 Zu 21—24) Tarifvertragsparteien:
 Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt, sowie Arbeitgeberverband der Molkereien und Käseereien in Hessen e. V., Kassel, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen-Rheinland-Pfalz, Frankfurt/Main.
25. **Nr. 1909a/22** — Lohntarifvertrag vom 29. 3. 1957 für die Obst- und Gemüseverwertungsindustrie.
26. **Nr. 1909a/23** — Gehaltstarifvertrag vom 29. 3. 1957 für die Obst- und Gemüseverwertungsindustrie.
 Zu 25 u. 26) Tarifvertragsparteien:
 Arbeitgeberverband Nahrung und Genuß Hessen e. V., Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Landesleitung Hessen-Rheinland-Pfalz, Frankfurt/Main.
27. **Nr. 1908c/12** — Lohntarifvertrag vom 18. 4. 1957 für die gewerblichen Arbeitnehmer in der Margarine- und Kunstspeisefettindustrie.

- Tarifvertragsparteien:
Margarine-Verband e. V., Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten, Hauptverwaltung.
28. **Nr. 2000/107** — Manteltarifvertrag vom 1. 4. 1957 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Stepp- und Daunendeckenindustrie im Bundesgebiet.
29. **Nr. 2000/108** — Lohntarifvertrag vom 1. 4. 1957 für die gewerblichen Arbeitnehmer der Stepp- und Daunendeckenindustrie im Bundesgebiet.
Zu 28 u. 29) Tarifvertragsparteien:
Fachverband der Steppdecken-Industrie e. V., Düsseldorf, Königsallee 68, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf, Florastr. 7.
30. **Nr. 2000/109** — Lohntarifvertrag vom 1. 4. 1957 für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie Heimarbeiter der Schirmindustrie im Bundesgebiet.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Deutschen Schirmindustrie e. V., Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Hauptvorstand, Düsseldorf.
31. **Nr. 2000/110** — Gehaltstarifvertrag vom 7. 5. 1957 für die kaufmännischen und technischen Angestellten sowie Meister der Bekleidungsindustrie im Lande Hessen.
32. **Nr. 2000/111** — Tarifvertrag vom 7. 5. 1957 über die Vergütungen für die kaufmännischen und technischen Lehr- bzw. Anlernlinge.
Zu 31—32) Tarifvertragsparteien:
Verband der Bekleidungsindustrie Hessen e. V. und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirk Frankfurt/Main, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft, Landesverband Hessen.
33. **Nr. 2000/112** — Tarifvertrag vom 7. 5. 1957 über die Vergütungen für die gewerblichen Lehr- bzw. Anlernlinge.
Tarifvertragsparteien:
Verband der Bekleidungsindustrie Hessen e. V. und Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Bezirk Frankfurt/Main.
34. **Nr. 2007d/7** — Lohntarifvertrag vom 25. 4. 1957 für das Schuhmacherhandwerk im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Landesinnungsverband Hessen des Schuhmacherhandwerks und Gewerkschaft Leder, Hauptvorstand, Stuttgart.
35. **Nr. 2100/179** — Tarifvertrag vom 9. 4. 1957 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für das Baugewerbe vom 6. 7. 1956.
Tarifvertragsparteien:
Zentralverband des Deutschen Baugewerbes, Bonn, Koblenzer Str. 93, sowie Hauptverband der Deutschen Bauindustrie, Frankfurt/Main, Friedrich-Ebert-Anlage 38, und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, Frankfurt/Main, Goetheplatz 5.
36. **Nr. 2100/180** — Tarifvertrag vom 22. 3. 1957 zur Änderung des Rahmentarifvertrages für das Naßbaggergewerbe vom 30. 11. 1956.
37. **Nr. 2100/181** — Tarifvertrag vom 22. 3. 1957 zur Neu- festsetzung der Löhne im Naßbaggergewerbe.
Zu 36—37) Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Naßbaggerunternehmungen e. V., Hamburg 11, Kl. Johannisstr. 6—8, und Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden, Hauptvorstand, Frankfurt/Main, Goetheplatz 5.
38. **Nr. 2400/37** — Manteltarifvertrag vom 15. 4. 1957 für die in den Frischdienstlagern der Firma H. F. & Ph. F. Reemtsma beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer.
Tarifvertragsparteien:
H. F. & Ph. F. Reemtsma, Hamburg, und Gewerkschaft Nahrung-Genuß-Gaststätten — Hauptverwaltung —, Hamburg.
39. **Nr. 2403/10** — Gehalts- und Lohntarifvertrag vom 15. 5. 1957 für den Kohlenhandel im Lande Hessen.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband Hessischer Kohlenhändler e. V., Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Landesbezirk Hessen, Frankfurt/Main.
40. **Nr. 2603b/21** — Gehaltstarifvertrag vom 27. 3. 1957 für die Angestellten der Wohnungswirtschaft.
41. **Nr. 2603b/22** — Tarifvertrag vom 9. 4. 1957 zur Änderung des Manteltarifvertrages für die Angestellten der Wohnungswirtschaft vom 5. 5. 1953 nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
- Zu 40 u. 41) Tarifvertragsparteien:
Arbeitgeberverband der Wohnungswirtschaft e. V., Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen — Hauptvorstand —, Düsseldorf, Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —, Hamburg, sowie Industriegewerkschaft Bau-Steine-Erden — Hauptvorstand —, Frankfurt/Main.
42. **Nr. 2603g/12** — Manteltarifvertrag vom 15. 3. 1957 für die Angestellten und Lehrlinge im Reisebürogewerbe.
43. **Nr. 2603g/13** — Gehaltstarifvertrag vom 15. 3. 1957.
Zu 42 u. 43) Tarifvertragsparteien:
Deutscher Reisebüro-Verband e. V., Frankfurt/Main, Corneliussstr. 26, und Deutscher Handels- und Industrieangestellten-Verband (DHV), Hamburg 1, Ferdinandstraße 59.
44. **Nr. 2702c-1/95** — Tarifvertrag vom 7. 3. 1957 über eine einmalige Zulage für die Lehrlinge der Ortskrankenkassen.
Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der Ortskrankenkassen und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —.
45. **Nr. 2702c-4/58** — Tarifvertrag vom 9. 5. 1957 über die Vergütungen für die Tarifangestellten der landwirtschaftlichen Familienausgleichskassen.
46. **Nr. 2702c-4/59** — Tarifvertrag vom 9. 5. 1957 über die Vergütungen für die Tarifangestellten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.
Zu 45 u. 46) Tarifvertragsparteien:
Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften e. V., Kassel, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, Verband der Angestellten der gesetzlichen Unfallversicherung e. V. sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —.
47. **Nr. 2702c-5/42** — Tarifvertrag vom 2. 1. 1957 über die Urlaubsregelung für die Tarifangestellten der Knappschaften.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland, Bochum, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
48. **Nr. 2702c-6/55** — Tarifvertrag vom 28. 2. 1957 zur Regelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Arbeitnehmer der Landesversicherungsanstalten.
49. **Nr. 2702c-6/56** — Tarifvertrag vom 9. 4. 1957 über die Vergütungen für die Lehrlinge der Landesversicherungsanstalten.
Zu 48 u. 49) Tarifvertragsparteien:
Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Frankfurt/Main, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —.
50. **Nr. 2702c-6a/135** — Tarifvertrag Nr. 36 vom 8. 5. 1957 über die Neuregelung der Arbeiterlöhne.
Tarifvertragsparteien:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, Berlin, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, Stuttgart.
51. **Nr. 2702c-11/69** — Tarifvertrag vom 15. 2. 1957 über eine Sonderzahlung an die Mitarbeiter der Braunschweiger Kasse.
52. **Nr. 2702c-11/70** — Tarifvertrag vom 15. 2. 1957 über die Gewährung einer einmaligen Zahlung an die Mitarbeiter.
Zu 51 u. 52) Tarifvertragsparteien:
Braunschweiger Kasse, Ersatzkrankenkasse für das Bekleidungs-gewerbe, Hamburg 13, Mittelweg 144, und Gewerkschaft Handel, Banken und Versicherungen, Düsseldorf, Friedrich-Ebert-Str. 34—38.
53. **Nr. 2804/82** — Tarifvertrag Nr. 95 vom 28. 3. 1957 über die Neuregelung der Löhne für die Arbeiter der Deutschen Bundespost.
Tarifvertragsparteien:
Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und Deutsche Postgewerkschaft — Hauptvorstand —.

54. **Nr. 2804/83** — Tarifvertrag Nr. 10 vom 19. 2. 1957 über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die bei der Bundesdruckerei beschäftigten Angestellten und Arbeiter.
Tarifvertragsparteien:
Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen und Deutsche Postgewerkschaft — Hauptvorstand —, sowie Industriegewerkschaft Druck und Papier — Zentralvorstand —.
55. **Nr. 2805/137** — Tarifvertrag Nr. 1/1957 vom 5. 3. 1957 über die Regelung der Vertragsverhältnisse der Bahnagenten und Vertragsschrankenwärter der Deutschen Bundesbahn.
Tarifvertragsparteien:
Deutsche Bundesbahn und Gewerkschaft der Eisenbahner Deutschlands, Frankfurt/Main.
56. **Nr. 2807/9** — Lohntarifvertrag vom 24. 4. 1957 für die in den Betrieben des Tankstellen- und Garagengewerbes im Lande Hessen beschäftigten gewerblichen Arbeitnehmer.
Tarifvertragsparteien:
Verband des Kraftfahrzeughandels und -gewerbes in Hessen e. V. — Fachverband Tankstellen und Garagen — und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Bezirksverwaltung Hessen —.
57. **Nr. 2808/4** — Mantel- und Gehaltstarifvertrag vom 1. 1. 1957 für die Angestellten der Deutschen Lufthansa AG. nebst Protokollnotiz vom gleichen Tage.
Tarifvertragsparteien:
Arbeitsrechtliche Vereinigung, Hamburg, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —.
58. **Nr. 3001/331** — Tarifvertrag vom 4. 4. 1957 über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Tarifangestellten, abgeschlossen mit dem Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund —.
59. **Nr. 3001/332** — Tarifvertrag vom 4. 4. 1957 über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Tarifangestellten, abgeschlossen mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V.
60. **Nr. 3001/333** — Tarifvertrag vom 4. 4. 1957 über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für den bei dem Bau und der Unterhaltung von Straßen und Autobahnen beschäftigten Arbeiter, abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter.
61. **Nr. 3001/334** — Tarifvertrag vom 25. 4. 1957 zur Änderung des Abschnitts 4 der Tarifverträge über die Regelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte und Arbeiter vom 31. 7. 1955 und 4. 2. 1957, in der Fassung des Tarifvertrages vom 27. 2. 1957, abgeschlossen mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft.
Zu 58—61) betr. Arbeitnehmer der Verwaltungen und Betriebe der Länder.
Zu 58—61) Tarifvertragsparteien:
Tarifgemeinschaft Deutscher Länder und vorstehend genannte Arbeitnehmerorganisationen.
62. **Nr. 3001/335** — Tarifvertragliche Vereinbarung vom 13. 4. 1957 zur Ausführung des Länderlohntarifvertrages Nr. 4 vom 6. 3. 1957.
Tarifvertragsparteien:
Der Hessische Minister der Finanzen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.
63. **Nr. 3001/336** — Tarifvertrag vom 21. 3. 1957 über die Durchführung des Gleichberechtigungsgrundsatzes (volle Bezüge an verheiratete Ehegatten).
64. **Nr. 3001/337** — Tarifvertrag vom 21. 3. 1957 über die Weihnachtsgewährungen.
65. **Nr. 3001/338** — Tarifvertrag vom 21. 3. 1957 über die Neuregelung des Wohnungsgeldzuschusses und der Kinderzuschläge.
66. **Nr. 3001/339** — Tarifvertrag vom 21. 3. 1957 über die Neuregelung der Überstundenvergütungen.
67. **Nr. 3001/340** — Tarifvertrag vom 21. 3. 1957 zur Regelung des Erholungsurlaubs.
68. **Nr. 3001/341** — Tarifvertrag vom 21. 3. 1957 über die Gewährung einer einmaligen Zahlung.
Zu 63—68) betr. Tarifangestellte der Gemeinden.
Zu 63—68) Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverbände e. V., Köln-Marienburg, und Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund —.
69. **Nr. 3001/342** — Tarifvertrag vom 23. 5. 1957 über die Neuregelung der Entgelte für Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge der Gemeinden.
Tarifvertragsparteien:
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —.
70. **Nr. 3001a/182** — Tarifvertrag vom 4. 2. 1957 zur Regelung der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeiter und Angestellte des Bundes.
Tarifvertragsparteien:
Der Bundesminister der Finanzen sowie der Bundesminister des Innern und Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —.
71. **Nr. 3001a/183** — Tarifvertrag vom 25. 4. 1957 zur Anpassung der Tarifverträge über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung vom 31. 7. 1955 und 4. 2. 1957 an das Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz und das Angestelltenversicherungsneuregelungsgesetz vom 23. 2. 1957.
72. **Nr. 3001a/185** — Tarifvertrag vom 25. 5. 1957 zur Änderung des Tarifvertrages über die Gewährung von Weihnachtsgewährungen an die Tarifangestellten vom 15. 12. 1955.
Zu 70—72) Tarifvertragsparteien:
Der Bundesminister der Finanzen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —, sowie Deutsche Angestellten-Gewerkschaft — Hauptvorstand —.
73. **Nr. 3001a/186** — Tarifvertrag vom 25. 5. 1957 zur Änderung und Ergänzung des Tarifvertrages über die Gewährung von Weihnachtsgewährungen an die Arbeiter vom 15. 12. 1955.
Tarifvertragsparteien:
Der Bundesminister der Finanzen und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
74. **Nr. 3001a/184** — Tarifvertrag vom 21. 5. 1957 über die Gleichberechtigung von Mann und Frau nach Artikel 3 GG für die Tarifangestellten.
Tarifvertragsparteien:
Der Bundesminister der Finanzen und Verband der angestellten Ärzte Deutschlands — Marburger Bund —.
75. **Nr. 3001a-1/52** — Tarifvertrag vom 24. 5. 1957 über die Neuregelung der Arbeiterlöhne.
Tarifvertragsparteien:
Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Nürnberg, und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —.
76. **Nr. 3002a/49** — Tarifvertragliche Vereinbarung Nr. 81 vom 10. 4. 1957 über eine Neuregelung der Barbezüge für das Haus- und Küchenpersonal neben freier Station in den kommunalen Kranken-, Heil-, Pflege- usw. -anstalten.
Tarifvertragsparteien:
Hessischer Arbeitgeberverband der Gemeinden und Kommunalverbände e. V. — Sondergruppe Kranken-, Pflege-, Heil- und Fürsorgeanstalten und Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksleitung Hessen.
Tarifexemplare sind nur bei den Vertragsparteien erhältlich.
Wiesbaden, 1. 7. 1957
Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft, und Verkehr
A I b — 2607 — 1554/57

739

Festsetzung des Wertes der Sachbezüge nach § 160 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) für die Zeit ab 1. Juli 1957

Auf Grund des § 160 RVO in der Fassung des Artikels 3 § 4 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 23. 2. 1957 (BGBl. I S. 45) wird der Wert der Sachbezüge für den Bereich des Landes Hessen wie folgt festgesetzt:

A. Freie Station

(1) Für die Bewertung der vollen freien Station (einschließlich Wohnung, Heizung und Beleuchtung) gelten die folgenden Sätze:

| Stufe | Bezeichnung | Bewertungsgruppen | | | |
|-------|---|-------------------|----------|-----------|-------|
| | | I DM | II DM | III DM | |
| 1 | für Arbeitnehmer, die nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen | monatlich | 87,— | 81,— | 75,— |
| | | wöchentlich | 20,30 | 18,90 | 17,50 |
| | | täglich | 2,90 | 2,70 | 2,50 |
| 2 | für Arbeitnehmer, die der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen, soweit sie nicht unter die Nummer 1 oder 3 fallen, und für das gesamte auf Binnenschiffen beschäftigte Personal, soweit es nicht unter Nummer 3 fällt, | monatlich | 87,— | 81,— | 75,— |
| | | wöchentlich | 20,30 | 18,90 | 17,50 |
| | | täglich | 2,90 | 2,70 | 2,50 |
| | für Lehrlinge einheitlich | | | | |
| | monatlich | | | 75,— | |
| | wöchentlich | | | 17,50 | |
| | täglich | | | 2,50 | |
| 3 | für Angestellte höherer Ordnung (z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Werkmeister, Gutsinspektoren) und für alle Angestellten, die nur wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze der Angestelltenversicherungspflicht nicht unterliegen | monatlich | 120,— | 111,— | 102,— |
| | | wöchentlich | 28,— | 25,90 | 23,80 |
| | | täglich | 4,— | 3,70 | 3,40 |

(2) In die Bewertungsgruppe I fallen die Städte: Frankfurt/M., Offenbach/M., Kassel, Darmstadt, Wiesbaden.

In die Bewertungsgruppe II fallen die Städte: Bad Hersfeld, Bad Homburg v. d. H., Bad Nauheim, Bad Wildungen, Eschwege, Fulda Gießen, Hanau/M., Marburg/L., Wetzlar.

In die Bewertungsgruppe III fallen alle übrigen Städte und Gemeinden des Landes Hessen.

(3) Bei teilweiser Gewährung von freier Station sind anzusetzen:

| | | |
|---|--------|----------------|
| 1. Wohnung (ohne Heizung und Beleuchtung) | mit | $\frac{3}{20}$ |
| 2. Heizung und Beleuchtung | mit | $\frac{1}{20}$ |
| 3. Erstes und zweites Frühstück | mit je | $\frac{1}{10}$ |
| 4. Mittagessen | mit | $\frac{3}{10}$ |
| 5. Nachmittagskaffee | mit | $\frac{1}{10}$ |
| 6. Abendessen | mit | $\frac{2}{10}$ |

der in Absatz 1 bezeichneten Sätze.

(4) Wird die freie Station nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in den Absätzen 1 und 3 bezeichneten Beträge

| | |
|--|-------------|
| 1. für die Ehefrau | um 80 v. H. |
| 2. für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr | um 30 v. H. |
| 3. für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren | um 40 v. H. |

B. Deputat e in der Land- und Forstwirtschaft
Freie Wohnung:

a) für verheiratete Deputatempfänger, die nicht der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen

b) für verheiratete Deputatempfänger, die der Angestelltenversicherungspflicht unterliegen oder der Angestelltenversicherungspflicht nur wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht unterliegen

jährlich DM 360,—

| | Bewertungsgruppen | | |
|---|-------------------|----------|-----------|
| | I DM | II DM | III DM |
| 1. Getreide | | | |
| a) Roggen f. d. Ztr. | 18,90 | 18,20 | 17,50 |
| b) Weizen f. d. Ztr. | 20,— | 19,20 | 18,50 |
| c) Futtergerste f. d. Ztr. | 17,— | 16,40 | 15,75 |
| d) Futterhafer f. d. Ztr. | 17,50 | 16,80 | 16,20 |
| 2. Hülsenfrüchte | | | |
| a) Speiseerbsen f. d. Ztr. | 33,50 | 32,20 | 31,— |
| b) weiße Bohnen f. d. Ztr. | 49,30 | 47,45 | 45,60 |
| 3. Mehl | | | |
| a) Roggenmehl f. d. Ztr. | 23,70 | 22,80 | 21,90 |
| b) Weizenmehl f. d. Ztr. | 24,90 | 24,— | 23,10 |
| 4. Brot 1 Pfd. | 0,24 | 0,23 | 0,22 |
| 5. Kartoffeln | | | |
| a) sortierte Speisekartoffeln f. d. Ztr. | 4,20 | 4,— | 3,85 |
| b) unsortierte Kartoffeln f. d. Ztr. | 3,10 | 3,— | 2,90 |
| 6. Milch | | | |
| a) Vollmilch f. d. Ltr. | 0,27 | 0,26 | 0,25 |
| b) Magermilch f. d. Ltr. | 0,10 | 0,09 | 0,08 |
| 7. Butter f. d. Pfd. | 2,70 | 2,60 | 2,50 |
| 8. Ein Schlachtschwein f. d. Ztr. Lebendgewicht | 84,20 | 81,10 | 78,— |
| 9. Ein Schlachtschwein f. d. Ztr. Schlachtgewicht | 91,80 | 88,40 | 85,— |
| 10. Freie Kuhhaltung jährlich | 288,— | 277,— | 266,— |
| 11. Freie Sommerweide f. 1 Kuh jährl. | 70,20 | 67,60 | 65,— |
| 12. Freie Ziegen- oder Schafhaltung jährlich | 42,10 | 40,50 | 39,— |
| 13. Freie Weide f. 1 Zuchtgans jährl. | 4,20 | 4,— | 3,85 |
| 14. Freies Ferkel | 16,80 | 16,20 | 15,55 |
| 15. Freier Läufer f. d. Ztr. Lebendgew. | 105,30 | 101,40 | 97,50 |
| 16. a) Stroh f. d. Ztr. | 1,75 | 1,70 | 1,65 |
| b) Heu f. d. Ztr. Kleeheu | 4,20 | 4,— | 3,85 |
| 17. Freies Kartoffelland | | | |
| a) bearbeitet u. gedüngt f. d. Morgen (25 ar jährlich) | 87,75 | 84,50 | 81,25 |
| b) unbearbeitet und ungedüngt f. d. Morgen (25 ar jährlich) | 52,60 | 50,70 | 48,75 |
| 18. Freie Grasnutzung f. d. Morgen (25 ar jährlich) | 35,10 | 33,80 | 32,50 |
| 19. Freies Kleeländ f. d. Morgen (25 ar jährlich) | 52,60 | 50,70 | 48,75 |
| 20. Freies Getreideländ f. d. Morgen (25 ar jährlich) | 52,60 | 50,70 | 48,75 |
| 21. Eine Gespannstunde | | | |
| a) mit Pferden | 1,70 | 1,60 | 1,55 |
| b) mit Gespannführer Erhöhung um den tarifmäßigen Stundenlohn | | | |
| 22. Schnitterkost mit Wohnung täglich | 2,50 | 2,40 | 2,30 |
| 23. Freie Feuerung | | | |
| a) Steinkohle f. d. Ztr. | 3,10 | 3,— | 2,90 |
| b) Briketts f. d. Ztr. | 2,65 | 2,55 | 2,45 |
| c) Hartholz frei Wohnung f. d. Raummeter | 16,75 | 16,10 | 15,50 |
| d) Hartholz frei Wald f. d. Raummeter | 11,50 | 11,— | 10,60 |
| e) Weichholz frei Wohnung f. d. Raummeter | 10,50 | 10,15 | 9,75 |
| f) Weichholz frei Wald f. d. Raummeter | 7,30 | 7,— | 6,75 |
| g) Reisig (Buschholz f. eine Fuhre) | 3,10 | 3,— | 2,90 |
| h) Prestorf 1000 Stück | 7,35 | 7,10 | 6,80 |
| i) Stechtorf 1000 Stück | 5,30 | 5,10 | 4,90 |

C. Andere Sachbezüge

1. Für Dienstbekleidung, die dem Arbeitnehmer auch außerhalb des Dienstes zur Verfügung steht, gelten die folgenden Werte:
 - a) für einen Rock mtl. 3,90
 - b) für eine Hose mtl. 2,90
 - c) für eine Weste mtl. 0,75
 - d) für einen Mantel mtl. 3,90
 - e) für eine Mütze 0,55
 der Wert der Dienstkleidung für Krankenpflegeschüler und Krankenpflegeschülerinnen beträgt mtl. 1,95
2. Wert der Tabakwaren
 - a) Freizigarren f. d. Stück 0,09
 - b) Freizigarillos f. d. Stück 0,06
 - c) Freizigaretten f. d. Stück 0,05
 - d) Freitabak f. 100 g 0,75
3. Die freie Lieferung von Kohlen im Bergbau
 - a) Rohkohle 1 Ztr. 0,30
 - b) Briketts 1 Ztr. 0,55

4. Für freie Wohnung ist der ortsübliche Mietpreis anzusetzen (Werkswohnung)

Die obengenannten Sachbezugswerte sind ab 1. Juli 1957 anzuwenden. Von diesem Zeitpunkt ab sind die am 15. Dezember 1952 von der Oberfinanzdirektion Frankfurt a. M. und den Vorsitzenden der Oberversicherungsämter Darmstadt, Kassel und Wiesbaden bekanntgegebenen Sachbezugswerte für die Berechnung der Beiträge in der Sozialversicherung nicht mehr anzuwenden.

Die neuen Sachbezugswerte gelten bei laufendem Arbeitslohn für den Arbeitslohn, der für Lohnzahlungszeiträume gezahlt wird, die nach dem 1. Juli 1957 enden, und bei sonstigen Bezügen für die Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 1. Juli 1957 zufließen.

Wiesbaden, 23. 6. 1957

Der Hessische Minister f. Arbeit, Wirtschaft u. Verkehr
A II 54 a 112.2 — 2002/57

St.Anz. Nr. 29/1957 S. 697

740

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Wasserrecht an Bundeswasserstraßen im Gebiet des ehemaligen Volksstaates Hessen

Durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften in Hessen vom 16. April 1957 (GVBl. S. 50) sind geändert worden:

- a) Das Gesetz das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rhein, Main, Neckar und des schiffbaren Teils der Lahn betreffend, vom 14. Juni 1887 (Hess. Reg.Bl. S. 105) mit den Änderungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. Juli 1899 (Hess.Reg.Bl. S. 133), des Gesetzes vom 13. November 1925 (Hess.Reg.Bl. S. 287) und
- b) die Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 14. Juni 1887, das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rhein, Main, Neckar und des schiffbaren Teiles der Lahn betreffend, vom 23. Juni 1891 (Hess.Reg.Bl. S. 147).

Zur leichteren Handhabung dieser Vorschriften ist ihre nunmehr geltende Fassung nachstehend zusammengestellt.

Wiesbaden, 1. 7. 1957

Der Hessische Minister für Landwirtschaft u. Forsten
R 4 Tgb.Nr. 833/57

St.Anz. Nr. 29/1957 S. 698

Gesetz, das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rhein, Main, Neckar und des schiffbaren Teils der Lahn betreffend, vom 14. Juni 1887 (Hess.Reg.Bl. S. 105) mit den Änderungen des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 17. Juli 1899 (Hess.Reg.Bl. S. 133), des Gesetzes vom 13. November 1925 (Hess.Reg.Bl. S. 287) und des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften in Hessen vom 16. April 1957 (GVBl. S. 50)

I. Abteilung — Dammbauwesen**I. Abschnitt**

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Innerhalb des ganzen Überschwemmungsgebietes des Rhein, Main, Neckar und des schiffbaren Teiles der Lahn bedürfen alle Veranstaltungen, welche geeignet sind, auf die Ausbreitung oder den natürlichen Ablauf des Wassers einzuwirken, der ausdrücklichen Genehmigung der oberen Wasserbehörde.

(Abs. 2 und 3 weggefallen.)

Artikel 2

Die obere Wasserbehörde kann anordnen, daß eine abweichend von den Genehmigungsbedingungen errichtete Anlage diesen entsprechend geändert und in einem besonders erheblichen Falle auch eine nicht genehmigte oder abweichend von den Genehmigungsbedingungen errichtete Anlage

entfernt wird. Der Unternehmer hat die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

Artikel 3

(1) Dem Lande steht das Oberaufsichtsrecht über sämtliche Dammanlagen in den Flußgebieten des Rhein, Main, Neckar und der Lahn, soweit sie schiff- oder flößbar ist, zu.

(2) Es übt dieses Recht durch die von ihm hierzu bestimmten Aufsichtsbehörden aus.

Artikel 4 (weggefallen)

II. Abschnitt

Bestimmungen über die Hochwasserdämme

I. Titel

Neubau, Verlegung, Verstärkung, gänzliche oder teilweise Abtragung

Artikel 5

(1) Die Kosten des Neubaues, der Verstärkung, gänzlichen oder teilweisen Abtragung eines Hochwasserdammes tragen die beteiligten Gemeinden.

(2) Denselben wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes hierzu ein Zuschuß vom Lande gewährt.

(3) Das gleiche gilt für den Fall der Verlegung eines Hochwasserdammes, mag dieselbe mit einer gleichzeitigen gänzlichen oder teilweisen Abtragung eines solchen verbunden sein oder nicht.

Artikel 6

(1) Die Bestimmung und Vergebung der auszuführenden Arbeiten sowie die Leitung der Ausführung steht der oberen Wasserbehörde zu.

(2) Die beteiligten Gemeinden sollen immer vorher über die auszuführenden Arbeiten unter Mitteilung der Pläne gehört werden.

(3) Die obere Wasserbehörde ist berechtigt, die Vergebung und Ausführung selbst den beteiligten Gemeinden zu überlassen.

Artikel 7

Als beteiligt im Sinne der Art. 5 und 6 sind diejenigen Gemeinden anzusehen, welchen der Neubau, die Verlegung, Verstärkung, die gänzliche oder teilweise Abtragung eines Hochwasserdammes zum Schutz gereicht.

Artikel 8

Der den Gemeinden nach Art. 5 Abs. 2 zu gewährende Zuschuß besteht darin, daß das Land drei Viertel der Baukosten, ausschließlich der Kosten für Erwerb des Maifeldes, übernimmt.

Artikel 9

Die beteiligten Gemeinden haben:

- a) das erforderliche Baugelände (Maifeld) unentgeltlich und lastenfrei zu beschaffen,
- b) ein Viertel der Baukosten zu tragen.

Artikel 10

(1) Der Verteilung dieser Leistungen auf die beteiligten Gemeinden ist das Wertverhältnis des durch die Dammanlage dem Grundbesitze der einzelnen Gemeinden gewährten Schutzes zugrunde zu legen.

(2) Diese Verteilung wird durch die obere Wasserbehörde festgestellt; der hiernach auf die beteiligten Gemeinden entfallende Kostenanteil ist nach Maßgabe des Fortschreitens des Baues in entsprechenden Ratenzahlungen an das Land zu entrichten.

(Abs. 3 weggefallen.)

Artikel 11 (weggefallen)

Artikel 12 (weggefallen)

Artikel 13

Die mit einer gänzlichen oder teilweisen Abtragung verbundene Verlegung eines Hochwasserdammes ist hinsichtlich der Verteilung der Kosten auf die beteiligten Gemeinden nach den Grundsätzen über Abtragung und über Neubau (Art. 5 ff.) getrennt zu behandeln.

Artikel 14

Für eine durch die gänzliche oder teilweise Abtragung eines Hochwasserdammes bedingte Ausdeichung wird eine Entschädigung nicht geleistet.

Artikel 15

Die teilweise Abtragung eines Hochwasserdammes zum Zwecke der Herstellung desselben als Sommerdamm ist der Errichtung eines Sommerdammes (III. Abschn.) gleichzuachten.

II. Titel

Wiederherstellung und laufende Unterhaltung

Artikel 16

(1) Die Kosten, welche die laufende Unterhaltung der Hochwasserdämme verursacht, trägt das Land.

(2) Desgleichen übernimmt das Land die Kosten der Wiederherstellung der durch Hochwasser beschädigten Hochwasserdämme.

Artikel 17

Auf die Kosten der Damm-Verteidigung während einer Wassernot findet Art. 16 Abs. 2 keine Anwendung; dieselben sind von denjenigen Gemeinden, Gemarkungseigentümern oder Privaten zu tragen, welchen sie erwachsen sind.

Artikel 18 bis 31 (weggefallen)

IV. Titel

Eigentumsrecht, Nutznießung, Eigentumsbeschränkungen
Artikel 32

Die an den vorhandenen Dämmen bestehenden Eigentums- und Nutzungsrechte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Artikel 33

Die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes errichteten Hochwasserdämme werden nutzbares Landeseigentum.

Artikel 34

(1) Notwendige Arbeiten am Damm gehen der Ausübung eines Nutzungsrechts an ihm jederzeit vor.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Entschädigung.

Artikel 35

(1) Das durch die Verlegung, Abtragung oder Aufgabe eines Hochwasserdammes frei werdende Gelände (Maifeld) geht insoweit in das Eigentum der beteiligten Gemeinden, Gemarkungseigentümer oder des beteiligten Wasser- und Bodenverbandes über, als es von diesen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes (Art. 9) unentgeltlich und lastenfrei beschafft worden ist.

(2) Die ideellen Anteile der Gemeinden, der Gemarkungseigentümer oder des beteiligten Wasser- und Bodenverbandes an dem zurückfallenden Gelände stehen in gleichem Verhältnis zu dem von demselben bei Beschaffung des Geländes getragenen Aufwand.

Artikel 36

In den Fällen der Art. 33, 35 erfolgt die Berichtigung des Grundbuches auf Grund des Ersuchens der oberen Wasserbehörde.

Artikel 37

(1) Innerhalb einer Entfernung von 100 Meter vom landseitigen Fuße des Dammes dürfen Ausgrabungen oder andere künstliche Vertiefungen zu was immer für Zwecken nur mit Genehmigung der oberen Wasserbehörde vorgenommen werden, unbeschadet einer nach anderen gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen Genehmigung.

(2) Die Genehmigung zu Ausschachtungen und zur Aushebung von Gräben soll nur in stets widerruflicher Weise erteilt werden.

Artikel 38

(1) Das Vorland (d. i. das Land zwischen wasserseitigem Dammfuß und Strom), welches zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes nicht als Acker- oder Grabland benutzt ist, darf nur mit Genehmigung der oberen Wasserbehörde umgegraben oder geackert werden.

(2) Desgleichen bedarf das Ausheben von Erde und Steinen sowie das Aufbrechen eines vorhandenen Rasens und die Ausrottung von Buschwerk im Vorlande dieser Genehmigung, welche nur als stets widerrufliche erteilt werden soll.

(Abs. 3 weggefallen.)

Artikel 39

Ergeben sich aus genehmigten Anlagen der in Art. 37 und 38 bezeichneten Art, einerlei, ob sie vor oder nach Erlaß dieses Gesetzes genehmigt worden sind, Nachteile für den Damm oder das anstoßende Gelände, so hat die obere Wasserbehörde das Recht, die geschaffenen Vertiefungen (Aushebungen usw.) auf Kosten des Landes wieder auszufüllen und zu befestigen.

Artikel 40

(1) Das Bepflanzen der Dämme mit Bäumen sowie das Befahren ist verboten.

(2) Obstbäume sowie die zum Schutze des Dammes notwendigen Weidenpflanzungen, dürfen erst in einer Entfernung von fünf Meter, langwurzelige Bäume (wie Pappeln, Rüstern, Eichen u. a.) erst in einer Entfernung von 20 Meter vom Dammfuße angepflanzt werden.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Anpflanzungen, welche bei Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes bereits gemacht sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß solche Anpflanzungen gegen Entschädigung der Eigentümer entfernt werden können.

(4) Diese Entschädigungspflicht fällt weg, wenn die Anpflanzung gegen ein bestehendes oder erlassenes Verbot gemacht war.

(5) Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 können von der oberen Wasserbehörde zugelassen werden.

Artikel 41

Entlang den beiderseitigen Füßen des Dammes darf ein Geländestreifen, dessen Breite vom Dammfuße an auf der Wasserseite zwei Meter, auf der Landseite ein Meter beträgt, weder bepflanzt noch beackert, sondern nur zur Gräserei benutzt werden (sog. Dammrecht). Ausnahmen hiervon können von der oberen Wasserbehörde zugelassen werden.

Artikel 42 (weggefallen)

V. Titel

Eigentümer gemeindefreier Grundstücke

Artikel 43

Was in diesem Gesetz von den Gemeinden gesagt ist, findet auch außer den Fällen, in denen das Gesetz dies besonders hervorhebt, sinnentsprechende Anwendung auf die Eigentümer gemeindefreier Grundstücke.

III. Abschnitt

Bestimmungen über die Sommerdämme

Artikel 44

Die Herstellung und Erhaltung von Sommerdämmen ist unter Beachtung der Art. 1 und 3 Sache der Beteiligten.

(Abs. 2 weggefallen.)

Artikel 45

(1) Die obere Wasserbehörde bestimmt für jeden Sommerdamm dessen zulässige Maximalhöhe.

(2) Ist dieses Maß durch bestehende Sommerdämme überschritten, so kann eine Abtragung, soweit erforderlich, von der oberen Wasserbehörde nach ordnungsmäßiger Anhörung

der Beteiligten angeordnet werden. Tritt in diesem Falle eine Veränderung im Werte derjenigen Grundstücke ein, welche durch den Sommerdamm geschützt sind, so hat eine Entschädigung der beteiligten Grundeigentümer dann stattzufinden, wenn die durch die seinerzeit erteilte Genehmigung bestimmte Höhe nicht überschritten ist. Die Entschädigung wird nach dem im Art. 8 ff. festgesetzten Maßstabe und unter der dort erwähnten Voraussetzung vom Lande und denjenigen Gemeinden getragen, denen die Erniedrigung des Sommerdamms zum Vorteil gereicht.

(3) Die Kosten einer solchen Abtragung trägt, wenn und insoweit die seinerzeit für den betreffenden Sommerdamm genehmigte Höhe überschritten ist, der Eigentümer, andernfalls das Land.

Artikel 46

Die Verstärkung eines Sommerdamms zum Zwecke seiner Herstellung, als Hochwasserdamm ist der Errichtung eines Hochwasserdammes (II. Abschn.) gleichzuachten.

IV. Abschnitt

Aufhebung älterer Bestimmungen

Artikel 47

Die Verordnung vom 1. März 1807, betreffend die Regelung des Fluß- und Dammbauwesens in Starkenburg, das französische Gesetz vom 16. September 1807, insoweit dasselbe in der Provinz Rheinhessen noch in Geltung ist, insbesondere die Art. 33 und 34 desselben,

das in der genannten Provinz noch geltende kaiserlich französische Dekret vom 14. November 1807, insbesondere Art. II desselben, sowie endlich die betreffend das Aufbrechen von Rasen, Ausrotten von Buschwerk und Ausgraben von Erde und Steinen in den Überschwemmungsgebieten des Rhein erlassenen Polizeireglements sind aufgehoben.

II. Abteilung — Wasserrechtliche Bestimmungen

I. Abschnitt

Eigentumsverhältnisse an den schiff- oder flößbaren Flüssen

Artikel 48

(1) Das Flußbett der schiff- oder flößbaren Flüsse, das ist die Grundfläche, welche bei ordentlichem mittlerem Wasserstand vom fließenden Wasser bedeckt wird, steht im Eigentum des Staates, unbeschadet des nach den bestehenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen geltenden gemeinen Gebrauchsrechts.

(2) In gleicher Weise ist derjenige angrenzende Uferstreifen, welcher durch Aussteinung, Schutzbauten oder gemeinen Gebrauch als solcher gekennzeichnet ist, wie ein Teil des Flußbettes zu behandeln.

(3) Durch die vorstehenden Bestimmungen werden etwa entgegenstehende ältere Privatrechte nicht berührt.

Artikel 49

Das Eigentumsrecht des Staates bleibt auch dann unberührt, wenn das Gewässer sein seitheriges Flußbett dauernd verläßt, oder eine neue Insel in demselben entsteht.

Artikel 50

(1) Wenn der Fluß sein seitheriges Bett dauernd verläßt oder dauernd einen neuen Flußarm bildet, so wird auch das neue Flußbett Eigentum des Staates, sofern das dasselbe bedeckende Gewässer schiff- oder flößbar ist.

(2) Die Berichtigung des Grundbuches erfolgt auf Grund des Ersuchens des Ministeriums der Finanzen.

(3) Die seitherigen Eigentümer werden aus der Staatskasse entschädigt.

(4) Über die Höhe der zu leistenden Entschädigung entscheidet im Streitfalle der Provinzialausschuß. Gegen diese Entscheidung steht den Beteiligten innerhalb sechs Monaten nach erfolgter Zustellung die Beschreitung des Rechtsweges zu.

Artikel 51

Die Grundsätze des Art. 50 sind auch dann maßgebend, wenn ein schiff- oder flößbarer Fluß sein Flußbett dauernd zur Seite verschiebt oder ausdehnt.

Artikel 52

Anschwemmungen von Land (Verlandungen), welcher Art die Ursache ihrer Entstehung sein möge, wachsen dem Grundeigentum (Flußbett oder Ufer) zu, welchem sie aufgeschwemmt sind.

Artikel 53

Soweit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch besondere Vereinbarungen über die einschlägigen Rechtsverhältnisse der Art. 48 bis 52 etwas anderes bestimmt ist, hat es hierbei bis zu etwaiger vertragsmäßiger Abänderung sein Bewenden.

II. Abschnitt

Gemeiner Gebrauch

Artikel 54

(1) Der am Ufergelände, Flußbett oder Gewässer bestehende gemeine Gebrauch bestimmt sich nach den hierüber bestehenden und im Aufsichtswege noch zu erlassenden Vorschriften.

(2) Ein diesen gemeinen Gebrauch ausschließendes oder beschränkendes Recht kann nur mit Genehmigung der oberen Wasserbehörde erworben werden.

(3) Bereits bestehende Beschränkungen dieser Art bleiben in Kraft.

III. Abschnitt

Leinpfad

Artikel 55

(1) Der Leinpfad an schiff- oder flößbaren Flüssen ist von den Eigentümern der am Ufer und erforderlichenfalls selbst der entfernter gelegenen Grundstücke unentgeltlich zu gestatten.

(2) Die näheren Bestimmungen über Richtung und Breite desselben erläßt die Aufsichtsbehörde.

(3) Eine Entschädigung der Eigentümer der mit dem Leinpfad belasteten Ufergrundstücke findet nur statt, wenn die Herstellung des Leinpfades an einem zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch nicht schiff- oder flößbaren Teile eines Flusses in Frage steht, oder zur Herstellung desselben die Wegräumung von Gebäulichkeiten erforderlich wird. In diesem Falle finden die Bestimmungen des Gesetzes betr. die Enteignung von Grundeigentum v. 26. Juli 1884 Anwendung.

Artikel 56

Die Erhaltung des Leinpfades in brauchbarem Zustande liegt dem Staate ob, sofern nicht durch besondere Rechtstitel etwas anderes festgesetzt ist.

Artikel 57

Für Beschädigungen, welche keine Folge der ordnungsmäßigen Benutzung des Leinpfades sind, sondern durch Absicht oder Nachlässigkeit der bei der Schiff- oder Floßfahrt beschäftigten Personen verursacht werden, sind die Urheber und ihre Dienstherrn solidarisch ersatzpflichtig.

IV. Abschnitt

Uferschutz

Artikel 58

(1) Die Eigentümer und Besitzer der an einem Fluß angrenzenden Grundstücke oder Ufer sind verpflichtet, zu gestatten, daß die zum Schutze des Ufers und der Ufergrundstücke notwendigen staatlichen Bauten an und auf ihrem Eigentum vorgenommen und erhalten, und daß die zum Uferschutzbau erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Kies, Steinen, Faschinen und dergl. auf ihren Grundstücken vorübergehend gelagert und diesen selbst entnommen werden

(2) Für hieraus entstandenen Schaden wird eine Entschädigung nicht geleistet, wenn der Uferschutzbau lediglich im Interesse des Ufereigentümers vorgenommen wird.

(3) Andernfalls kommt auf die zu leistende Entschädigung der dem Ufergrundstück durch den Uferschutzbau zugegangene Vorteil in Anrechnung.

(4) Solange und soweit ein Uferschutzbau auf Privatgelände besteht, ruht das ausschließliche Benutzungsrecht des Eigentümers als solchen an dem betreffenden Gelände. Bei nachweisbar aus dem Ruhen erwachsenden Schaden soll dem Eigentümer eine, nötigenfalls gerichtlich festzusetzende Entschädigung zuteil werden, jedoch auch hier unter Anrechnung des seinem Ufergrundstück durch den Uferschutzbau zugegangenen Vorteils.

(5) Wird zur Ausführung von Uferschutzbauten eine Enteignung von Grundeigentum, Dienstbarkeits- oder Benut-

zungsrechten oder die Belastung fremden Eigentums mit Dienstbarkeiten notwendig, so finden die Bestimmungen des Gesetzes betr. die Enteignung von Grundeigentum vom 26. Juli 1884 Anwendung.

V. Abschnitt

Aufhebung älterer Bestimmungen

Artikel 59

Außer Kraft treten für die Rechtsverhältnisse an schiffbaren oder flößbaren Flüssen:

1. die Verordnung vom 16. Mai 1734 über das jus alluvionis;
2. die Bestimmungen des gemeinen Rechts; sofern sie mit dem gegenwärtigen Gesetze in Widerspruch stehen;
3. die Art. 538, 546, 556, 557, 559, 560, 562, 596 und 650 des Bürgerlichen Gesetzbuches für Rhein Hessen.

III. Abteilung — Zuwiderhandlungen

Artikel 59 a

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. innerhalb des Überschwemmungsgebietes eines schiff- oder flößbaren Flusses ohne Genehmigung eine Veranstaltung trifft, die geeignet ist, auf die Ausbreitung oder den natürlichen Abfluß des Wassers einzuwirken oder wesentlichen Bedingungen einer solchen Genehmigung gröblich zuwiderhandelt;
2. innerhalb einer Entfernung von 100 m vom landseitigen Fuße des Hochwasserdammes eines schiff- oder flößbaren Flusses ohne Genehmigung Grabungen vornimmt oder andere künstliche Vertiefungen herstellt;
3. das Vorland des Hochwasserdammes eines schiff- oder flößbaren Flusses ohne Genehmigung als Acker- oder Grabeland benutzt;
4. unbefugt den Hochwasserdamm eines schiff- oder flößbaren Flusses mit einem Fahrzeug befährt;
5. unbefugt den Hochwasserdamm eines schiff- oder flößbaren Flusses mit Bäumen bepflanzt oder beim Pflanzen und Ackern nicht den in den Art. 40 und 41 zum Schutz dieser Dämme vorgeschriebenen Abstand einhält;
6. einen schiff- oder flößbaren Fluß ohne Genehmigung über den Gemeingebrauch hinaus nutzt oder wesentlichen Genehmigungsbedingungen gröblich zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) findet Anwendung. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Bundesgesetzes ist die obere Wasserbehörde.

Artikel 59 b

(1) Die Zuwiderhandlung nach Art. 59 a ist eine Straftat, wenn sie ihrem Umfange oder ihren Folgen nach geeignet ist, die staatliche Ordnung zur Erhaltung und Nutzung des Wassers, zur Sicherung der Volksgesundheit und zur Verhütung von Hochwasserschäden erheblich zu verletzen, oder wenn der Täter aus verwerflichem Eigennutz oder sonst verantwortungslos gehandelt oder die Zuwiderhandlung trotz wiederholter Abmahnung fortgesetzt oder wiederholt hat.

(2) Die Straftat wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern nicht nach anderer strafgesetzlicher Vorschrift eine höhere Strafe verwirkt ist.

Artikel 59 c

Wird eine Zuwiderhandlung nach Art. 59 a in einem Betrieb begangen, so kann auch gegen den Unternehmer und den Betriebsleiter eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn der Unternehmer oder der Betriebsleiter nicht nachweist, daß er die im Verkehr erforderliche Sorgfalt angewandt hat, um die Zuwiderhandlung zu verhüten.

IV. Abteilung — Rechtsmittel

Artikel 59 d

Gegen die Entscheidung über einen Entschädigungsanspruch kann binnen drei Monaten nach Zustellung Klage vor dem ordentlichen Gericht erhoben werden. Wenn gegen den Verwaltungsakt, der den Entschädigungsanspruch auslöst, ein Rechtsbehelf eingelegt ist, beginnt die Frist für denjenigen, der den Rechtsbehelf eingelegt hat, mit dem

Tage, an dem dieser Verwaltungsakt unanfechtbar geworden ist, für die übrigen Beteiligten mit dem Tage, an dem ihnen die Mitteilung von der Unanfechtbarkeit zugestellt worden ist.

V. Abteilung — Schlußvorschriften

Artikel 60

Das gegenwärtige Gesetz tritt am 1. Oktober 1887 in Wirksamkeit.

(Satz 2 weggefallen.)

Artikel 61

Der Minister für Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften

*

Verordnung, die Ausführung des Gesetzes vom 14. Juni 1887, das Dammbauwesen und das Wasserrecht in den Gebieten des Rhein, Main, Neckar und des schiffbaren Teiles der Lahn betreffend, vom 23. Juni 1891 (Hess.Reg.Bl. S. 147) mit den Änderungen des Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften in Hessen vom 16. April 1957 (GVBl. S. 50)

I. Dammbauwesen

Allgemeine Bestimmungen, sowie zu Art. 1

§ 1

Die Überschwemmungsgebiete (Art. 1 des Gesetzes) bestimmen sich nach der Höhenlage des höchsten bekannten Wasserstandes, unabhängig von dem Vorhandensein von Hochwasserdämmen und sonstigen Schutzvorrichtungen.

(Abs. 2 und 3 weggefallen.)

§ 2 (weggefallen)

§ 3 (weggefallen)

§ 4

(1) Anträge auf Genehmigung von Veranstaltungen im Überschwemmungsgebiet sind an die obere Wasserbehörde zu richten.

(2) Die obere Wasserbehörde hat die zuständige Bundesbehörde, den Gemeindevorstand, die beteiligten Wasser- und Bodenverbände, die übrigen Beteiligten und, wenn dem Antrage Bedenken entgegenstehen, den Antragsteller zu hören. Ferner hat sie in erheblichen Fällen zur Erhebung von Einwendungen in einer von ihr zu bestimmenden Frist mit dem Hinweis öffentlich aufzufordern, daß nach dieser Frist keine Einwendungen erhoben werden können.

(3) Die Aufforderung ist in den amtlichen Verkündungsblättern und nach dem Ermessen der oberen Wasserbehörde außerdem in ortsüblicher Weise öffentlich bekanntzumachen.

§ 5

(1) Die Genehmigung darf nur aus Rücksichten des Hochwasserschutzes versagt oder an Auflagen und Einschränkungen geknüpft werden.

(2) Die Genehmigung zur Herstellung von Anlagen darf nicht versagt werden, wenn die Nachteile, die für den Hochwasserabfluß zu befürchten sind, durch eine anderweite Verbesserung auf Kosten des Antragstellers wieder ausgeglichen werden.

(3) Tritt die herzustellende Anlage an die Stelle einer vorhandenen und wird der Abfluß nicht mehr als bisher behindert, so darf die Genehmigung nur, wenn Widerspruch erhoben wird, und nur gegen Entschädigung versagt werden. Die Entschädigung hat der Widersprechende zu leisten. Sie wird von der oberen Wasserbehörde festgesetzt.

§ 6

(1) Die Beteiligten werden in einer vor der oberen Wasserbehörde angesetzten Verhandlung, zu der auch die beteiligten Behörden hinzuzuziehen sind, angehört. In dieser Verhandlung werden die Baupläne den Beteiligten vorgelegt und ihre Erklärungen und etwaigen Einwendungen entgegengenommen.

(2) In der Bekanntmachung ist zugleich anzugeben, wo die Pläne und zu welchen Zeiten sie vor dem bestimmten Termine offengelegt sind.

(3) Über die Verhandlung in dem Termin ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von den Interessenten zu unterschreiben und von dem die Verhandlung leitenden Beamten zu beglaubigen ist.

§ 7 (weggefallen)

§ 8 (weggefallen)

Zu Art. 16 und 17

§ 9

Bis zum Erlaß einer Wasserwehrrordnung bleiben für die Dammvverteidigung die Bestimmungen der Verordnung, die Bewachung der Rheindämme bei hohem Wasser betreffend, vom 8. Dezember 1825 und der Bekanntmachung vom 25. August 1828 in Kraft.

Zu Art. 37 bis 39

§ 10

Bei Anträgen auf Genehmigung der in den Art. 37 und 38 des Dammbaugesetzes bezeichneten Anlagen sind die §§ 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

§ 11 (weggefallen)

II. Wasserrecht

Zu Art. 48 bis 54

§ 12

(1) Der Gebrauch des Wassers aus den schiffbaren Flüssen nach den über den Gemeingebrauch bestehenden gesetzlichen Grundsätzen, insbesondere durch Schöpfen, Baden, Waschen und Tränken, ist jedermann unter Beachtung der hierfür geltenden Vorschriften gestattet.

(2) Diese Befugnis schließt nicht die Berechtigung zum Betreten fremder Grundstücke in sich.

§ 13

(1) Die Benutzung des Wassers durch besondere Anlagen, wie die Aufstellung von Anlandebrücken, Uferrampen, Bade- und Waschanstalten, ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Flußbaubehörde gestattet.

(2) Gesuche um Genehmigung solcher Anlagen sind nach den Vorschriften des § 4 dieser Verordnung zu behandeln.

(3) Auch Fähren und Überfahrtanstalten jeder Art bedürfen der Genehmigung der Flußbaubehörde, unabhängig von der Konzessionierung solcher Anlagen hinsichtlich der Regalitätsrechte des Staates.

(4) Vor Erteilung der Konzession durch das Land ist die zuständige Bundesbehörde zu hören, wenn der Gesuchsteller nicht bereits deren Genehmigung nachgewiesen hat.

§ 14

(1) Die Entnahme von Steinen, Kies, Sand, Schlamm, Erde und Pflanzen aus dem Flußbett bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Flußbaubehörde.

(2) Handelt es sich bei der Entnahme von Steinen, Kies usw. um größere Quantitäten, so kann nach dem Ermessen der Flußbaubehörde die Entrichtung mäßiger Gebühren angeordnet werden.

(3) Diese Anordnung bedarf aber stets der Genehmigung der oberen Flußbaubehörde.

§ 15

(1) Ohne vorherige Genehmigung der Flußbaubehörde ist es untersagt, in das Flußbett Schutt, Steine, Bäume, Erde, Asche, Schlamm sowie Materialien irgendwelcher Art, durch welche nach Ansicht der genannten Behörde eine Erhöhung der Sohle oder eine Verschiebung des Ufers bewirkt werden kann, einzuführen.

(2) Die Einleitung flüssiger Abgangsstoffe in das Flußbett bedarf in jedem Falle der ausdrücklichen Genehmigung der oberen Wasserbehörde.

Allgemeine Bestimmung

§ 16

Die für Bauten und Vorkehrungen in Überschwemmungsgebieten geltenden Ortssatzungen bleiben unberührt, soweit sie nicht durch Art. 1 des Dammbaugesetzes oder durch die Vorschriften dieser Verordnung abgeändert sind.

Schlußbestimmung

§ 17

Der Minister für Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit den beteiligten Fachministern die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

741

Flurbereinigung Pohl-Göns, Krs. Friedberg

Flurbereinigungsbeschuß

Auf Grund des § 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Flurbereinigung der Grundstücke der Gemarkung Pohl-Göns, Kreis Friedberg, wird hiermit angeordnet.

2. Als Flurbereinigungsgebiet wird die gesamte Gemarkung ausschließlich der Ortslage festgestellt. Es hat eine Größe von 727 ha, worin eine Waldfläche von 283 ha enthalten ist. Die ausgeschlossene Ortslage hat eine Gesamtgröße von 22 ha.

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte, die einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen grünen Farbstreifen kenntlich gemacht.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen:

„Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Pohl-Göns“, Krs. Friedberg, mit dem Sitz in Pohl-Göns. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden nach § 14 (1) des FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt in Friedberg/Hessen, Burg 13, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines vorbezeichneten Rechtes muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

5. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bis zur Ausführungsanordnung gelten folgende zeitweilige Einschränkungen des Eigentums:

a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).

b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).

c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).

d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Das Kulturamt kann den früheren Zustand gemäß § 13' FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu e) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt auf Kosten des Beteiligten Ersatzpflanzungen anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).

6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger veröffentlicht und in der Gemeinde Pohl-Göns sowie den angrenzenden Gemeinden öffentlich bekanntgegeben. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten auf dem Bürgermeisteramt in Pohl-Göns und den Nachbargemeinden zwei Wochen lang ausgelegt.

Wiesbaden, 15. 3. 1957 **Landeskulturamt**

Az.: DF 227 Gesch.Nr. 12376/57
St.Anz. Nr. 29/1957 S. 702

742**Flurbereinigung Eichenberg, Landkreis Kassel****Flurbereinigungsbeschuß**

Auf Grund des § 86 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. 7. 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 591 ff.) wird folgender Beschuß erlassen:

1. Für Teile der Gemeinden Rothwesten, Wahnhausen und Knickhagen (Landkreis Kassel) wird die Flurbereinigung angeordnet, die im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren zur Durchführung gelangt.

2. Das Flurbereinigungsgebiet umfaßt die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke in einer Gesamtgröße von 218,7820 ha. Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch orange bzw. grüne Farbstreifen kenntlich gemacht.

Die Anlage 1 und die Gebietskarte bilden einen Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Teilflurbereinigung Rothwesten-Eichenberg“ mit dem Sitz in Rothwesten, Landkreis Kassel. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Die Beteiligten werden gemäß § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von 3 Monaten seit Bekannt-

gabe dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Kulturamt in Kassel, Bodelschwingstr. 2, anzumelden.

Bei verspäteter Anmeldung kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Fristablauf wird nicht dadurch gehemmt, daß in der Person eines solchen Rechts, das aus dem Grundbuch nicht ersichtlich ist, ein Wechsel eintritt.

5. Dieser Beschuß mit Begründung und Gebietskarte wird auf den Bürgermeisterämtern in Rothwesten, Knickhagen und Wahnhausen zwei Wochen lang zur Einsichtnahme durch die Beteiligten ausgelegt.

Kassel, 15. 1. 1957

Landeskulturamt

IV 10.392/57 — LK 50.0 Kassel (Eichenberg)

St.Anz. Nr. 29/1957 S. 703

743**Umbenennung der Forstwartstelle Giebringhausen**

Aus dienstlichen Gründen ordne ich an, daß die Forstwartstelle Giebringhausen im Forstamt Stryck in Forstwartstelle Sudeck umbenannt wird.

Wiesbaden, 4. 7. 1957

Der Hessische Minister für Landwirtschaft u. Forsten
III f — I/1727 — 301.06

St.Anz. Nr. 29/1957 S. 703

744**Personalnachrichten**

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei —

ernannt:

zum Regierungsinspektor (BaL):

Landesinspektor z. Wv. Walter Gerhard, Hessisches Statistisches Landesamt (8. 7. 1957).

Wiesbaden, 10. 7. 1957

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
III (1) Az. 8 a

St.Anz. Nr. 29/1957 S. 703

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**b) Regierungspräsident in Darmstadt**

ernannt:

zum Regierungsinspektor (BaK)

Regierungsamtman z. Wv. Hans-Joachim Geelhaar (21. 6. 1957) LA. Lauterbach

zum Regierungsinspektor-Anwärter (BaW)

der Bewerber Robert Eckert (11. 6. 57) RP. Darmstadt

zu Polizeiobermeistern

die Polizeimeister (BaL) Karl Gey (18. 5. 57) PK. Alsfeld, Friedrich Ladage (22. 5. 57) PK. Erbach, Max Schneider (16. 5. 57) PK. Dieburg

zu Polizeimeistern

die Polizeihauptwachmeister (BaL) Werner Burow (17. 4. 1957) PK. Offenbach, Wilhelm Hauer (13. 5. 57) PK. Friedberg, Herbert Sauer (16. 5. 57) PK. Heppenheim, Werner Halmel (14. 5. 57) PVB. Butzbach

zu Polizeihauptwachmeistern

die Polizeioberwachmeister (BaK) der PVB. Darmstadt Friedrich Müller (19. 6. 57), Manfred Hackauf (18. 6. 57), Erich Horst (21. 6. 57), Bruno Feldmann (18. 6. 57), Ernst

Hoffmann (18. 6. 57), Wilhelm Wörle (15. 6. 57), Hans Joachim Hodelmann (15. 6. 57)

die Polizeiwachmeister (BaK) der PVB. Darmstadt Walfried Rück (15. 6. 57), Erwin Glaser (18. 6. 57)

zu Polizeihauptwachmeistern (BaK)

der ehem. Hauptwachmeister der Schutzpolizei Otto Pulina (13. 6. 57) PK. Gießen

die ehem. Revieroberwachmeister der Schutzpolizei Heinz Bortfeldt (24. 5. 57) PK. Friedberg, Franz Hanzl (24. 5. 57) PVB. Butzbach, Heinrich Wiegand (7. 6. 57) PK. Alsfeld der ehem. Truppwachmeister der Landespolizei Albert Groß (14. 5. 57) PK. Dieburg

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsrat Georg Wittrock (25. 5. 57) RP. Da.

Regierungsinspektor Helmuth Schmitt (22. 5. 57) LA. Gießen
Amtsgehilfe Wilhelm Engel (18. 6. 57) LA. Groß-Gerau
die Polizeihauptwachmeister Ernst Winter (23. 5. 57) PVB. Darmstadt, Alfred Nadler (13. 6. 57) PK. Gießen, Ernst Brusckke (13. 6. 57) PK. Gießen

in den Ruhestand versetzt:

die Regierungsobersekretäre beim RP. Da. Otto Carius (1. 6. 57), Heinrich Jackel (1. 6. 57)

Kriminalobersekretär Karl Spiller (1. 6. 57) Krim.-Kommissariat Gießen

Regierungssekretär Jakob Lösch (1. 6. 57) PK. Heppenheim
Polizeihauptwachmeister Hans Egger (1. 6. 57) PK. Heppenheim

entlassen auf eigenen Antrag:

Regierungsinspektor Friedrich Walter (BaL) (2. 5. 57) RP. Da.

Darmstadt, 1. 7. 1957

Der Regierungspräsident
P 2 — 7 1 02

St.Anz. Nr. 29/1957 S. 703

c) Regierungspräsident in Kassel

entlassen:

Kriminaloberkommissar (BaL), Riesling, Georg, KK Marburg (1. 5. 57)

e) Bereitschaftspolizei

ernannt:

zum Polizeikommissar

Polizeimeister (BaL), Gehrig, Albin (22. 5. 57)

zum Polizeimeister

Polizeihauptwachtmeister (BaL), Koroll, Horst (17. 5. 57)

zum Polizeihauptwachtmeister

die Polizeioberwachtmeister (BaK) Scheuch, Fritz (3. 5. 57), Schöffel, Otto (6. 5. 57)

zum Polizeihauptwachtmeister (BaK)

Polizeihauptwachtmeister der Stadt Frankfurt/Main (BaK) Stock, Werner (9. 5. 57)

zum Polizeioberwachtmeister

die Polizeiwachtmeister (BaK) Flommersfeld, Karl-Heinz (4. 5. 57), Hünefeld, Hans-Georg (4. 5. 57), Mergenthal, Herbert (4. 5. 57), Boll, Heinz Jakob (6. 5. 57), Eigenbrod, Friedrich (6. 5. 57), Hilgenberg, Rudolf (6. 5. 57), Joswig, Günther (6. 5. 57), Köberich, Richard (6. 5. 57), Mink, Franz (6. 5. 57), Peil, Heinrich (6. 5. 57), Ruppel, Horst (6. 5. 57), Schmidt, Heinrich (6. 5. 57), Söder, Gerhard (6. 5. 57), Windhausen, Kurt (6. 5. 57), Müller, Günther (8. 5. 57), Lasse, Horst (8. 5. 57), Ruprecht, Paul (8. 5. 57), Schäfer, Karl Heinz (8. 5. 57), Uhrig, Walter (8. 5. 57), Fuhr, Werner (18. 5. 57), Deisenrieder, Josef (21. 5. 57), Brückmann, Adolf (25. 5. 57)

zum Polizeiwachtmeister (BaK)

Friedrich, Ehrhard (29. 5. 57)

entlassen:

die Polizeiwachtmeister (BaK) Ortman, Karl (15. 5. 57), Sklarski, Jürgen (16. 5. 57)

Polizeischule

ernannt:

zum Polizeiobermeister

die Polizeimeister (BaL) Jeck, Georg (18. 5. 57), Wenner, Josef (29. 5. 57)

zum Polizeimeister

Polizeihauptwachtmeister (BaL) Kloos, Kurt (10. 5. 57)

Landeskriminalamt

ernannt:

zum Kriminalkommissar (BaK)

Kriminalkommissar z. Wv. Sadzik, Günter (29. 5. 57)

zum Kriminalsekretär (BaL)

Kriminalmeister der Polizeidirektion Braunschweig (BaL) Half, Günther (15. 5. 57)

Wasserschutzpolizeiamt

berufen:

Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Polizeihauptwachtmeister (BaK) Denke, Henry (8. 5. 57)

Wirtschaftsverwaltungsamt der Hess. Polizei

ernannt:

zum Regierungsoberinspektor

Regierungsinspektor (BaL) Brandegger, Friedrich (29. 5. 57)

Wiesbaden, 29. 6. 1957

Der Hessische Minister des Innern
III c (4) — 7 1

St.Anz. Nr. 29/1957 S. 704

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt:

zum Reg.- und Baurat

Reg.Baurat (BaK) Günter Ewald (8. 6. 57)

zum Reg.Oberinspektoren

die Reg.Inspektoren (BaL) Wilhelm Back (18. 4. 57), Ernst Franz, LA Gelnhausen (1. 7. 57), Theodor Speth, LA Rüdeshheim (1. 7. 57)

zum Reg.Inspektoren (BaK)

die ap. Reg.Inspektoren (BaW) Ludwig Eidam (18. 4. 57), Heinz Hahn (18. 4. 57), die Angestellten Paul Listner, LA Hanau (1. 7. 57), Josef Michels (1. 4. 57)

zum Reg.Obersekretär

Reg.Sekretär (BaK) Friedrich Maier, LA Schlüchtern (5. 4. 57)

zum Reg.Sekretär (BaK)

Angestellter Heinrich Leipold, LA Schlüchtern (1. 4. 57)

zum Reg.Sekretär-Anwärtern (BaW)

Roger Apel (1. 4. 57), Rolf Reichelt (1. 4. 57), Karl Heinz Schentke (1. 4. 57), Gerhard Schwab (1. 4. 57), Jürgen Weber (1. 4. 57)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Reg.Sekr. (BaK) Elisabeth Zimmermann (1. 7. 57)
Amtsgehilfe (BaK) Heinz Wall (13. 5. 57)

in den Ruhestand versetzt:

Reg.Oberinspektor Philipp Noll (1. 4. 57)

Reg.Obersekretär Jakob Detambel (1. 6. 57)

entlassen auf eigenen Antrag:

Reg.Assessor Günther Hecker (12. 4. 57)

Wiesbaden, 5. 7. 1957

Der Regierungspräsident
P 8 b — Az.: 5 e 02

St.Anz. Nr. 29/1957 S. 704

h) Verwaltungsgericht Kassel

ernannt:

zum Regierungsinspektor

Regierungssekretär (BaK) Schäfer, Walter (1. 5. 57)

Kassel, 29. 6. 1957

Der Verwaltungsgerichtspräsident
Az.: 3 n 8 b — 36

St.Anz. Nr. 29/1957 S. 704

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

ernannt:

a) Ministerium

zum Oberregierungsrat

Regierungsrat (BaL) Dr. Georg Zülch (1. 4. 57)

Regierungsrat (BaL) Achaz von Thümen (1. 4. 57)

zum Regierungsamtmann

Regierungsoberinspektor (BaL) Max Kantner (1. 4. 57)

d) Staatliche Kassenverwaltung

zum Regierungsoberinspektor

Regierungsinspektor (BaL) Arthur Heß (1. 4. 57)

zum Regierungsoberbauinspektor

Regierungsbauinspektor (BaL) Willy Meffert (1. 7. 57)

zum Regierungsinspektor

Regierungssekretär (BaK) Gerhard Herdzina (1. 5. 57)

zum Regierungssekretär (BaL)

Vertragsangestellter Erich Weise (1. 7. 57)

Vertragsangestellter Ewald Hübner (1. 7. 57)

in den Ruhestand versetzt:

d) Staatliche Kassenverwaltung

Regierungsobersinspektor Georg Schmitt (1. 8. 57)

Regierungsoberssekretär August Wagner (1. 7. 57)

entlassen auf eigenen Antrag:

d) Staatliche Kassenverwaltung

Regierungsinspektor Karl Rathgeber (25. 4. 57)

Regierungsinspektor Oskar Odenwälder (4. 6. 57)

verstorben:

d) Staatliche Kassenverwaltung

Regierungsamtmann Wilhelm Schmidt (8. 6. 57)

Wiesbaden, 3. 7. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen

P 1400 A — 26 — I/24

St.Anz. Nr. 29/1957 S. 704

F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung

Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt:

zu Lehramtsanwärtern (BaW)

die Lehramtsbewerber Otto, Werner, Barig-Selbenhausen, Oberlahnkreis (10. 5. 57), Träger, Rolf, Rückershausen, Oberlahn (6. 5. 57), Sipeer, Heinz, Bad Schwalbach, Untertaunus (3. 4. 57), Buss, Hans, Bad Schwalbach, Untertaunus (14. 5. 57), Knapp, Josef, Limburg (23. 5. 57), Link, Rudolf, Limburg (24. 5. 57), Henrich, Alexander, Limburg (1. 6. 57), Kautz, Karl Heinz, Kelkheim, Main-Taunus (29. 5. 57), Petzko, Rudolf, Frankfurt/M. (12. 4. 57), Bleistein, Werner, Frankfurt/M. (2. 5. 57), Grossmann, Horst, Frankfurt/M. (27. 5. 57)

die Lehramtsbewerberinnen Büttner, Lore, Frankfurt/M. (3. 5. 57), Henning, Sigrid, Frankfurt/M. (3. 5. 57), Goebel, Gertrud, Frankfurt/M. (1. 6. 57), Wagner, Amalie, Frankfurt/M. (20. 5. 57), Laqua, Katharina, Frankfurt/M. (2. 5. 57), Paitz, Gertrud, Frankfurt/M. (31. 5. 57), Rieschel, Marianne, Frankfurt/M. (31. 5. 57), Schaffner, Elisabeth, Birstein, Gelnhausen (18. 5. 57), Streich, Käthe, Wetzlar (7. 5. 57), Poetzsch, Anna, Wiesbaden (2. 5. 57)

die Lehrkräfte im Ang.-Verh. Heger, Helene, Hochheim, Main-Taunus (14. 5. 57), Dorn, Gertrud, Bad Soden (28. 5. 57)

zur techn. Lehramtsanwärterin (BaW)

techn. Lehramtsbew. Kaempffe, Marie-Elisabeth, Wiesbaden (29. 5. 57)

zum Lehrer (BaW)

Lehrkraft im Ang.-Verh. Söllösch, Eugen, Schubach, Oberlahn (9. 5. 57)

zur techn. Lehrerin (BaW)

techn. Lehrkr. im Ang.-Verh. Lotz, Paula, Hanau (7. 5. 57)

zu Lehrern (BaK)

die Lehramtsanwärter Horne, Horst, Geisenheim, Rheingau (11. 4. 57), Schindler, Heinz, Geisenheim, Rheingau (15. 4. 57), Lochmüller, Horst, Usingen (2. 5. 57), Roth, Karl-August, Obersotzbach, Gelnhausen (4. 5. 57), Wolf, Heinz, Salmünster, Schlüchtern (18. 5. 57), Heun, Josef, Limburg (29. 5. 57), Hessmert, Gerhard, Frankfurt/M. (2. 5. 57)

die Lehramtsanwärterinnen Räuchle, Erna, Frankfurt/M. (11. 4. 57), Meinel, Wilfriede, Frankfurt/M. (2. 5. 57), Leibe, Irmgard, Frankfurt/M. (2. 5. 57), Sturm, Gudrun, Frankfurt/M. (6. 5. 57), Kukele, Hilde, Oberndorf, Gelnhausen (3. 5. 57), Grütze, Charlotte, Großkrotzenburg, Hanau (9. 5. 57), Pöhle, Hildegard, Bischofsheim, Hanau

(13. 5. 57), Mutz, Irmtraut, Oberrodenbach, Hanau (8. 5. 57), Richter, Christa, Hanau (8. 5. 57), Noll, Therese, Limburg (18. 5. 57), Rossi, Gertrud, Frickhofen, Limburg (6. 6. 57)

Lehrkraft im Ang.-Verh. Wege, Rosemarie, Lixfeld, Biedenkopf (2. 5. 57)

zu techn. Lehrerinnen (BaK)

techn. Lehramtsanwärterinnen Linsenhoff, Elisabeth, Oberursel, Obertaunus (11. 5. 57), Schade, Gertraud, Langendernbach, Limburg (17. 5. 57)

zu Lehrern (BaL)

die Lehramtsanwärter Schlosser, Dietrich, Abmannshausen, Rheingau (8. 5. 57), Fischer, Wolfgang, Mittelbuchen, Hanau (25. 5. 57), Lotz, Heinrich, Lohrhaupten, Gelnhausen (23. 5. 57)

zur techn. Lehrerin (BaL)

techn. Lehramtsanwärterin Hübner, Emmi, Hanau (27. 5. 57)

zu Mittelschullehrern (BaK)

Lehramtsanwärter Hansen, Paul, Frankfurt/M. (9. 4. 57), Wilken, Karlerich, Frankfurt/M. (22. 5. 57)

Lehramtsanwärterin Safran, Anneliese, Frankfurt/M. (10. 4. 57)

zu Mittelschullehrern

die Lehrer (BaL) Roeske, Alfred, Frankfurt/M. (10. 4. 57), Wawrzik, Georg, Frankfurt/M. (31. 5. 57), Benner, Ernst, Dillenburg (3. 5. 57), Hanke, Gustav, Gelnhausen (31. 5. 57), Hellpap, Günther, Frankfurt/M. (20. 5. 57)

Lehrerin (BaK) Gnade, Brigitte, Frankfurt/M. (2. 5. 57)

zum Mittelschullehrer (BaL)

Lehramtsanwärter Kühn, Willy, Frankfurt/M. (9. 4. 57)

zum Hauptlehrer

Lehrer (BaK) Hohlfeld, Werner, Steinbach, Obertaunus (11. 5. 57)

zu Konrektoren

Lehrer (BaL) Iber, Otto, Frankfurt/M. (18. 4. 57), Sticher, Helmut, Frankfurt/M. (8. 5. 57)

zum Rektor

Lehrer (BaL) Wies, Heinrich, Frankfurt/M. (20. 5. 57), Konrektor (BaL) Ullmann, Friedrich, Frankfurt/M. (9. 5. 57)

zum Mittelschulrektor

Mittelschullehrer (BaL) Volkmann, Johann, Frankfurt/M. (28. 2. 57)

zum apl. Gewerbeoberlehrer

Gewerbelehramtsanwärter (BaW) Thoma, Wolfgang, Wetzlar (15. 4. 57)

zu apl. Gewerbeoberlehrern (BaW)

apl. Gewerbeoberlehrer (bisher Nordrhein-Westfalen) Wever, Dankwart, Biedenkopf (3. 5. 57)

apl. Gewerbeoberlehrerin (bisher Nordrhein-Westfalen) Pfeiffer, Elisabeth, Frankfurt/M. (2. 4. 57)

zum apl. Handelsoberlehrer

Handelslehramtsanwärter (BaW) Mahrenholz, Hans, Frankfurt/M. (10. 4. 57)

zu Gewerbeoberlehrern (BaK)

apl. Gewerbeoberlehrerin Weidner, Eva, Gelnhausen (9. 4. 57) Gewerbelehrer im Ang.-Verh. Grimm, Erich, Dillenburg (7. 5. 57), Gallenkamp, Werner, Dillenburg (9. 5. 57), May, Curt, Dillenburg (2. 5. 57)

zum Handelsoberlehrer

Lehrer (BaL) Jahn, Friedrich, Frankfurt/M. (3. 4. 57)

zur Handelsoberlehrerin (BaK)

apl. Handelsoberlehrerin Hertel, Gisela, Frankfurt/M. (12. 1. 57)

zur Jugendleiterin (BaW)

Jugendleiterin im Ang.-Verh. Jendrusch, Christiane, Wiesbaden (1. 4. 57)

zum Oberwerkmeister

Werkmeister (BaK) Schmidt, Helmut, Frankfurt/M. (25. 3. 57)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Lehrer Wolf, Walter, Herzhausen, Biedenkopf (15. 4. 57), Theis, Heinz, Gönnern, Biedenkopf (10. 4. 57), Rossbach, Karl, Biedenkopf (16. 4. 57), Milbrodt, Hans, Hommerts- hausen, Biedenkopf (26. 4. 57), Schnabl, Norbert, Meerholz, Gelnhausen (20. 4. 57), Greiner, Ernst, Frankfurt/M. (2. 5. 57), Büttner, Heinrich, Frankfurt/M. (9. 5. 57), Hausold, Alfred, Frankfurt/M. (9. 5. 57), Schäfer, Kurt, Frankfurt/M. (2. 5. 57), Steubing, Gustav, Frankfurt/M. (20. 5. 57)

die Lehrerinnen Kögler, Dorothea, Frankfurt/M. (11. 5. 57), Claus, Rita, Frankfurt/M. (10. 5. 57), Bergmann, Martha, Frankfurt/M. (9. 5. 57), Clemens, Elvira, Frankfurt/M. (2. 5. 57), Metzler, Klara, Frankfurt/M. (2. 5. 57), Scherwinsky, Elisabeth, Wiesbaden (2. 5. 57), Müller, Gudrun, Wiesbaden (24. 4. 57), Reising, Ursula, Dillenburg (2. 5. 57)

techn. Lehrerin Dyllong, Hilde, Wehen, Untertaunus (24. 4. 57)

Mittelschullehrerin v. Wilmsdorf, Annemarie Frankfurt/M. (4. 5. 57)

Landwirtschaftsoberlehrer (innen) Klick, Wilfried, Weilburg (25. 5. 57), Heider, Gertrud, Weilburg (25. 5. 57), John, Katharina, Weilburg (24. 5. 57)

Gewerbeoberlehrer Finger, Willy, Frankfurt/M. (11. 4. 57)
Handelsoberlehrerin Kiupel, Ruth, Gelnhausen (8. 5. 57)

in den Ruhestand versetzt:

die Lehrer Witt, Bernhard, Hadamar, Limburg (1. 5. 57), Reichel, Hermann, Wetzlar (1. 8. 57), Klein, Albert, Flörs- heim, Main-Taunus (1. 7. 57), Wenderoth, Paul, Lorsbach, Main-Taunus (1. 7. 57), Schmidt, Adolf, Oberdieten, Bieden- kopf (1. 7. 57), Kromann, Wilhelm, Winkel, Rheingau (1. 7. 57), Schell, Alfred, Wiesbaden (1. 7. 57)

Lehrerin Stolzenbach, Paula, Frankfurt/M. (1. 8. 57)

techn. Lehrerin Lohwasser, Anna, Runkel, Oberlahnkreis (1. 6. 57)

Hilfsschullehrerin Pfeilsdorff, Maria, Wiesbaden (1. 8. 57)

Mittelschulkonrektor Wolfart, Fritz, Frankfurt/M. (1. 5. 57)

Mittelschulrektor Kaiser, Ernst, Dillenburg (1. 6. 57)

Hauptlehrer Kretzer, Otto Herbornseelbach, Dillkreis (1. 6. 57)

Fachlehrer Eiselt, Josef, Hadamar, Limburg (1. 3. 57)

Gewerbeoberlehrer Frey, Hansjakob, Bad Homburg, Ober- taunus (1. 5. 57), Obertreis, Josef, Wiesbaden (1. 5. 57)

Handelsoberlehrerin Unverdross, Helene, Frankfurt/M. (1. 4. 57)

Studienrat Lang, Karl, Hanau (1. 4. 57)

entlassen:

die Lehramtsanwärter(innen) Knaut, Wolfgang, Frank- furt (1. 5. 57), Soete, Karl, Frankfurt/M. (1. 6. 57), Meinhof, Wienke, Wetzlar (1. 5. 57), Arlt, Agnes, Eibelshausen, Dill- kreis (1. 5. 57), Schubert, Eva-Luise, Frankfurt/M. (1. 6. 57), Zachau, Erika, Hanau (1. 7. 57)

die Lehrer(innen) Heimers, Werner, Bad Homburg, Ober- taunus (1. 5. 57), Hochsieder, Ilse, Frankfurt/M. (1. 5. 57), Mohr, Annelie, Biedenkopf (1. 5. 57), Röhrig, Wilhelmine, Frankfurt/M. (1. 6. 57), Fuchs, Gisela, Frankfurt/M. (1. 5. 57)

Mittelschullehrer Dr. Weigand, Karl, Frankfurt/M. (1. 6. 57)
apl. Handelsoberlehrer Obst, Günther, Frankfurt/M. (1. 3. 57)
apl. Gewerbeoberlehrer Royl, Wolfgang, Frankfurt/M. (1. 4. 57)

Gewerbeoberlehrerin Backhaus, Ursula, Frankfurt/M. (16. 4. 57)

Wiesbaden, 18. 6. 1957

Der Regierungspräsident
II 2/1 r
St.Anz. Nr. 29/1957 S. 705

745

Der Landeswahlleiter für Hessen

Einreichung von Kreiswahlvorschlägen und Landeslisten

Bezug: Meine Bekanntmachung vom 11. 6. 1957 — Az. II e — 3 e 16/07 — St. Anz. S. 577

1. Nach §§ 19 Abs. 2, 21 Abs. 2, 28 Abs. 1 des Bundeswahl- gesetzes (BWG) müssen Parteien, die im Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht ununterbro- chen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten sind, bei der Einreichung von Wahlvorschlägen besondere Voraus- setzungen erfüllen.

Der Bundeswahlleiter hat auf Grund des § 29 Abs. 3 der Bundeswahlordnung (BWO) im Bundesanzeiger Nr. 115 vom 20. 6. 1957 diejenigen Parteien bekanntgemacht, die im Bun- destag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl un- unterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren. Es sind dies:

Christlich-Demokratische Union
Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Freie Demokratische Partei
Christlich-Soziale Union
Gesamtdeutscher Block — BHE
Deutsche Partei (Deutsche Partei/Freie Volkspartei)
Bayernpartei

Christliche Volkspartei
Demokratische Partei Saar
Deutsche Reichspartei
Deutsche Zentrumspartei

2. Die in § 19 Abs. 2 BWG genannten Parteien können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein schriftliches Programm nachweisen.

Dieser Nachweis ist gemäß § 30 Abs. 5 Nr. 3 BWO den Kreiswahlvorschlägen bei ihrer Einreichung beizufügen. Hat jedoch eine Partei diese Nachweise dem Landeswahlausschuß erbracht, so genügt eine vom Landeswahlleiter darüber er- teilte Bescheinigung. Ich bitte, diejenigen Parteien, die von dieser Möglichkeit des einmaligen und zentralen Nach- weises Gebrauch machen wollen, einen entsprechenden An- trag mit den erforderlichen Unterlagen bis spätestens zum

10. August 1957

bei mir einzureichen, damit ich rechtzeitig die Entscheidung des Landeswahlausschusses herbeiführen kann.

Wiesbaden, 5. 7. 1957

Der Landeswahlleiter
II c — 3 e 16/07
St.Anz. Nr. 29/1957 S. 706

Verschiedenes

746 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 22. Juni 1957

(in Tsd. DM)

| Aktiva | Veränderungen gegen Vorwoche | |
|---|------------------------------|------------------|
| | | + / - |
| Guthaben bei der Bank deutscher Länder | 311 097 | + 86 448 |
| Postscheckguthaben | 10 | + 10 |
| Inlandswchsel | 215 645 | - 5 678 |
| Wertpapiere | | |
| a) am offenen Markt gekaufte | — | — |
| b) sonstige | 465 | 465 |
| Ausgleichsforderungen | | |
| a) aus der eigenen Umstellung | 100 102 | — |
| b) angekaufte | 730 | 100 832 |
| Lombardforderungen gegen | | |
| a) Wechsel | 2 | — |
| b) Ausgleichsforderungen | 13 076 | — |
| c) sonstige Sicherheiten | 1 962 | 15 040 |
| Beteiligung an der Bank deutscher Länder | 8 500 | — |
| Schwabende Verrechnungen im Zentralbanksystem | 65 774 | + 51 061 |
| Sonstige Vermögenswerte | 19 762 | - 1 740 |
| | 737 125 | + 117 763 |

| Passiva | Veränderungen gegen Vorwoche | |
|---|------------------------------|------------------|
| | | + / - |
| Grundkapital | 30 000 | — |
| Rücklagen und Rückstellungen | 44 665 | — |
| Einlagen | | |
| a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckamt) | 613 916 | + 130 934 |
| b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern | 699 | + 129 |
| c) von öffentlichen Verwaltungen | 9 205 | - 52 |
| d) von alliierten Dienststellen | 1 179 | - 8 690 |
| e) von sonstigen inländischen Einlegern | 17 504 | - 4 274 |
| f) von ausländischen Einlegern | 9 871 | - 582 |
| | 652 374 | + 117 465 |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 10 086 | + 298 |
| Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln | 45 699 | (- 4 297) |
| | 737 125 | + 117 763 |

Frankfurt (Main), 24. 6. 1957

Landeszentralbank von Hessen
St.Anz. Nr. 29/1957 S. 707

747 Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 29. Juni 1957

(in Tsd. DM)

| Aktiva | Veränderungen gegen Vorwoche | |
|---|------------------------------|-----------------|
| | | + / - |
| Guthaben bei der Bank deutscher Länder*) | 193 178 | - 117 919 |
| Postscheckguthaben | — | - 10 |
| Inlandswchsel | 276 048 | + 60 403 |
| Wertpapiere | | |
| a) am offenen Markt gekaufte | — | — |
| b) sonstige | 465 | 465 |
| Ausgleichsforderungen | | |
| a) aus der eigenen Umstellung | 233 802 | — |
| b) angekaufte | 730 | 234 532 |
| Lombardforderungen gegen | | |
| a) Wechsel | 2 | — |
| b) Ausgleichsforderungen | 8 693 | — |
| c) sonstige Sicherheiten | 1 310 | 10 005 |
| Beteiligung an der Bank deutscher Länder | 8 500 | — |
| Schwabende Verrechnungen im Zentralbanksystem | — | - 65 774 |
| Sonstige Vermögenswerte | 24 741 | + 4 979 |
| | 747 469 | + 10 344 |

*) Mindestreserve gemäß § 6 Emissionsgesetz im Durchschnitt des Monats Juni 1957

| | |
|--------------|---------|
| Reserve-Soll | 77 201 |
| Reserve-Ist | 262 462 |

| Passiva | Veränderungen gegen Vorwoche | |
|---|------------------------------|-----------------|
| | | + / - |
| Grundkapital | 30 000 | — |
| Rücklagen und Rückstellungen | 44 665 | — |
| Einlagen | | |
| a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschl. Postscheckamt) | 610 284 | - 3 632 |
| b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern | 705 | + 6 |
| c) von öffentlichen Verwaltungen | 9 159 | + 47 |
| d) von alliierten Dienststellen | 3 354 | + 2 175 |
| e) von sonstigen inländischen Einlegern | 16 963 | - 541 |
| f) von ausländischen Einlegern | 10 213 | + 342 |
| | 650 677 | - 1 697 |
| Schwabende Verrechnungen im Zentralbanksystem | 11 254 | + 11 254 |
| Sonstige Verbindlichkeiten | 10 873 | + 787 |
| Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln | 44 029 | (- 1 670) |
| | 747 469 | + 10 344 |

Frankfurt (Main), 1. 7. 1957

Landeszentralbank von Hessen
St.Anz. Nr. 29/1957 S. 707

748 DARMSTADT

Verlust von Flüchtlingsausweisen

Die Flüchtlingsausweise nachstehend aufgeführter Personen sind in Verlust geraten und werden hiermit für ungültig erklärt:

A 6111/10401 Hassmann, Blanka, Darmstadt; A 6111/2600 Schuchna, Erich, Darmstadt; B 6113/4560 Szymanowski, Bruno, Offenbach/M.; A 6131/10063 Hock, Herta, Bernsburg, Krs. Alsfeld; A 6132/18.343 Baumgartl, Walburga, Ober-Schön-mattenweg, Krs. Bergstr.; A 6132/591 Illichmann, Maria, Viernheim, Krs. Bergstr.; A 6132/15.014 Jantschek, Ladislaus, Kolmbach, Krs. Bergstr.; A 6132/7779 Tutte, Wilhelm, Bensheim, Krs. Bergstr.; A 6134/00636 Teske, Maria, Schneppenhausen, Krs. Darmstadt; A 6134/05227 Wontke, Johann, Klein-Bieberau, Krs. Darmstadt; A 6136/7775 Hermann, Franziska, Rimhorn, Krs. Erbach; A 6136/4065 Rost, Herta, Erbach i. Odw.; A 6137/12110 Anders, Gerhard, Friedberg/Hessen; A 6137/20953 Metternich, Hildegard, Friedberg/Hessen; A 6137/8600 Weiss, Stefanie, Oppershofen, Krs. Friedberg; A 6137/17672 Wigge, Wolfgang, Nieder-Wöllstadt, Krs. Friedberg; A 6138/14676 Gugel, Edeltraut, Lich, Krs. Gießen; A 6138/14259 Käppel, Anna, Lich, Krs. Gießen; A 6138/9053 Walz, Josef, Utphe, Krs. Gießen.

Darmstadt, 8. 5. 1957

Der Regierungspräsident
1/8 — A — (2) 58 e/57
St.Anz. Nr. 29/1957 S. 707

749 WIESBADEN

Bestellung von Bienenseuchensachverständigen

Ich habe heute Herrn Med.-Rat Dr. Rompel in Limburg/Lahn, Gerlachstr., als Schätzer und Sachverständigen für Bienenseuchen im Gebiet des Kreises Limburg bestellt. Die Vereidigung erfolgt durch den Herrn Landrat des Kreises Limburg.

Gleichzeitig wird die Bestellung der Herren

Andreas Bachmann, Limburg/L., Josef-Haydn-Str. 7 (St.Anz. 1955 S. 804) und

A. Lindenberg in Kirberg (St.Anz. 1954 S. 861)

widerrufen.

Wiesbaden, 1. 7. 1957

Der Regierungspräsident
I 8 Az.: 19 b 30/03
St.Anz. Nr. 29/1957 S. 707

Regierungspräsidenten

Buchbesprechungen

Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (AVAVG) in der Fassung vom 3. April 1957. Textausgabe mit Anmerkungen, Verweisungen, Tabellen, Anhang und Stichwortverzeichnis. Bearbeitet von Senatspräsident Dr. Fritz B e r n d t und Ministerialdirigent Dr. Kurt D r a e g e r. XX und 263 Seiten. Kartonierte DM 5,20. Verlag W. Kohlhammer GmbH., Stuttgart.

Das Grundgesetz der Arbeitsverwaltung, das AVAVG vom 16. 7. 1927, ist nach grundlegender Reformierung durch Gesetz vom 23. 12. 1956 unter dem 3. 4. 1957 neu bekanntgemacht worden (BGBl. I S. 322). Die neue Fassung des Gesetzes, die Übergangsbestimmungen des Änderungsgesetzes vom 23. 12. 1956 und die fortgeltenden Bestimmungen des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sind jetzt in der blauen Reihe der „Kohlhammer-Gesetzestexte“ mit Anmerkungen und Verweisungen veröffentlicht worden. Im Anhang der Textausgabe sind die Durchführungsverordnungen, Richtlinien, Erlasse und amtlichen Erläuterungen abgedruckt, und zwar auch die Richtlinien, die bei Abschluß der redaktionellen Arbeiten noch nicht verkündet waren. Ein sehr ausführliches Stichwortverzeichnis von 13 Seiten erhöht die Praktikabilität der Sammlung. Die Arbeit wird besonders noch durch den „Paragraphen-Schlüssel“ (S. 262 f.) erleichtert. In ihm sind die Nummern der alten und neuen Paragraphen gegenübergestellt.

Diese Textsammlung ist zuverlässig bearbeitet, vollständig, handlich und sauber gedruckt. Sie wird sich in der Praxis als ein beliebtes Arbeitsmittel bewähren.

Staatssekretär Dr. Reuß

Staatsbürger-Taschenbuch. Alles Wissenswerte über Staat, Verwaltung, Recht und Wirtschaft von Dr. Otto Model, Rechtsanwalt in Moers a. Rh., Regierungsrat a. D. 1957. XXVIII, 530 Seiten 8°. Mit Schaubildern und Tabellen. In Leinen DM 12,50. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Das Leben in der menschlichen Gemeinschaft und ihren vielerlei Organisationsformen und Interessenverbänden macht es erforderlich, daß jeder einzelne so weit als möglich über die Regeln unterrichtet ist, unter denen es sich vollzieht. Die Vielgestaltigkeit und wachsende Kompliziertheit bringt es jedoch mit sich, daß kaum jemand auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens zu Hause ist oder über seine Vorschriften umfassend orientiert ist. Insbesondere gilt dies naturgemäß von allen, die nicht gerade Rechtswissenschaft studiert haben. Und auch diese sind auf Nachschlagewerke angewiesen. Das vorliegende „Staatsbürger-Taschenbuch“ will dem einzelnen Bürger nun die Möglichkeit bieten, sich über die elementaren Grundregeln staatlichen Aufbaus, staatlicher Verwaltung und privatrechtlicher Rechtsordnung schnell unterrichten zu können. Die leichtverständliche Darstellungsweise des Verfassers ist dazu angetan, daß jedermann auch ohne besondere Vorkenntnisse Verwendung für das Nachschlagewerk haben dürfte. Dabei soll jedoch vermerkt werden, daß auch der bereits in den Rechtsfragen des öffentlichen und privaten Rechts Bewanderte Nutzen von diesem Buch haben wird, und sei es nur wegen der vielen umfassenden Zusammenstellungen der Behörden und ihrer Funktionen. Insbesondere dürfte es geeignet sein, Beamtenanwärtern die erforderlichen staatsbürgerlichen Kenntnisse zu vermitteln und als Unterrichtsmittel an Schulen zu dienen.

Die Darstellung des Stoffes gliedert sich in zehn Teile, und zwar: Staats- und Verwaltungsrecht (hierunter neben deutschem und ausländischem Staatsrecht auch Grundzüge des Völkerrechts), Übersicht über Bundes- und Länderbehörden, Recht und Rechtsgang (Zivil- und Strafprozess, Bürgerliches Recht, Strafrecht, Öffentliches Recht), Steuerrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht, Polizeirecht, Kirchenrecht, Wirtschaftsrecht, Geld-, Bank- und Börsenwesen. Die Stoffgliederung mit den Überschriften mag vielleicht in rechtssystematischer Hinsicht bei Neuauflagen eine gelegentliche genauere Einordnung (z. B. Polizeirecht als Teil des Öffentlichen Rechts) angezeigt erscheinen lassen. Besondere Hervorhebung verdient ein sehr ausführliches Stichwortverzeichnis am Schluß des Buches. Dieses Verzeichnis wird jenen eine wesentliche Erleichterung in der Handhabung des Taschenbuches sein, denen die Einordnung von Fragenkomplexen in die jeweils zugehörige Rechtsmaterie Schwierigkeiten bereitet.

Das Taschenbuch beansprucht seinem Charakter und seiner Zweckbestimmung nach nicht Anerkennung auf wissenschaftliche Gründlichkeit oder Ausführlichkeit. Wer Überblick, Hinweis und Unter-richtung über Lösungen zu Fragen des täglichen Lebens und staatlichen Funktionierens sucht, dem wird das Taschenbuch ausgezeichnete Dienste leisten.

Oberregierungsrat Dr. Seeger

Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen und Verordnungen. Kurzkomm. von Dr. Otto Schwarz, Reichsgerichtsrat a. D., unter Mitwirkung von Dr. Günther Schwarz, Rechtsanwalt und Notar (Beck'sche Kurzkomm. Band 10, 1957. 20., durchgearbeitete Auflage. 93. bis 98. Tausend. XXIV., 1132 Seiten Taschenformat. In Leinen DM 24,—. Verlag C. H. Beck, München und Berlin.

Der Kommentar bedarf keiner grundsätzlichen Würdigung mehr. Es wäre überflüssig, nochmals seine Vorzüge, die an dieser Stelle schon öfters und letztmalig in der Besprechung im Staatsanzeiger 1955 S. 124 herausgestellt worden sind, aufzuzählen. Allein die Tatsache, daß nach genau einem Jahr wieder eine Neuauflage erscheint, beweist seine Beliebtheit und Verbreitung. Die 19. Auflage (86. bis 92. Tausend) war schnell vergriffen. Mit Riesenschritten steuern die Herausgeber auf das 100. Tausend. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, werden wir es bereits bei der 21. Auflage im nächsten Jahr begrüßen können.

Die jetzige Auflage ist in Ausgestaltung, Systematik und Gliederung unverändert. Ihr Hauptwert besteht darin, daß wieder neueste Entscheidungen der höchstgerichtlichen Rechtsprechung eingearbeitet worden sind. Da die Bearbeitung des Buches erst am 24. 4. 1957 abgeschlossen wurde, konnten noch die amtlichen Entscheidungssammlungen des BGH bis Band 10 Heft 1 und die des Bayer. Obersten Landesgerichts in Strafsachen bis Band 56, Heft 1 berücksichtigt werden. Vor allem im Verkehrsstrafrecht war auf zahlreiche neue Urteile von weittragender Bedeutung zu verweisen, so z. B. bei den noch relativ jungen Vorschriften über die Entziehung der Fahrerlaub-

nis (§ 42 m), die Verkehrsunfallflucht (§ 142) und die Gefährdung des Straßenverkehrs (§ 315 a StGB).

Bedingt durch das unaufhaltsame Wachsen des motorisierten Verkehrs wird die Rechtsprechung sehr wahrscheinlich auch weiterhin auf diesem Gebiet besonders produktiv bleiben.

Man kann sich jedoch insoweit und aber auch bei der Kommentierung aller anderen Vorschriften des StGB unbesorgt der Führung des Kommentars anvertrauen. Die Tatsache, daß der „Schwarz“ bei all seiner Güte in schneller Folge auch stets die neueste und wichtigste Rechtsprechung gewissenhaft an richtiger Stelle dem Leser vermittelt, ist wohl einer der wesentlichsten Gründe dafür, daß er kaum auf dem Schreibtisch eines Praktikers fehlen wird.

Regierungsrat Dr. Wippich

Gesetz-Weiser 1867—1954 ff. Fundstellen-ABC für alle Rechtsgebiete (ausgenommen Steuerrecht). Bearbeitet von Landgerichtsdirektor Dr. Karl S o m m e r unter Mitwirkung von Arbeitsgerichtsrat Dr. Werner O e h m a n n (Arbeits- und Sozialversicherungsrecht) und Ministerialrat Dr. Walter F u n c k (Preisrecht). Dritte, neu bearbeitete Auflage, einschließlich Nachtrag bis 31. 3. 57, 862 Seiten, DIN A 5, kartoniert mit Leinenrücken 24,— DM. Nachtrag 214 Seiten, kartoniert 10,50 DM. Systematisches Fundstellenverzeichnis des Preisrechts, Stand 1. 4. 1957, kartoniert 3,— DM. Forkel-Verlag in Stuttgart-Degerloch.

Auf die Besprechung des Werkes im Staatsanzeiger 1955 S. 1271 kann verwiesen werden. Entsprechend seiner Ankündigung (vgl. St.-Anz. 1956 S. 1190) hat der Verlag nunmehr einen weiteren, d. h. den vierten Nachtrag herausgebracht, um die jüngste Gesetzgebung zu erfassen. Der dritte Nachtrag ist dadurch überflüssig geworden, weil er in den vorliegenden eingearbeitet worden ist und sich dadurch auf die Zeit vom 1. 1. 1955—31. 3. 1957 erstreckt. Vom 1. 1. 1957 an sind auch die in Amtsblatt des Saarlandes (ABl. Saar) veröffentlichten Gesetze und Verordnungen aufgenommen worden.

Regierungsrat Dr. Wippich

Staats- und verwaltungswissenschaftliche Beiträge zum zehnjährigen Bestehen der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer. 333 Seiten. Kartoniert DM 22,50. Verlag W. Kohlhammer GmbH., Stuttgart.

Die Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer sieht in diesem Jahr auf ihr zehnjähriges Bestehen zurück. Sie hat sich in dieser für eine Hochschule kurzen Zeit trotz mancher anfänglicher Schwierigkeiten eine allgemein anerkannte Stellung zu erwerben gewußt. Aus diesem Anlaß haben Rektor und Senat der Hochschule ein Sammelwerk herausgebracht, in dem frühere und jetzige Mitglieder des Lehrkörpers mit Beiträgen aus den verschiedensten Bereichen der Staats- und Verwaltungswissenschaft zu Worte kommen. Vorangestellt ist eine Abhandlung von Becker über „Entwicklung und Aufgaben der Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer“ in der die äußere und innere Entwicklung der Anstalt anschaulich dargestellt wird. Es folgen insgesamt 17 Abhandlungen, die gewissermaßen einen Querschnitt durch die wissenschaftliche Arbeit der Hochschule darstellen. Es muß im Rahmen dieser Besprechung darauf verzichtet werden, eine kritische Würdigung der einzelnen Aufsätze vorzunehmen. Immerhin sollen die Themen und die Verfasser aufgeführt werden:

- „Nationalökonomie und Verwaltungslehre“ (Hesse),
- „Kommunales Finanz- und Wirtschaftsrecht — ein notwendiger Ausbildungsgegenstand für den höheren Verwaltungsdienst?“ (Hofmann),
- „Vom Werden und Wesen der Demokratie“ (Menger),
- „Bundesstaatsgründung einst und jetzt. Ein rechtsvergleichender Konstruktionsversuch“ (Giese),
- „Senats- oder Bundessystem? Zum Problem der Gewaltenteilung innerhalb der Legislative“ (Süsterhenn),
- „Französische Verfassungsprobleme 1944—1954. Eine politische und juristische Untersuchung.“ (Brill),
- „Über das Verhältnis von Verwaltungsstaat und Rechtsstaat“ (Ule),
- „Der Gleichheitssatz und der Gesetzgeber“ (Geiger),
- „Die Kulturpflege und der Bund“ (Köttgen),
- „Probleme der Bundesfinanzverfassung“ (Görg),
- „Die staatliche Finanzkontrolle“ (Dahlgrün),
- „Zur Frage des institutionellen oder funktionellen Haushalts“ (Oeffting),
- „Erfahrungen und Vorschläge der Verwaltungsgerichtsbarkeit für eine Verwaltungsreform“ (Schühly),
- „Soziologischer Beitrag zu Fragen der Gemeindeverwaltung“ (Gehlen),
- „Der streitentscheidende Verwaltungsakt“ (Schüle),
- „Steuerrecht und Privatrecht“ (Wenz),
- „Gesetzliches Pfandrecht für vertragliche Nebenleistungen. Eine zivilrechtliche Studie“ (Bulla).

Wie diese Übersicht zeigt, handelt es sich überwiegend um Fragen von höchst aktueller Bedeutung. In dieser Verbindung von wissenschaftlicher Forschung einerseits und der Blickrichtung auf die Staats- und Verwaltungspraxis andererseits kommen die Zielsetzung und die Leistung der Hochschule überzeugend zum Ausdruck. Das Werk verdient es, einen weiten Kreis von Interessenten zu finden.

Oberregierungsrat Dr. Hoffmann

Körperbehindertengesetz. Gesetz über die Fürsorge für Körperbehinderte und von einer Körperbehinderung bedrohte Personen. Kommentar von Dr. F. L u b e r, Landessozialgerichtsrat; 84 Seiten, DIN A 5, kart. DM 6,80. Verlag R. S. Schulz, München.

In der Besprechung des Kommentars, St.-Anz. Nr. 27/1957 S. 627, ist infolge Fehlens einer Zeile am Schluß des 1. Absatzes der Zusammenhang verloren gegangen. Die beiden letzten Sätze des 1. Absatzes müssen richtig lauten:

„Die engen Grenzen für die Anerkennung fürsorgerechtl. Hilfsbedürftigkeit wurden erweitert, um auch Minderbemittelten, die nicht Hilfsbedürftig im Sinne des Fürsorgerechts sind, die Vorteile dieses Gesetzes zu gewähren. Träger der Körperbehindertenfürsorge sind die Fürsorgeverbände, die mit dem Landesarzt und den Gesundheitsämtern zusammenwirken.“

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1957

Samstag, den 20. Juli 1957

Nr. 29

Veröffentlichungen

2066

Umlegungsverfahren „Am Hermertsberg“ in Seeheim

Gemäß § 33 (3) des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (HAG.) vom 25. Oktober 1948 (GVBl. S. 131) findet am Mittwoch, den 14. August 1957 um 15 Uhr im Rathausaal zu Seeheim a. d. B. die mündliche Verhandlung über den Verteilungsplan mit den Beteiligten des Umlegungsverfahrens „Am Hermertsberg“ in der Gemeinde Seeheim statt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß bei dem Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne seine Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden kann. Wird ein Vertreter bestimmt, ist diesem eine schriftliche Vollmacht zu erteilen, aus der die Vertretungsbefugnis zu ersehen ist.

Soweit ein Miet- oder Pachtrecht vorliegt, sind die Mieter oder Pächter rechtzeitig über den Termin der mündlichen Verhandlung in Kenntnis zu setzen.

Darmstadt, 12. 7. 1957

**Der Kreisausschuß
des Landkreises Darmstadt
als Umlegungsbehörde**

2067

Schließung des Erdkauterweges in der Gemarkung Gießen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gießen hat in ihrer Sitzung am 21. 6. 1957 beschlossen:

„Der Erdkauterweg (Teile aus Flur 11 Nr. 45, 46) wird vom Ende des Geländes des Heeresverpflegungsamtes bis zum beschränkten Bahnübergang der Eisenbahnstrecke Gießen—Gelnhausen zwischen der Dampfziegelei und dem Tonwerk der Wilhelm Gail'sche Tonwerke AG. in einer Länge von etwa 430 m für den öffentlichen Verkehr geschlossen.“

Der Beschluß und der zugehörige Plan liegen in der Zeit vom 1. bis 15. 8. 1957 beim Stadtbauamt Gießen, Asterweg 9, Zimmer 15, während der üblichen Dienststunden offen.

Einwendungen gegen den Beschluß sind beim Magistrat der Stadt Gießen während der Offenlegung schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen und zu begründen.

Gießen, 9. 7. 1957

**Der Magistrat
Osswald, Bürgermeister**

2068

Wegeeinziehung in Haiger

Die Stadt Haiger beabsichtigt folgende Wege einzuziehen: 1. Kartenblatt 4, Flurstück Nr. 166, 2. Kartenblatt 4, Flurstück Nr. 165 — teilweise, und zwar entlang des Grundstücks Kartenblatt 10, Flurstück Nr. 169. Dieses Vorhaben wird gemäß des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, Einsprüche binnen vier Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Haiger (Dillkreis), 9. 7. 1957

**Der Bürgermeister
als Wegepolizeibehörde**

2069

Einziehung eines öffentlichen Weges in Jossa, Landkreis Schlüchtern

Es ist beabsichtigt, den sogenannten Krötenweg (im Volksmund der Sinnerbergweg) durch den Forstort Lärchenacker, Gemarkung Jossa, Flur D, Flurstück 12, mit 0,8220 Hektar Größe als öffentlichen Weg einzuziehen.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dies hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb von vier Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei dem Gemeindevorstand geltend zu machen. Der Plan für diese Wegeeinziehung liegt während der Amtsstunden am Bürgermeisteramt zu jedermanns Einsicht offen.

Jossa, 2. 5. 1957 **Der Gemeindevorstand:
Zeller, Bürgermeister**

2070

Einziehung eines Weges in der Gemeinde Nordeck

Die Gemeinde Nordeck beabsichtigt den Weg über dem Schulgarten, Kartenblatt 6, Parzelle 49/1, einzuziehen. Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsammlung S. 237) mit der Aufforderung bekanntgemacht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Bürgermeister als Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Nordeck (Kreis Marburg/Lahn), 11. 7. 1957
Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

Gerichtsangelegenheiten

2071

Als Rechtsbeistand zugelassen

371a E—1.653: Herr Hellmuth Ludwig Heinrich Kuttner, Frankfurt a. M., Bornheimer Landstr. 62, ist von mir als Rechtsbeistand und Prozeßagent für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt a. M. zugelassen worden.

Geschäftssitz ist Frankfurt (Main).

Frankfurt (Main), 5. 7. 1957

Der Amtsgerichtspräsident

2072

Betrieb eines Inkassobüros gestattet

Durch Verfügung vom 3. 7. 1957 wurde dem Eugen Nangot in Darmstadt, Roßdörferstr. 112, der Betrieb eines Inkassobüros gestattet.

Darmstadt, 11. 7. 1957

Der Landgerichtspräsident

2073

Aufgebote

F 1/56: Durch Ausschlußurteil vom 4. 7. 1957 ist der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Richen, Blatt 1391 in Abt. III unter Nr. 1 für die Bezirkssparkasse Groß-Umstadt, jetzt Kreissparkasse für den Landkreis Dieburg in Groß-Umstadt eingetragene Hypothek für kraftlos erklärt worden.

Groß-Umstadt, 4. 7. 1957 **Amtsgericht**

2074

2 F 3/57: Herr Heinrich Steitz, Finthen bei Mainz, Bahnhofstr. 127, hat im Namen der Erben nach dem am 5. August 1928 verstorbenen Franz Josef Valentin Steitz das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer des im Grundbuch von Altenhain, Blatt 67, verzeichneten Grundstücks, Flur 13, Flurstück 93, Acker Müthell, groß 12,09 Ar, gemäß § 927 BGB beantragt. Die Erben der im Grundbuch eingetragenen Eigentümer Franz Steitz und dessen Ehefrau Elisabeth, geb. Schuck in Kastel (als Miteigentümer kraft Errungenschaftsgemeinschaft) bzw. deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 13. 11. 1957 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Königstein (Taunus), 11. 7. 1957

Amtsgericht

2075

2 F 3/56: Der Brief über die im Grundbuch von Quentel, Band 12, Blatt 326 in Abt. III unter lfd. Nr. 4 für die Ehefrau Irmgard Ludwig, geb. Haberland, in Hannover eingetragene Restkaufgeldhypothek von 584,— RM ist durch Ausschlußurteil vom 4. Juli 1957 für kraftlos erklärt worden.
Witzenhausen, 6. 7. 1957 Amtsgericht

2076**Güterrechtsregister**

GR 822: Schlosser Theodor Ruhna und Ehefrau Irene, geb. Nüchter, Petersberg, Kreis Fulda, Friedensstraße 35. Durch notariellen Ehevertrag vom 22. Mai 1957 ist allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.
Fulda, 4. 7. 1957 Amtsgericht

2077

GR 2609: Die Eheleute Kurt Heinrich Wilhelm Blum, Ingenieur und Lotte Guntahilde Blum, geb. Schifferdecker, in Offenbach a. M., haben durch notariellen Vertrag vom 18. Juni 1957 Gütertrennung vereinbart.
Offenbach (Main), 13. 7. 1957 Amtsgericht

2078**Handelsregister**

HRA 801 — Neueintragung: Doris Schmidt, Friedberg/Hessen, Offenbacher Lederwaren.
Friedberg (Hessen), 12. 6. 1957 Amtsgericht

2079**Musterregister**

M.Reg. I/60: In das Musterregister ist am 15. Juli 1957 eingetragen: Firma Stuhlfabriken Alsfeld-Türpe G.m.b.H. in Alsfeld. 1 Stuhlmuster, offen, Geschäftsnummer 683, plastisches Erzeugnis, Schutzfrist 3 Jahre, angemeldet am 29. Juni 1957, 10.30 Uhr.
Alsfeld, 15. 7. 1957 Amtsgericht

2080**Vereinsregister**

VR 42 — Neueintragung: Sportgemeinschaft Büdingen 1905 in Büdingen.
Büdingen, 5. 7. 1957 Amtsgericht

2081

VR 127 — Neueintragung: Rassegeflügelzuchtverein 1899 Bad Hersfeld.
Bad Hersfeld, 2. 7. 1957 Amtsgericht

2082

VR 320: Verband Deutscher Soldaten in Hessen, Kassel. Rechtsfähigkeit entzogen durch Beschluß des Amtsgerichts vom 30. 6. 1957.
Kassel, 12. 7. 1957 Amtsgericht

2083**Vergleiche — Konkurse**

6 N 49/55: Konkursverfahren Dipl.-Ing. Max Edenberg in Darmstadt, Landskronstraße 19, Inhaber der Firma Dipl.-Ing. Max Edenberg, Bauunternehmung Hoch- und Tiefbau in Darmstadt. Termin zur Gläubigerversammlung wird anberaumt auf Freitag, den 26. Juli 1957, 9 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, Zimmer 519. Tagesordnung: Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.
Darmstadt, 11. 7. 1957 Amtsgericht, Abt. 6

2084

6 N 41/56: Konkursverfahren Tischlermeister Wilhelm Keffel in Weiterstadt, Heinrichstraße 15, Inhaber des Holzbearbeitungsbetriebs Darmstadt-Weiterstadt. Beschluß 1) Die Vergütung des Konkursverwalters Löbig wird auf 250,— DM festgesetzt, die Vergütung des Konkursverwalters Dr. Martin wird auf 150,— DM festgesetzt, seine Auslagen werden auf 10,80 DM festgesetzt. 2. Das Konkursverfahren wird mangels Masse eingestellt.
Darmstadt, 6. 7. 1957 Amtsgericht, Abt. 6

2085

81 N 40/55 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Vereinigte Textilfabriken Aktiengesellschaft in Frankfurt (M), Beethovenstr. 35a und Berlin-Charlottenburg, Frankenallee 11, mit Zweigniederlassung in Hannover, Köbelinger Str. 1, wird für die Dauer der Erkrankung des Konkursverwalters der Rechtsanwalt Dr. Werner Mückenberger, Frankfurt (M), Rathenauplatz 8, Tel. 2 54 86, zum Sonderverwalter bestellt.
Frankfurt (Main), 10. 7. 1957
Amtsgericht, Abt. 81

2086

81 N 198/54 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Informator für Wirtschaftsorganisation und Propaganda GmbH., Frankfurt (M.), An der Hauptwache 6-8, wird nach erfolgter Abhaltung des Schlußtermins hierdurch aufgehoben. Die Auslagen des Konkursverwalters wurden auf DM 695,69 festgesetzt. Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses wurden festgesetzt: a) für RA. Dr. Gast = DM 56,—, für RA. Dr. Keller = DM 88,—, c) für Herrn Köhler = DM 296,—.
Frankfurt (Main), 9. 7. 1957
Amtsgericht, Abt. 81

2087

81 N 113/54 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Bauingenieurs Herrmann Wolfertz, Mörfelden, Forsthausstraße, persönlich haftenden Gesellschafters der OHG — Wilhelm Waldorf, Hoch-, Tief- und Eisenbahnbau, Frankfurt/Main, Friedrich-Ebertstraße 66, wird der Schlußtermin auf den 2. August 1957, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt/Main, Gebäude B, Zimmer 337, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses und zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1600,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 65,82 DM festgesetzt.
Frankfurt (Main), 15. 6. 1957
Amtsgericht, Abt. 81

2088

7 N 25/57 — Beschluß: Über das Vermögen des Kaufmanns Karl Goss in Gießen, Schottstraße 47, Kantineninhaber, wird heute am 8. 7. 1957, um 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Dr. Eugen Magnus, Dipl.-Volkswirt, Gießen, Roonstr. 6. Konkursforderungen sind bis zum 2. 8. 1957 bei Gericht in 2 Stücken anzumelden. Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen, oder diese spätestens im Termin vorzulegen.
Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 9. August 1957, 9 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 118. Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldig ist, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 2. August 1957 anzeigen.
Gießen, 8. 7. 1957 Amtsgericht

2089

VN 1/57: Der Antrag des Philipp August Speth, Betonsteinbetrieb, Schaafheim, Babenhäuser Straße 72, über sein Vermögen das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses zu eröffnen, wird abgelehnt, weil bei dem hohen Ausmaß seiner Ver-

schuldung für das Zustandekommen eines Vergleichs im gerichtlichen Vergleichsverfahren keine Aussicht besteht.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Antragstellers wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse abgelehnt.

Groß-Umstadt, 23. 5. 1957. **Amtsgericht**

2090

VN. 1/57 — Beschluß: Über das Vermögen der Feinmechaniker a) Paul Ring, Nieder-Gemünden Krs. Alsfeld, Burg-Gemündener Straße 40; b) Friedrich Seipp, Nieder-Gemünden Krs. Alsfeld, Mühlgasse Nr. 1; c) Kurt Kehl, Burg-Gemünden Krs. Alsfeld, Nieder-Gemündener Straße 39, Inhaber (bürgerlichrechtliche Gesellschafter) der unter der nicht handelsgerichtlich eingetragenen Firma „Paul Ring & Co., Feinmechanische Werkstätte, Dreherei in Nieder-Gemünden Kreis Alsfeld“ betriebenen Feinmechanischen Werkstätte, wird heute, am 15. Juli 1957, 18 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da die Schuldner zahlungsunfähig sind, einen den §§ 3 ff. der Vergleichsordnung entsprechenden Antrag gestellt haben und das Gericht in Übereinstimmung mit der zuständigen Berufsvertretung auch die sonstigen Voraussetzungen für die Eröffnung des Verfahrens als vorliegend erachtet. Der Dipl.-Kaufmann Dr. Otto Wald, vereidigter Bücherrevisor in Alsfeld/Hessen, Altenburger Straße 32, wird zum Vergleichsverwalter ernannt.

Ein Gläubigerbeirat wird nicht bestellt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Montag, den 12. August 1957, 8 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 2, anberaumt. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden. Folgende Verfügungsbeschränkung wird den Schuldnern auferlegt: Über Vermögensgegenstände dürfen die Schuldner nur mit Zustimmung des Vergleichsverwalters verfügen, Verbindlichkeiten nur mit dessen Zustimmung eingehen.

Zusatz: Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle (Zimmer Nr. 9) zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

Homburg (Krs. Alsfeld), 15. 7. 1957

Amtsgericht

2091

17 N 28/57 — Anschlußkonkursverfahren: Nach Zurücknahme des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens wurde am 10. Juli 1957, 11 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Friedrich (genannt Fritz) Schaub, Kassel-Ha., Am Kirschrain 18, Inhaber der

nicht eingetragenen Firma Fritz Schaub, Bauunternehmung, ebenda, eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Günther Schebitz, Kassel, Ständeplatz 17. Anmeldefrist der Konkursforderungen bis zum 10. August 1957, beim Amtsgericht zweifach. Wahltermin und Beschlußfassung über Anträge gemäß § 132 KO am 24. Juli 1957, 12 Uhr; Prüfungstermin am 25. September 1957, 13 Uhr, beim Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block C, Zim. 50. Offener Arrest und Anmeldefrist beim Konkursverwalter bis zum 30. Juli 1957.

Kassel, 10. 7. 1957

Amtsgericht

2092

17 N 2/48: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Genossenschaft in Liquidation „Der Güternahverkehr“ Arbeitsgemeinschaft des Deutschen Fuhr- und Kraftfahrgewerbes Bezirk IX Kassel, eGmbH, Kassel, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Konkursforderungen zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Festsetzung der Vergütung der Gläubigerausschußmitglieder auf den 6. August 1957, 11 Uhr, bei dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Str. 4, Block A, Zimmer 68, bestimmt. Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Dr. Philipp Schröder, Kassel, ist auf 750,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 100,— DM festgesetzt worden.

Kassel, 8. 7. 1957

Amtsgericht

2093

17 N 61/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der offenen Handelsgesellschaft in Firma Rupprecht u. Kappes, Kassel, Karthäuserstraße 11, Fleischereibedarfsartikel, ist Termin zur Abnahme der Schlußrechnung und Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 6. August 1957, 11.15 Uhr, bei dem Amtsgericht in Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block A, Zimmer 68, bestimmt. Die Vergütung des Konkursverwalters Rechtsanwalt Dr. Klose, Kassel-Oberzwehren, ist auf 350,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen sind auf 27,40 DM festgesetzt worden.

Kassel, 13. 7. 1957

Amtsgericht

2094

17 VN 5/57: In dem beantragten Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Firma Bauunternehmung Thomae K.G., Kassel, Wilhelmshöher Allee 169, wird der Vergleichsschuldnerin heute, am 9. Juli 1957, 15 Uhr, ein allgemeines Veräußerungsverbot auferlegt (§§ 12, 59, 60. Vergl.O.).

Kassel, 9. 7. 1957

Amtsgericht

2095

N 3/55: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Schreinermeisters Karl Simansky, Langendiebach, wird zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis Termin anberaumt auf den 16. 8. 1957, 11,00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 10. Die Vergütung des Konkursverwalters wurde auf DM 1021,88 festgesetzt, seine Auslagen auf DM 78,—.

Langenselbold, 12. 7. 1957

Amtsgericht

2096

7 N 52/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen d. Frau Marie Müller, Inh. der nichteingetragenen Firma M. Müller, Bauausf. f. Hoch- u. Tiefbau, Neu-Isenburg, Bahnhofstraße 189, wird Schlußtermin gem. § 162 KO und Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf: Mittwoch, den 21. August 1957, 11 Uhr, Zimmer 37 I. Stock des Amtsgerichts Offenbach a. M., Kaiserstraße 16. Die Schlußrechnung und das Schlußverzeichnis sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Offenbach a. M., Zimmer 33, zur Einsicht der Beteiligten offengelegt.

Zur Schlußverteilung stehen 2271,47 DM zur Verfügung, was für die Gläubiger der Klasse I mit anerkannten Forderungen von 2271,47 DM eine Quote von 46% ergibt. Die übrigen Gläubiger fallen aus.

Offenbach (Main), 8. 7. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

2097

7 V N 12/57 — Vergleichsverfahren: Der Kaufmann Karl August Schmitt, Einzelhandelsgeschäft mit Papier- und Schreibwaren in Offenbach am Main, Waldstraße 22, hat durch einen am 10. Juli 1957 eingegangenen Antrag die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über sein Vermögen beantragt. Vorläufiger Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt H. Schaaf, Offenbach a. M., Kaiserstr. 51. An den Schuldner wurde ein allgemeines Veräußerungsverbot gemäß §§ 59 ff. Vergl.-Ordn. erlassen. Dem vorläufigen Vergleichsverwalter stehen die im § 57 VO vorgesehenen Befugnisse zu.

Offenbach (Main), 10. 7. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

2098

62 VN 6/57: Über das Vermögen der Frau Margarete Wagner, Inhaberin eines Textilgeschäfts in Wiesbaden, Yorkstr. 25, wird heute, am 9. Juli 1957, 9,00 Uhr, das

Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Vergleichsverwalter: Rechtsanwalt Dr. Otto Eberler in Wiesbaden, Victoriastr. 13 — Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag: 26. Juli 1957, 9.00 Uhr, Zimmer 244. Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung anzumelden. Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen und das Ergebnis der Ermittlungen können bei dem Gericht eingesehen werden.

Wiesbaden, 9. 7. 1957 **Amtsgericht**

2099

62 N 126/53: Schlußtermin und Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen in dem Anschlußkonkursverfahren betr. die Fa. Biedermann & Czarnikow, Elektrobau in Wiesbaden, Langgasse 4, — Konkursverwalter: Dipl.-Volkswirt Dr. Fritze, Wiesbaden, Wilhelminenstraße 22 —: 15. August 1957, 9 Uhr, Zimmer 247. Vergütung des Konkursverwalters DM 7 250,—, Auslagen DM 900,—.

Wiesbaden, 11. 7. 1957 **Amtsgericht**

2100

62 N 37/57: Über das Vermögen des Malermeisters Eduard Noll in Medenbach/Taunus, Neustraße 23, wird heute, am 11. Juli 1957, 12 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Straßberger in Wiesbaden, Adolfstraße 12. Anmeldefrist (2 Stück) bis zum 5. August 1957. Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 12. August 1957, 9 Uhr, Zimmer 240. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. August 1957.

Wiesbaden, 11. 7. 1957. **Amtsgericht**

2101

Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Biedermann & Czarnikow KG, Wiesbaden, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Zum Ausgleich der Forderungen der Gläubiger der Vorrechtsklasse nach § 61, Ziffer I KO in Höhe von DM 70 995,13 steht ein Betrag von DM 10 483,79 zur Verfügung. Die Forderungen in der Vorrechtsklasse nach § 61, Ziffer II KO in Höhe von DM 300,— und die Forderungen nach § 61, Ziffer VI KO in Höhe von DM 564 259,75 müssen unberücksichtigt bleiben. Das Schlußverzeichnis liegt in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Wiesbaden aus.

Wiesbaden, 15. 7. 1957

Der Konkursverwalter
Diplomvolkswirt Dr. Fritze

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs § 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2102

K 1/57 — Beschluß: Das im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 25, Blatt 721 A, eingetragene Grundstück, lfd. Nr. 7, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 15, Flurstück 28/1228, Lieg.-B. 1293, Geb.-B. 206, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenberg 7, 7,75 Ar, soll am 25. 9. 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Neustr. 12, Zimmer Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 18. 1. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Verwaltungsangestellter Albert Kamna in Bad Schwalbach. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 20 651,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 4. 7. 1957 **Amtsgericht**

2103

4 K 11/57: Das im Grundbuch von Heppenheim, Band 70, Blatt 4349, eingetragene Grundstück Nr. 1, Gemarkung Heppenheim, Flur 11, Flurstück 19/2, Hof- und Gebäudefläche, Außerhalb 27, 6,74 Ar (Einheitswert: 11 300,— DM, Brandvers.-Wert: 12 900,— DM, Schätzungswert: 26 000,— Deutsche Mark) soll am 21. Sept. 1957, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim (durch Zwangsvollstreckung) versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 24. Juni 1957 (Tag des Versteigerungsver-

merks): Firma Zinn & Pieler GmbH, in Heppenheim.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 8. 7. 1957 **Amtsgericht**

2104

4 K 18/57: Die im Grundbuch von Schönberg, Band 5, Blatt 242, eingetragenen Grundstücke Nr. 3, Gemarkung Schönberg, Flur III, Flurstück 3, Acker, im Haingrund, 62,94 Ar; Nr. 4, Gemarkung Schönberg, Fl. III Nr. 4, Acker, daselbst, 9,56 Ar; Nr. 5, Gemarkung Schönberg, Fl. III Nr. 1 1/10, Acker u. Weg, daselbst, 15,65 Ar; Nr. 6, Gemarkung Schönberg, Fl. III Nr. 1 2/10, Acker, daselbst, 56,73 Ar; Nr. 7, Gemarkung Schönberg, Fl. III Nr. 1 37/100, Acker, daselbst, 43,95 Ar; Nr. 15, Gemarkung Schönberg, Fl. III Nr. 2, Acker, daselbst, 62,81 Ar — Einheitswert: 1300,— DM, Schätzungswert: 4721,— DM — sollen am 14. September 1957, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 19. Juli 1954 (Tag des Versteigerungsvermerks): Philipp Koch, Metzger und Gastwirt in Bensheim-Schönberg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 27. 6. 1957 **Amtsgericht**

2105

K 7/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Steinperf Band 2 Blatt Nr. 60 eingetragenen Grundstücke am Montag, dem 30. September 1957, 10 Uhr, an der Gerichtsstelle Hainstraße Nr. 72, Zimmer Nr. 7, versteigert werden: lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 87, Lieg.B. 72, Ackerland am Gerammte, 14,06 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 6, Flurstück 150, Lieg.B. 72, Geb.B. 122, Bergstraße 40, Hof- und Gebäudefläche 5,70 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 29. März 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die Eheleute Erdarbeiter Heinrich Julius Dittman und Frau Emilie geb. Pitzer in Steinperf nach dem Recht der Allgemeinen Gütergemeinschaft eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 11. 7. 1957 **Amtsgericht**

2106

6 K 29/57 — Beschluß: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk V, Band 74, Blatt 3784, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 3, Flur 23 Nr. 177/4, Gartenland

Jahnstraße, 2,42 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 23 Nr. 177/5, Hof- und Gebäudefläche Nr. 129 daselbst, 2,44 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 23 Nr. 177/6, Gartenland daselbst, 0,49 Ar — Betrag der Schätzung: 37 000,— DM — sollen am Donnerstag, den 5. September 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 418, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 1. Juni 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Wilhelm Brauer in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 13. 7. 1957

Amtsgericht

2107

6 K 32/57 — Beschluß: Die im Grundbuch von Darmstadt, Bezirk III, Band 19, Blatt 908, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Flur 3 Nr. 473 1, Hof und Gebäudefläche, Arheilgerstraße 94, 1,65 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 3 Nr. 473/2, Gartenland, daselbst, 0,87 Ar — Betrag der Schätzung: 46 300,— DM — sollen am Samstag, den 31. August 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz Nr. 12, Zimmer Nr. 418, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 14. Juni 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Heinrich Bott, Elisabeth Bott u. Karl Bott in Erben-gemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 1. 7. 1957

Amtsgericht

2108

84 K 120/56: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Innenstadt, Band 140, Blatt 6447, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt/Main, Flur 53, Flurstück 57, bebauter Hofraum Allerheiligenstraße 30, Größe 2,99 Ar, soll am 11. Sept. 1957, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt/Main, Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 11. August 1956 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Robert Müssigmann, Frankfurt/Main. Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 48 600,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 5. 7. 1957

Amtsgericht, Abt. 34

2109

84 K 10/57: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen auf Antrag der Firma Fritz Voltz Sohn, Frankfurt (Main)-West, Solmsstraße 56-58 die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Bockenheim, Band 96, Blatt 3777 eingetragenen nachstehend beschriebenen Grundstücke am 25. September 1957 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stock, versteigert werden. Lfd. Nr. 8 und 10, Gemarkung Bockenheim, Flur V, Flurstück 497/114, Hofraum Solmsstr., Hinter Nr. 56-68, Größe 0,43 Ar, Flur V, Flurstück 492 114, Weg, Solmsstr. 56 am Weg, Größe 0,78 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 2. März 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals 1. Carl Jakob Müller in Quebec/Canada, 2. die unbekannteten Erben des Friedrich Georg Müller, zuletzt in New Jersey/USA, 3. Fritz Voltz Sohn OHG in Frankfurt (M.), 4. Freddy Müller in Quebec/Canada in ungeteilter Erben-gemeinschaft und beendeter nicht aus-einandergesetzter Errungenschaftsgemeinschaft eingetragen. Die Werte der Grundstücke werden nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf DM 774,— (lfd. Nr. 8) und DM 2 184,— (lfd. Nr. 10), zusammen DM 2 958,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 10. 7. 1957

Amtsgericht, Abt. 84

2110

6 K 44/56: Das im Grundbuch von Rüsselsheim, Bezirk Groß-Gerau, Band 51, Blatt 3028, eingetragene Grundstück Nr. 2, Gemarkung Rüsselsheim, Flur 12, Flurstück 499/1, Hof- und Gebäudefläche, Zepelinstr. 56, 15,70 Ar — (Schätzungswert: 55 000,— DM) — soll hinsichtlich der dem Ehemann gehörenden ideellen Hälfte, am Mittwoch, den 14. August 1957, vorm. 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude der Zweigstelle in Rüsselsheim (Sitzungssaal) — durch Zwangsvollstreckung — versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 7. Dezember 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1a) Dipl.-Ing. Hans Ritzert in Rüsselsheim, zu einhalb, b) dessen Ehefrau Anna, geb. Heiter, daselbst, zu einhalb. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 11. 7. 57

Amtsgericht

2111

18 K 52/56: Am 18. September 1957, 10.30 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die in den Grundbüchern von Weimar A: Band 23, Blatt 709 und B: Band 23, Blatt 710 eingetragenen Grundstücke, zu A: lfd. Nr. 1, Gemarkung Weimar, Flur 20, Flurstück 42, Grünland, am Rutsche Bruck, Größe: 63,81 Ar, zu B: Gemarkung Weimar, lfd. Nr. 1, Flur 20, Flurstück 43, Hof- u. Gebäudefläche, Dörnbergstraße Haus 101, Größe: 11,74 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 20, Flurstück 44, Grünland, am Rutsche Bruck, Größe: 47,09 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 1. Juni 1956, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks: Gastwirt Wilhelm Hartmann in Weimar. Bieter bedürfen der Genehmigung durch das Amtsgericht, Abt. Landwirtschaftssachen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 27. 6. 1957

Amtsgericht

2112

18 K 123/56: Am 11. September 1957, 10.30 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Bettenhausen, Band 5, Blatt 105, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Bettenhausen, lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 425/49, Größe: 4,01 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 50, Größe: 0,49 Ar, zu lfd. Nr. 1 und 2: Hof- und Gebäudefläche, Miramstraße 37; lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 51, Größe: 0,25 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 52, Größe: 1,34 Ar; lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 53, Größe: 3,64 Ar, zu lfd. Nr. 3; 4 und 5: Hofraum, Miramstraße; lfd. Nr. 6, Flur 3, Flurstück 48, Hof- und Gebäudefläche, Miramstraße, Größe: 1,04 Ar; lfd. Nr. 7, Flur 3, Flurstück 422/42, Größe: 0,38 Ar; lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 424/47, Größe: 0,23 Ar, zu lfd. Nr. 7 und 8: Hofraum, Miramstraße, versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 28. 11. 1956, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks: Frau Luise Horchler, geb. Imgrund, in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 26. 6. 1957

Amtsgericht

2113

18 K 84/56: Am 25. September 1957, 10.30 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Helsa, Band

32, Blatt 1379, eingetragenen Grundstücks, lfd. Nr. 1, Gemarkung Helsa, Flur 8, Flurstück 307/31, Garten, die Bergenhöfe, Plan 702, Größe: 5,78 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 8. 9. 1956, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: Witwe Berta Fischer, geb. Weitendorf in Helsa zu $\frac{1}{2}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 11. 7. 1957

Amtsgericht

2114

18 K 20/57: Am 11. September 1957, 8.30 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft, das im Grundbuch von Rothenditmold, Band 2, Blatt 38, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 4: Gemarkung Rothenditmold, Flur 6, Flurstück 30/4, Hof- und Gebäudefläche, Naumburger Str. 2 (Trümmergrundstück), Größe: 3,33 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 15. 2. 1957, dem Tage der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: a) Friedericke Scharf, geb. Schimpf zu $\frac{1}{2}$, b) 1. Friedericke Scharf, geb. Schimpf, 2. Marie Schwarz, geb. Scharf, 3. Dora Rode, geb. Scharf, 4. Julius Scharf, 5. Luise Telle, geb. Scharf, 6. Heinrich Scharf, 7. Frieda Löser, geb. Scharf, 8. Margarethe Scharf, 9. Elsa Reidt, geb. Scharf, 10. Irmgard Ullm, geb. Scharf, zu b) 1. bis 10. zu $\frac{1}{2}$ in ungeteilter Erbgemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 25. 6. 1957

Amtsgericht

2115

5 K 3/56 — Beschluß: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen zwecks Aufhebung der Gemeinschaft, die in Ansehung folgender in Allendorf belegenen, im Grundbuche von Allendorf, Band 49, Blatt 1280 für die nachstehenden Miteigentümer eingetragenen Grundstücke besteht, am Montag, den 16. September 1957, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle, Niederrheinische Str. Nr. 32, Zimmer Nr. 6, versteigert werden: Die Grundstücke lfd. Nr. 1, Fl. 21, Flst. 190, Hof- u. Gebäudefläche, auf der Leide, Haus Nr. 1, 1,62 Ar; lfd. Nr. 2, Fl. 21, Flst. 189, Hofraum auf der Leide, Hs. Nr. 1, 0,62 Ar, lfd. Nr. 3, Fl. 22, Flst. 77, Gartenland, die Leidergärten, 4,25 Ar; lfd. Nr. 23, Fl. 5, Flst. 11, Gartenland, am Treysaer Weg, 4,89 Ar. Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 16. März 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals a) die Witwe des Bahnarbeiters Joh. Martin, Magdalena geb. Rhein, zum ideellen

5/8, b) deren Kinder: 1. Karl Anton Martin, 2. Heinrich Josef Martin, 3. Agnes Mathilde Martin, 4. Erich Willibald Martin — je zum ideellen 3/32 — sämtlich wohnhaft in Allendorf Krs. Marburg/Lahn — eingetragen. Der Grundstückswert (Verkehrswert) ist durch rechtskräftigen Beschluß des Gerichts vom 29. Juni 1956 wie folgt festgesetzt: Grundstück lfd. Nr. 1: 324,— DM; lfd. Nr. 2: 4 000,— DM; lfd. Nr. 3: 637,— DM; lfd. Nr. 23: 733,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kirchhain (Bz. Kassel), 14. 6. 1957

Amtsgericht

2116

7 K 2/57 — Beschluß: Die im Grundbuch von Biblis, Band 44, Blatt 2865, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung Biblis, Flur III, Flurstück 85, Ackerland, am hohen Weg, 13,23 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Biblis, Flur III, Flurstück 86, Ackerland (Obstbaumstück) am hohen Weg, 15,43 Ar; lfd. Nr. 3, Gemarkung Biblis, Flur II, Flurstück 43, Ackerland (Obstbaumstück) die Klostergerwann, 17,00 Ar, sollen am Samstag, 7. September 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 9, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 20. Februar 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bergold, Thekla, geb. Barth, Ehefrau des Georg Bergold in Worms. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt werden. Zur Abgabe eines wirksamen Gebotes bezüglich der Gesamtgrundstücke ist die vom Amtsgericht Lampertheim — Landwirtschaftsgericht — zu erteilende Bietgenehmigung erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Lampertheim, 9. 7. 1957

Amtsgericht

2117

K 4/57: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Kirberg, Band 21, Blatt Nr. 772, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am Donnerstag, den 19. September 1957, nachm. 15.00 Uhr, an der Gerichtsstelle, Amtsgericht Limburg, Zimmer Nr. 28, Schiede, versteigert werden: lfd. Nr. 6, Gemarkung Kirberg, Flur 14, Flurstück 65/1, Geb.-B. 151, Hof- und Gebäudefläche, Luisenstraße 2, 1,47 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 31. Mai 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals der Landmann Karl Ernst Müller und dessen Ehefrau Johanne, geb. Hankammer in Kirberg, als Miteigentümer je zur Hälfte, eingetragen.

Beschluß: Der Verkehrswert des Grundstücks wird gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 2250,— festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Limburg (Lahn), 9. 7. 1957

Amtsgericht

2118

K 12/55 — Beschluß: Die im Grundbuch von Melsungen, Band 49, Blatt 1714, eingetragenen Grundstücke — Gemarkung Melsungen — lfd. Nr. 1, Flur 15, Flurstück 213/117, Hof- und Gebäudefläche Schlachthofstraße, 3,94 Ar; lfd. Nr. 2, Flur 15, Flurstück 259/117, Grünland, Kasseler Straße, 18,30 Ar; lfd. Nr. 3, Flur 7, Flurstück 141/1, Hof- und Gebäudefläche Kasseler Str. 8, 2,86 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 15, Flurstück 123, Hofraum, Kasseler Straße, 0,16 Ar, sollen am 29. August 1957, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Melsungen, Kasseler Straße 29, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 17. Sept. 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks): Konrad Hermann Mardorf, Melsungen.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: zu lfd. Nr. 1 auf 15 000,— DM, zu lfd. Nr. 2 auf 3300,— Deutsche Mark, zu lfd. Nr. 3 auf 60 000,— Deutsche Mark, zu lfd. Nr. 4 auf 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Melsungen, 6. 7. 1957

Amtsgericht

2119

K 1/57 — Beschluß: Die im Grundbuch von Röllshausen, Kreis Ziegenhain, Band 15, Blatt 406, eingetragenen Grundstücke: Gemarkung Röllshausen, lfd. Nr. 3, Flur 18, Flurst. 4, Hof- und Gebäudefläche, im Sand, Haus Nr. 128, 8,39 Ar; Grünland, daselbst, 11,30 Ar; lfd. Nr. 4, Flur 23, Flurstück 113, Garten, Wittichgärten, 2,27 Ar, sollen am Dienstag, den 22. Oktober 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Neukirchen, Kreis Ziegenhain, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. April 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Heinrich Marx, geb. am 31. 5. 1926, aus Röllshausen. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für lfd. Nr. 3 auf 16 800,— DM, lfd. Nr. 4 auf 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Neukirchen (Krs. Ziegenhain), 13. 6. 1957

Amtsgericht

2120

K 2/57 — Beschluß: Die im Grundbuch von Röllshausen Band 15 Blatt 406 eingetragenen Grundstücke: Gemarkung Röllshausen:

a) lfd. Nr. 3, Flur 18, Flurst. 4, Hof- und Gebäudefläche, im Sand, Haus Nr. 128, 8,39 Ar; Grünland daselbst 11,30 Ar;

b) lfd. Nr. 4, Flur 23, Flurst. 113, Ganten, Wittichgärten, 2,27 Ar; ferner das im Grundbuch v. Neukirchen, Krs. Ziegenhain, Band 36 Blatt 1102 eingetragene Grundstück: Gemarkung Neukirchen: c) lfd. Nr. 2, Flur 22, Flurst. 51, Grünland, am Schlitzgrund, 39,96 Ar; Unland, daselbst, 6,00 Ar, sollen am Dienstag, den 22. Oktober 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Neukirchen, Krs. Ziegenhain, Zimmer Nr. 5, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Ingetragener Eigentümer am 3. April bzw. 24. April 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Heinrich Marx, geb. am 31. 5. 1926, in Röllshausen. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG. festgesetzt für Grundstück a): auf 16 800,— DM; b): 200,— DM; c): auf 1 440,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Neukirchen (Krs. Ziegenhain), 15. 6. 1957

Amtsgericht

2121

K 1/57 — Beschluß: Die im Grundbuch von Feldkrücken, Blatt 263, eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 1, Gemarkung

Feldkrücken, Flur IV, Flurstück 190, Acker die Buschäcker, 24,31 Ar; lfd. Nr. 2, Gemarkung Feldkrücken Flur IV, Flurstück 191, Acker daselbst, 37,63 Ar (Grundstückswert gem. § 74a Abs. 5 ZVG. 1500 DM); lfd. Nr. 3, Gemarkung Feldkrücken, Flur XI, Flurstück 11, Wiese in der Höll, 52,38 Ar; lfd. Nr. 15, Gemarkung Feldkrücken, Flur XI, Flurstück 12, Wiese in der Höll, 52,38 Ar (1500,— DM); lfd. Nr. 4, Gemarkung Feldkrücken, Flur II, Flurstück 163, Acker auf der guten Borngall, 56,81 Ar (800 DM); lfd. Nr. 5, Gemarkung Feldkrücken, Flur VII, Flurstück 193, Acker in der Prunkelsgall, 24,81 Ar (600,— DM); lfd. Nr. 6, Flur IX, Flurstück 2, Acker im Prunkel, 19,37 Ar (500,— DM); lfd. Nr. 7, Gemarkung Feldkrücken, Flur IV, Flurstück 176, Acker die Buschäcker, 16,19 Ar; lfd. Nr. 8, Gemarkung Feldkrücken, Flur IV, Flurstück 177, Acker daselbst, 16,19 Ar (800,— DM); lfd. Nr. 9, Gemarkung Feldkrücken, Flur I, Flurstück 653, Grabgarten auf den Höfen, 0,50 Ar (70,— DM); lfd. Nr. 10, Gemarkung Feldkrücken, Flur II, Flurstück 23, Wiese auf der obersten Holzwiese, 1,31 Ar; lfd. Nr. 11, Gemarkung Feldkrücken, Flur II, Flurstück 27, Wiese daselbst, 22,95 Ar (500 DM); lfd. Nr. 12, Gemarkung Feldkrücken, Flur V, Flurstück 182, Acker auf den Wolfsäcker 20,87 Ar (500,— DM); lfd. Nr. 13, Gemarkung Feldkrücken, Flur XIII, Flurstück 112, Acker am Zwirnberg, 50,12 Ar (700,— DM); lfd. Nr. 14, Gemarkung Feldkrücken, Flur V, Flurstück 198, Acker die Dietzensäcker, 20,75 Ar (600,— DM); lfd. Nr. 16, Gemarkung Feldkrücken, Flur I, Flurstück 646, Grabgarten auf den Höfen, 0,81 Ar (100,—

DM); lfd. Nr. 17, Gemarkung Feldkrücken, Flur V, Flurstück 145, Wiese die Schuchwiese, 31,94 Ar (700,— DM); lfd. Nr. 18, Gemarkung Kölzenhain, Flur II, Flurstück 143, Acker hinter dem Stein, 44,06 Ar (1500,— DM); sollen am Mittwoch, den 6. Novemb. 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 6 (Sitzungssaal) — durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 20. März 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Helmut Schleuning und Helene geb. Rühl in Feldkrücken.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Ulrichstein, 10. 7. 1957

Amtsgericht

2122

61 K 24/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kostheim, Band 94, Blatt 3976, eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 2. September 1957, 9.45 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 250, versteigert werden:

Lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 260 1/10, Weinberg mit Gartenhaus, Gickelberg, 13,06 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 17. 5. 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer war damals die Ehefrau des Kaufmanns Ludwig Eschenbacher, Anna, geb. Dohm, in Mainz-Kastel, eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 6. 7. 1957

Amtsgericht

Der Sonderdruck

Förderung des sozialen Wohnungsbaues in Hessen durch Landesbaudarlehen — Wohnungsbaurichtlinien 1957 —

ist zum Stückpreis von DM 0,65 einschl. Versandkosten erhältlich.

Verlag des Staats-Anzeiger für das Land Hessen
Frankfurt (Main), Münchener Straße 54 Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11A

(Postzustellung gegen Voreinsendung des Betrages auf Postscheckkonto Ffm. Konto Nr. 117 337,
Verlag Kultur und Wissen GmbH, Frankfurt/M. — Sammelbestellungen gegen Rechnung)

2123

Planfeststellung für den Um- und Ausbau der Bundesstraße 3 mit Anschluß der Bundesstraße 254 bei Holzhausen (Hahn) Kreis Fritzlar-Homburg.

Bekanntmachung

Durch Beschluß des Hessischen Landesamtes für Straßenbau vom 29. Juni 1957 sind die vom Hessischen Straßenbauamt Kassel am 14. und 15. 2. 1957 aufgestellten Pläne für den Um- und Ausbau der Bundesstraße 3 mit Anschluß der Bundesstraße 254 bei Holzhausen (Hahn) Kreis Fritzlar-Homburg gemäß §§ 17/18 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6. 8. 1953 für den Ausbauquerschnitt RQ 28,5 unter Zurückweisung der Einsprüche festgestellt worden. Das Straßenbauamt ist berechtigt, in der ersten Ausbaustufe den Bau nach dem Ausbauquerschnitt RQ 14 auszuführen.

Gegen diesen Beschluß kann Einspruch beim Hessischen Landesamt für Straßenbau, Wiesbaden, Frankfurter Straße 8/12, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses, oder in Ermangelung einer Zustellung, gerechnet vom Tage dieser Veröffentlichung, eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten; die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 29. 6. 1957

HESSISCHES LANDESAMT FÜR STRASSENBAU:

Kind, Oberreg.-Baudirektor
L/783 — 61k—04—03—

2124

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt. 1. Josef Kundel, Ostheim Nr. 72, Sparkassenbuch-Nr. 17 533; 2. Martha Leimbach, Westuffeln Nr. 94, Sparkassenbuch-Nr. Ob. 283; 3. Marie Konze, Trendelburg, Sparkassenbuch-Nr. Tr. 803; 4. Marie Wiederhold, Udenhausen 114, Sparkassenbuch-Nr. 7129; 5. Auguste Tölle, Hombressen Nr. 208, Sparkassenbuch-Nr. 11 421.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Hofgeismar, 26. 6. 1957

Kreissparkasse Hofgeismar
Der Vorstand

2125

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 19. März 1957 sind folgende Sparkassenbücher gemäß § 14 Abs. 2 Ziff. 4 des Hessischen Sparkassengesetzes für kraftlos erklärt worden: 16 120 Franz Josef Brummer, Hirschhorn; 17 725 Otmar Schlag, Mörlenbach; 36 684 Adam Pfeifer, Knoden; 54 844 Gesangverein „Eintracht“, Lindenfels; 60 134 Franz Andreä, Hemsbach; 3358 Hermann Hocks, Viernheim; 3493 Johann Niebler 4., Viernheim; 6786 Elisabeth Johann Wwe., Ober-Schön-mattenweg; 11 585 Karl Weber, Waldmichelbach.

Heppenheim (Bergstr.), 9. 7. 1957

Bezirkssparkasse Heppenheim (Bergstr.)
Der Vorstand

2126

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt: 1. Robert Pertuss, Langen, das Sparkassenbuch Nr. 836 Robert Pertuss, Langen; 2. Wilhelm Borstel und Lina Borstel, Neu-Isenburg, das Sparkassenbuch Nr. 12 095 Wilhelm Borstel und Ehefrau Lina geb. Busch, Neu-Isenburg. Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Langen, 13. 7. 1957

Bezirkssparkasse Langen
Der Vorstand

2127

Öffentliche Ausschreibungen

BAD HERSFELD. Nachstehende Ausbauarbeiten an Landstraßen II. Ordnung im Kreis Hersfeld sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden: 1. Landstr. II. O. Nr. 24, km 0,000—2,500 zwischen Asbach und Roßbach, etwa 11 300 qm Asphaltfeinbetontepfich; 2. Landstraße II. O. Nr. 4, km 0,075—1,123 zwischen Widdershausen und Landstraße I. O. Nr. 3152 etwa 5500 qm Asphaltfeinbetontepfich. Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt in Bad Hersfeld, Dudenstraße 17a, bis spätestens den 17. Juli 1957 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 4,— DM je Baumaßnahme ist beizufügen. (Einzahlung bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Nr. 6753.) **Eröffnungstermin:** 27. Juli 1957, 11 Uhr. Hessisches Straßenbauamt Bad Hersfeld.

Andere Behörden und Körperschaften

2128

WIESBADEN. Die Straßenbauarbeiten auf der LHO Nr. 626 zwischen Rüdesheim und Preßberg — km 3,00 — km 6,90 LHO Nr. 630 zwischen Geisenheim und Preßberg km 3,40 — km 6,50 und km 7,30 — km 8,30 sowie LHO Nr. 840 Ortslage Geisenheim—Oestrich—Hattenheim sollen öffentlich in einem Los vergeben werden. Es sind u. a. auszuführen: 33 500 qm Oberflächenerstbehandlung, 9500 qm Kleinpflaster-Abstumpfung.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt, Wiesbaden, Humboldtstr. 11, bis spätestens 16. 7. 1957 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 4,— DM zuzüglich 0,60 DM Porto (nur bei Zusendung der Angebote) zusammen 4,60 DM sind beizufügen. (Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto 6830 — Ffm.) Für Selbstaholder werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am Dienstag, den 16. 7. 57 in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr im Hessischen Straßenbauamt, Zimmer 21, ausgegeben. **Eröffnungstermin:** 26. 7. 1957 — 9.00 Uhr. Hessisches Straßenbauamt Wiesbaden.

2129

Einstellung von Beamtenanwärtern für den mittleren Dienst (Inspektorgruppe) der hessischen Steuerverwaltung

Die hessische Steuerverwaltung stellt alsbald 20 Beamtenanwärter für den mittleren Dienst (Inspektorgruppe) ein. Die Bewerber müssen am 1. Oktober 1957 das 18. Lebensjahr vollendet und dürfen das 26. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Schwerbeschädigten im Sinne des Schwerbeschädigtengesetzes wird in Anwendung des Rund-erlasses des Direktors des Landespersonalamtes Hessen vom 30. 5. 1956 (StAnz. S. 566) als Altersgrenze das 40. Lebensjahr zugelassen. Beherrschung der deutschen Kursive ist erwünscht.

Ausgenommen sind Bewerber, die seit drei oder mehr Jahren ununterbrochen im öffentlichen Dienst des Landes Hessen beschäftigt sind.

Interessenten können sofort, spätestens zum 15. August 1957 bei der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main in Frankfurt/Main, Adickesallee 32, ihre Bewerbungen einreichen.

Dem Gesuch sind beizufügen: a) ein vom Bewerber handgeschriebener Lebenslauf, b) das Schulabgangszeugnis und — soweit vorhanden — Zeugnisse über bisherige Tätigkeiten und abgelegte Prüfungen, c) etwa vorhandene Zeugnisse über die Beherrschung der deutschen Kursive und der Schreibmaschine.

Die Bewerber werden durch eine Eignungsprüfung ausgewählt. Nach den bisherigen Erfahrungen haben nur Bewerber mit guten Zeugnissen Aussicht auf Erfolg.

Wiesbaden, 9. 7. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1322 A — 17 — I/21



DIDIER-WERKE Aktiengesellschaft Wiesbaden

Wir weisen darauf hin, daß die Bilanz unserer Gesellschaft zum 31. Dezember 1956 sowie der auf der Hauptversammlung vom 13. Juli 1957 gefaßte Beschluß, eine Dividende in Höhe von 12 % auszuschütten, in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung Nr. 160 vom 15. Juli 1957 veröffentlicht wurde.

Der Vorstand